

Regierung von Mittelfranken



Planfeststellungsbeschluss mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für

den 6-streifigen Ausbau der BAB A6 Heilbronn-Nürnberg (Bau- km 775+600 bis 781+800), Streckenabschnitt AS Schwabach- West bis AS Roth, im Bereich der Städte Schwabach und Nürnberg und der Gemeinden Rednitzhembach, Kammerstein und Rohr

Ansbach, den 30.12.2011

Inhalt	Seite
A. Tenor.....	5
1. Feststellung des Plans.....	5
2. Festgestellte Planunterlagen.....	5
3. Ausnahmen und Befreiungen.....	8
4. Nebenbestimmungen.....	8
4.1 Unterrichtungspflichten.....	8
4.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen).....	9
4.3 Natur- und Landschaftsschutz.....	11
4.4 Bodenschutz.....	11
4.5 Immissionsschutz.....	11
5. Wasserrechtliche Erlaubnisse.....	13
6. Straßenrechtliche Verfügungen.....	14
7. Entscheidung über Einwendungen.....	15
8. Sofortige Vollziehung.....	15
9. Kosten.....	15
B. Sachverhalt	15
C. Entscheidungsgründe	17
1. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	17
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung.....	17
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	17
2. Umweltverträglichkeitsprüfung.....	18
2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (Art. 78i BayVwVfG).....	18
2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen (Art. 78j BayVwVfG).....	27
3. Materiell-rechtliche Würdigung.....	29
3.1 Ermessensentscheidung.....	29
3.2 Planrechtfertigung.....	29
3.2.1 Fernstraßenausbaugesetz (Bedarfsplanung).....	29
3.2.2 Planungsziele.....	30
3.3 Öffentliche Belange.....	30
3.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	30
3.3.2 Planungsvarianten.....	31
3.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt).....	32
3.3.4 Immissionsschutz.....	33
3.3.5 Naturschutz und Landschaftspflege.....	39
3.3.6 Gewässerschutz und Bodenschutz.....	45
3.3.7 Wald.....	47
3.3.8 Denkmalschutz.....	48
3.3.9 Sonstige öffentliche Belange.....	49
3.4 Stellungnahmen der beteiligten öffentlichen Stellen und anerkannten Verbände.....	50
3.5 Private Belange, private Einwendungen.....	63
3.5.1 Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben werden.....	64
3.5.2 Einzelne Einwender.....	68
3.6 Gesamtergebnis der Abwägung.....	78
3.7 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen.....	79
4. Sofortige Vollziehung.....	79
5. Kostenentscheidung.....	79
D. Rechtsbehelfsbelehrung	79
E. Hinweis zur sofortigen Vollziehung.....	80
F. Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans.....	80

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

a. F.	alte Fassung
AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AK	Autobahnkreuz
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
AS	Anschlussstelle
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayer. Bauordnung
BayEG	Bayer. Enteignungsgesetz
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatEG	Bayerisches Naturschutzergänzungsgesetz
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayer. Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayer. Verwaltungsblätter
BayVGh	Bayer. Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayer. Waldgesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verkehrslärm-schutzverordnung)
24. BImSchV	Verkehrswege - Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMV	Bundesminister für Verkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DSchG	Denkmalschutzgesetz
D _{StrO}	(Lärm-)Korrekturfaktor für unterschiedliche Straßenoberflächen in dB(A)
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
ERA	Empfehlungen für Radverkehrsanlagen
FFH-RL	Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
LEP	Landesentwicklungsprogramm Bayern
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung

MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaFeR	Planfeststellungsrichtlinien
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen
RAS- LG- 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen
RDGEG	Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.95 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europ. Gemeinschaften vom 27.06.1985
V-RL	Vogelschutz - Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayer. Straßen- und Wegegesetz

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A6 Heilbronn-Nürnberg (Bau- km 775+600 bis 781+800), Streckenabschnitt AS Schwabach- West bis AS Roth, im Bereich der Städte Schwabach und Nürnberg und der Gemeinden Rednitzhembach, Kammerstein und Rohr

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den 6-streifigen Ausbau der BAB A6 Heilbronn-Nürnberg (Bau- km 775+600 bis 781+800), Streckenabschnitt AS Schwabach- West bis AS Roth, mit den aus Ziffern A. 4 und A. 7 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Rot- und Blaeintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren von der Autobahndirektion Nordbayern (Vorhabensträgerin) zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigelegt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
Band 1:		
1 T	Erläuterungsbericht vom 22.01.2010, geändert am 05.08.2011	
2	Übersichtskarte vom 22.01.2010 (nachrichtlich)	1:25.000
3 Blatt 1	Übersichtslageplan Bau-km 775+600 bis 779+000 vom 22.01.2010 (nachrichtlich)	1:5.000
3 Blatt 2	Übersichtslageplan Bau-km 779+000 bis 781+800 vom 22.01.2010 (nachrichtlich)	1:5.000
6.1	Regelquerschnitt BAB A 6 vom 22.01.2010	1:100
6.2 Blatt 1	Rampenquerschnitte AS Schwabach- Süd vom 22.01.2010	1:100
6.2 Blatt 2	Rampenquerschnitte AS Roth vom 22.01.2010	1:100

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
6.3 Blatt 1 T	Straßenquerschnitt B 2 (AS Schwabach- Süd) vom 22.01.2010, geändert am 05.08.2011	1:100
6.3 Blatt 2	Straßenquerschnitt St 2224 und St 2239 vom 22.01.2010	1:100
6.3 Blatt 3	Straßenquerschnitt sonstige Straßen und Wege vom 22.01.2010	1:100
6.4 T	Kennzeichnende Querprofile BAB A 6 vom 22.01.2010, geändert am 05.08.2011	1:200
7.1 Blatt 1 T	Lageplan Bau-km 775+600 bis 777+250 vom 22.01.2010, geändert am 25.03.2011	1:2.000
7.1 Blatt 2 T	Lageplan Bau-km 777+250 bis 778+500 vom 22.01.2010, geändert am 05.08.2011	1:2.000
7.1 Blatt 3 T	Lageplan Bau-km 778+500 bis 779+900 vom 22.01.2010, geändert am 05.08.2011	1:2.000
7.1 Blatt 4 T	Lageplan Bau-km 779+900 bis 781+800 vom 22.01.2010, geändert am 05.08.2011	1:2.000
7.2 T	Bauwerksverzeichnis vom 22.01.2010, geändert am 05.08.2011	
7.3	Widmungsunterlage AS Roth vom 22.01.2010	1:2.000
Band 2:		
8.1 Blatt 1	Höhenplan Bau-km 775+600 bis 777+250 vom 22.01.2010	1:2.000/ 200
8.1 Blatt 2 T	Höhenplan Bau-km 777+250 bis 778+500 vom 22.01.2010, geändert am 05.08.2011	1:2.000/ 200
8.1 Blatt 3 T	Höhenplan Bau-km 778+500 bis 779+900 vom 22.01.2010, geändert am 05.08.2011	1:2.000/ 200
8.1 Blatt 4 T	Höhenplan Bau-km 779+800 bis 781+800 vom 22.01.2010, geändert am 05.08.2011	1:2.000/ 200
8.2 Blatt 1	Höhenplan AS Schwabach- Süd vom 22.01.2010	1:2.000/ 200
8.2 Blatt 2	Höhenplan AS Roth vom 22.01.2010	1:2.000/ 200
8.3 Blatt 1	Höhenplan Überführung St 2224 (Äußere Rittersbacher Str.) vom 22.01.2010	1:2.000/ 200
8.3 Blatt 2	Höhenplan Überführung GVS "An der Autobahn" vom 22.01.2010	1:2.000/ 200
8.3 Blatt 3	Höhenplan Unterführung B 2 (Rother Str., AS Schwabach- Süd) vom 22.01.2010	1:2.000/ 200
8.3 Blatt 4	Höhenplan Überführung St 2239 (Penzendorfer Str.) vom 22.01.2010	1:2.000/ 200
8.3 Blatt 5	Höhenplan Überführung Geh- und Radweg (Penzendorf) vom 22.01.2010	1:2.000/ 200
11.1.1	Erläuterungsbericht zu den lärmtechnischen Untersu-	

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
	chungen vom 22.01.2010	
11.1.2	Ergebnisse lärmtechnischer Untersuchungen vom 22.01.2010	
11.1.3 Blatt 1 T	Lageplan zu den lärmtechnischen Untersuchungen Bau-km 775+600 bis 779+000 vom 22.01.2010, geändert am 05.08.2011	1:5.000
11.1.3 Blatt 2 T	Lageplan zu den lärmtechnischen Untersuchungen Bau-km 779+000 bis 781+800	1:5.000
11.2	Untersuchungen zu den Luftschadstoffen vom 22.01.2010 (nachrichtlich)	
Band 3:		
12.1 T	Landschaftspflegerische Begleitplanung - Textteil zum LBP vom 22.01.2010, geändert am 05.08.2011	
12.2 Blatt 1 T	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Bau-km 775+600 bis 779+000 vom 22.01.2010, geändert am 05.08.2011	1:5.000
12.2 Blatt 2 T	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Bau-km 779+000 bis 781+800 vom 22.01.2010, geändert am 05.08.2011	1:5.000
12.2 Blatt 3	Legende zum landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 22.01.2010	1:5.000
12.3 Blatt 1 T	Maßnahmenplan Bau-km 775+600 bis 777+250 vom 22.01.2010, geändert am 05.08.2011	1:2.000
12.3 Blatt 2	Maßnahmenplan Bau-km 777+250 bis 778+500 vom 22.01.2010	1:2.000
12.3 Blatt 3 T	Maßnahmenplan Bau-km 778+500 bis 779+800 vom 22.01.2010, geändert am 05.08.2011	1:2.000
12.3 Blatt 4	Maßnahmenplan Bau-km 779+800 bis 781+800 vom 22.01.2010	1:2.000
12.3 Blatt 5	Maßnahmenplan Maßnahme A5, Flur-Nr. 372, Stadt Schwabach, Gemarkung Wolkersdorf, vom 22.01.2010	1:2.000
12.3 Blatt 6 T	Maßnahmenplan Maßnahme A6, A7, Flur-Nr. 628, Stadt Schwabach, Gemarkung Wolkersdorf, vom 22.01.2010, geändert am 05.08.2011	1:2.000
12.3 Blatt 7	Maßnahmenplan Maßnahme A8, Flur-Nr. 103, 104, Gemeinde Rednitzhembach, Gemarkung Walpersdorf, vom 22.01.2010	1:2.000
12.3 Blatt 8	Maßnahmenplan Maßnahme A9, Flur-Nr. 174, 189, 190, Gemeinde Kammerstein, Gemarkung Günzersreuth, vom 22.01.2010	1:2.000
12.3 Blatt 9	Maßnahmenplan Maßnahme A10, Flur-Nr. 563, Gemeinde Rohr, Gemarkung Prünst, vom 22.01.2010	1:2.000
12.3 Blatt 10 T	Maßnahmenplan Maßnahme A11, Flur-Nr. 861, Stadt Schwabach, Gemarkung Wolkersdorf, vom 05.08.2011	1:2.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
12.4	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 22.01.2010	
13.1 T	Entwässerungstechnische Untersuchungen vom 22.01.2010, geändert am 05.08.2011	
13.2 Blatt 1	Lageplan Entwässerungsmaßnahmen Bau-km 775+600 bis 779+000 vom 22.01.2010	1:5.000
13.2 Blatt 2	Lageplan Entwässerungsmaßnahmen Bau-km 779+000 bis 781+800 vom 22.01.2010	1:5.000
13.3	Systemskizze Absetz- u. Rückhaltebecken vom 22.01.2010	1:500/ 100
14.1 Blatt 1 T	Grunderwerbsplan Bau-km 775+600 bis 777+250 vom 22.01.2010, geändert am 25.03.2011	1:2.000
14.1 Blatt 2 T	Grunderwerbsplan Bau-km 777+000 bis 778+650 vom 22.01.2010, geändert am 05.08.2011	1:2.000
14.1 Blatt 3 T	Grunderwerbsplan Bau-km 778+500 bis 779+900 vom 22.01.2010, geändert am 05.08.2011	1:2.000
14.1 Blatt 4 T	Grunderwerbsplan Bau-km 779+900 bis 781+800 vom 22.01.2010, geändert am 05.08.2011	1:2.000
14.1 Blatt 5	Grunderwerbsplan Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Bereich A5 vom 22.01.2010	1:2.000
14.1 Blatt 6 T	Grunderwerbsplan Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Bereich A6 + A7 vom 22.01.2010, geändert am 05.08.2011	1:2.000
14.1 Blatt 7	Grunderwerbsplan Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Bereich A8 vom 22.01.2010	1:2.000
14.1 Blatt 8	Grunderwerbsplan Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Bereich A9 vom 22.01.2010	1:2.000
14.1 Blatt 9	Grunderwerbsplan Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Bereich A10 vom 22.01.2010	1:2.000
14.2 T	Grunderwerbsverzeichnis vom 22.01.2010, geändert am 25.03.2011 und 05.08.2011	
16 T	Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 22.01.2010, geändert am 05.08.2011 (nachrichtlich)	
17	FFH- Vorprüfung vom 22.01.2010 (nachrichtlich)	

3. Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen nach anderen Gesetzen und Verordnungen sind nicht erforderlich, diese werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

4. Nebenbestimmungen

4.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekanntzugeben:

- 4.1.1 Der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, Bayreuther Str. 1, 90409 Nürnberg, mindestens drei Monate vor Baubeginn unter Vorlage eines Bauzeitenplanes, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.
- 4.1.2 Der N-ERGIE Netz GmbH, Hainstr. 34, 90461 Nürnberg, mindestens sechs Monate vor Baubeginn unter Vorlage eines Bauzeitenplanes, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Leitungstrassen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 4.1.3 Der Stadt Schwabach, Albrecht- Achilles- Str. 6 / 8, 91126 Schwabach, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Kanalleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 4.1.4 Der Stadtwerke Schwabach GmbH, Ansbacher Str. 14, 91126 Schwabach, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Leitungstrassen sowie Leitungsneuverlegungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 4.1.5 Dem Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Versorgungsanlagen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 4.1.6 Der Aral AG, Wittener Str. 45, 44789 Bochum, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Leitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 4.1.7 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München, spätestens zwei Monate vor Beginn von Erdbauarbeiten.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 DSchG vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z.B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der jeweils zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind.

4.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

- 4.2.1. Die Rohrleitung DN 500 vom RHB 776 zum Mainbach ist so zu sanieren, dass sie dicht ist.
- 4.2.2 Es ist erstmalig eine Dichtheitsprüfung nach der Sanierung durchzuführen. Alle fünf Jahre ist eine **eingehende Sichtprüfung** durchzuführen. Eine **einfache Sichtprüfung** sowie eine **Dichtheitsprüfung** hat bei Bedarf zu erfolgen.
- 4.2.3 Bei der Sanierung dürfen nur trinkwasserunschädliche Stoffe entsprechend dem Stand der Technik verwendet werden.
- 4.2.4 Im Bereich von Wasserschutzgebieten ist die Einhaltung der Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verunreinigung des Grundwassers laufend zu überwachen. Dafür ist eine verantwortliche Person zu bestellen und der Stadt Schwabach, Umweltschutzamt, der Stadtwerke Schwabach GmbH und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg unverzüglich zu benennen. Es ist Aufgabe der beauftragten Person, die Firmen und deren Mitarbeiter anhand der Wasserschutzgebietsverordnungen und der Pläne in die angeordneten Auflagen und Bedingungen einzuweisen.

Bei möglicherweise freigelegtem Grundwasser werden besondere Sicherungsmaßnahmen festgelegt.

Unfälle, die schädliche Einwirkungen auf das Grundwasser haben können (z. B. Auslaufen von Öl) sind sofort der zuständigen Polizeidienststelle, dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und der Stadtwerke Schwabach GmbH zu melden. Maßnahmen zur Beseitigung von Grundwasserverunreinigungen haben im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu erfolgen.

- 4.2.5 Baustelleneinrichtungen sind in den engeren Schutzzonen von Wasserschutzgebieten grundsätzlich nicht zulässig.

Unumgänglich dafür erforderliche Flächen sind nach besonderen Plänen nur mit Zustimmung der Stadt Schwabach und des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg anzulegen. Wohn- und Lagerbaracken bzw. –wagen sind in den engeren Schutzzonen von Wasserschutzgebieten nicht zulässig, Bauwagen als Umkleide- und Pausenräume dürfen dort nicht mit Öl beheizt werden.

- 4.2.6 Abortanlagen sind in den engeren Schutzzonen von Wasserschutzgebieten grundsätzlich nicht zulässig. Sind aber die Wegstrecken zu Abortanlagen außerhalb den engeren Schutzzonen unzumutbar, so sind transportable Abortanlagen mit dichten Fäkalienkübeln einzurichten. Die Fäkalien müssen nachweislich regelmäßig abgefahren und außerhalb der Wasserschutzgebiete schadlos beseitigt werden.

- 4.2.7 Lagern und Umfüllen von Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln und sonstigen wassergefährdenden Stoffen sind in den engeren Schutzzonen von Wasserschutzgebieten nicht zulässig. PKW und LKW dürfen dort nicht betankt werden. Beim Auftanken stationärer oder schwer beweglicher Maschinen in den engeren Schutzzonen von Wasserschutzgebieten sind Vorkehrungen zu treffen, die ein Versickern von Treibstoffen in den Untergrund verhindern. Der Kraftstoff ist jedes Mal beizufahren.

- 4.2.8 Baumaschinen und –geräte sind in den engeren Schutzzonen von Wasserschutzgebieten gegen Öl- und Treibstoffverluste zu sichern. Elektrisch betriebene Maschinen sind zu bevorzugen. Es sind PCB- freie Hydrauliköle zu verwenden.

- 4.2.9 Stationäre oder auf längere Zeit stationär aufgestellte Maschinen müssen in den engeren Schutzzonen von Wasserschutzgebieten in dichten Stahlblechwannen stehen, die solche Abmessungen haben, dass alle abtropfenden bzw. auslaufenden Öle und Treibstoffe sicher aufgefangen werden können.

- 4.2.10 Reparieren, Warten, Reinigen und Abstellen von Fahrzeugen und Maschinen ist in den engeren Schutzzonen von Wasserschutzgebieten nicht zulässig. Bei zeitlich kürzerer stationärer Aufstellung dort sind zumindest Stahlblechwannen unterzustellen. Dies gilt außerhalb der Arbeitszeit auch für alle dort abgestellten Baumaschinen.

- 4.2.11 Vor dem Abwaschen durch Niederschläge sind abgestellte Baumaschinen in den engeren Schutzzonen von Wasserschutzgebieten mit Planen zu schützen. Schützende Planen dürfen das Niederschlagswasser nicht in die untergestellten Wannen leiten.

- 4.2.12 Soweit in den engeren Schutzzonen von Wasserschutzgebieten Oberbodenabtrag (Mutterbodenabtrag) für die Baudurchführung erforderlich ist, muss dieser auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt werden. Der Oberboden ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt wieder anzudecken und wieder zu begrünen.

- 4.2.13 Es dürfen, soweit überhaupt erforderlich, in den engeren Schutzzonen von Wasserschutzgebieten nur Isolier- und Anstrichmittel verwendet werden, die keine für das Grundwasser schädlichen Bestandteile enthalten, insbesondere keine phenolischen Bestandteile.

Stoffe aller Art, die eine Verunreinigung des Grundwassers bewirken können, sind dort der Baugrube fernzuhalten.

- 4.2.14 Zur Ableitung des Grundwassers dürfen in den engeren Schutzzonen von Wasserschutzgebieten Sickerleitungen nur während der Bauzeit betrieben werden. Die Sickerleitungen sind nach Beendigung der Bauzeit unverzüglich wieder zu verschließen und/ oder zu beseitigen.

- 4.2.15 Weitere Auflagen und Bedingungen bleiben vorbehalten, soweit solche im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutz des Trinkwassers und der Oberflächengewässer, erforderlich werden.

4.3 Natur- und Landschaftsschutz

- 4.3.1 Die Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A11 müssen spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme ausgeführt sein; die Gestaltungsmaßnahmen G1 bis G8 sind zeitnah nach Abschluss der Bauarbeiten auszuführen.

- 4.3.2 Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind entsprechend den der Unterlage 12.1 T beigefügten Maßnahmenblättern dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.

- 4.3.3 Die fachgerechte Umsetzung der landschaftspflegerischen Begleitplanung mit den darin vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ist durch die Einsetzung einer qualifizierten ökologischen Baubetreuung sicherzustellen.

4.4 Bodenschutz

- 4.4.1 Bodenarbeiten und –eingriffe (insbesondere Aushubmaßnahmen) im Bereich der zwischen Bau- km 779+700 und 780+000 nördlich der A 6 liegenden Altdeponie „Penzendorfer Straße“ sind von einem Sachverständigen nach § 18 BBodSchG überwachen zu lassen. Anfallendes Aushubmaterial ist unter Beachtung der einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften untersuchen zu lassen und in Abhängigkeit von den Untersuchungsergebnissen nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen.

- 4.4.2 Eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser im Bereich der Altdeponie ist nicht zulässig.

4.5 Immissionsschutz

- 4.5.1 Die Vorhabensträgerin hat sicherzustellen und zu dokumentieren, dass der Einbau des unter lfd. Nr. 1 des Bauwerksverzeichnisses (Unterlage 7.2) genannten lärm-mindernden Fahrbahnbelages mit dem Korrekturwert $D_{StrO} = -5$ dB(A) besonders sorgfältig erfolgt und permanent überwacht wird, um die lärmreduzierenden Eigenschaften des Belages zu gewährleisten.

- 4.5.2 Die Vorhabensträgerin hat durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überprüfung, Reinigung, Erneuerung) sicherzustellen sowie zu dokumentieren, dass der unter lfd. Nr. 1 des Bauwerksverzeichnisses (Unterlage 7.2) genannte lärm-mindernde Fahrbahnbelag mit dem Korrekturwert $D_{StrO} = -5$ dB(A) zu einer dauerhaften Lärmreduzierung von 5 dB(A) führt.

- 4.5.3 Für die in Unterlage 11.1.2 aufgeführten Fassadenseiten und Geschosse, bei denen gemäß der rechten Spalte der in dieser Unterlage enthaltenen Tabelle eine Restüberschreitung verbleibt, besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für passive Schallschutzmaßnahmen.
- 4.5.4 Bezüglich Art und Umfang der (passiven) Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen gilt die 24. BImSchV. Schallschutzmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkungen durch Verkehrslärm mindern. Zu den Schallschutzmaßnahmen gehört auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden und in Räumen mit Sauerstoff verbrauchender Energiequelle. Schutzbedürftig sind die in Tabelle 1 Spalte 1 der Anlage zu dieser Verordnung genannten Aufenthaltsräume.
- 4.5.5 Die durch die Bauausführung zu erwartenden Schallimmissionen sollen auf die Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr und in dieser Zeit auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Dabei sind die Regelungen der "Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung" - 32. BImSchV - sowie die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - " vom 19.08.1970, MABl 1/1970 S. 2, zu beachten. Der Zulieferverkehr zu den Baustellen soll, wenn er durch schutzwürdige Wohngebiete geführt werden muss, ausschließlich tagsüber abgewickelt werden. Massenguttransporte sollen über Wege außerhalb von schutzwürdigen Wohngebieten geleitet werden.
- 4.5.6 Die beim Baubetrieb z. B. durch Rammen oder Rütteln auftretenden Erschütterungsimmissionen sollen einen $KB_{F_{max}}$ - Wert von 5 nicht überschreiten. Bei Erschütterungseinwirkungen über eine Woche hinaus soll auch die Beurteilungsschwingstärke $KB_{F_{Tr}}$ nicht über 0,4 liegen (Nr. 6.5.4 der DIN 4150 "Erschütterungen im Bauwesen, Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden" vom Juni 1999). Sofern diese Werte überschritten werden, sind durch geeignete Maßnahmen wie z. B. Beschränkung der Betriebszeiten die erheblichen Belästigungen zu vermeiden bzw. zu beschränken.
- 4.6 Denkmalschutz**
- 4.6.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der –ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 4.6.2 Die Vorhabensträgerin hat die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in ihren Bauablauf einzubeziehen.
- 4.6.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat die Vorhabensträgerin die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Siche-

rungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen der Vorhabensträgerin und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

5. Wasserrechtliche Erlaubnisse

5.1 Gegenstand/ Zweck

Dem Freistaat Bayern werden die gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Benutzung des Mainbaches (Gewässer III. Ordnung) und der Rednitz (Gewässer I. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Niederschlagswässer erteilt.

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Bereich des 6-streifigen Ausbaus der A6 Heilbronn – Nürnberg (Bau- km 775+600 bis 781+800) über Absetz- und Regenrückhaltebecken.

5.2 Plan

Den Benutzungen liegt der Plan der Autobahndirektion Nordbayern vom 22.01.2010 zu Grunde.

In diesem sind folgende Einleitungen von Niederschlagswasser aufgezeigt:

- **E 1** (BW 7) - ASB 776 + RHB 776 auf den Fl.- Nrn. 1544 und 1583/2, Gemarkung Schwabach, über eine Transportleitung in den Mainbach
- **E 2** (BW 26) - ASB 778 + RHB 778-1 auf Fl. -Nr. 1619, Gemarkung Schwabach, über eine Transportleitung sowie einen Graben in ein bestehendes naturnahes Rückhaltebecken und in den Mainbach
- **E 5** (BW 82) - ASB 781 auf Fl.- Nr. 139/3, Gemarkung Penzendorf, über eine Transportleitung in die Rednitz

Bei den Einleitungen E 3, E 4a und E 4b handelt es sich um bereits bestehende Einleitungen in das Kanalnetz der Stadt Schwabach, die durch die Anordnung von Regenrückhaltebecken gedrosselt werden.

5.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

5.3.1 Ableitung und Behandlung

5.3.1.1 Umfang der erlaubten Benutzungen für das Einleiten von Niederschlagswasser (bei Niedergehen des Bemessungsregens):

E 1 (BW 7) - ASB 776 + RHB 776	Drosselabfluss	50 l/s
E 2 (BW 26) - ASB 778 + RHB 778-1	Drosselabfluss	130 l/s
E 5 (BW 82) - ASB 781	Max. Abfluss	1117 l/s

Zusätzlich werden folgende Wassermengen in das Kanalnetz der Stadt Schwabach eingeleitet, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen und nur **informell** genannt werden:

E 3 (BW 33) - RHB 778-2 $Q_{Dr} = 200 \text{ l/s}$

E 4a (BW 42) – KSR 2000 $Q_{Dr} = 100 \text{ l/s}$
E 4b (BW 55) - RÜB 779 $Q_{Dr} = 55 \text{ l/s}$

- 5.3.1.2 Die trocken fallenden Regenrückhalteräume sind mit einer mindestens 20 cm starken Oberbodenschicht zu bedecken und zu begrünen.
- 5.3.1.3 Die Ableitungsmulden sowie die Böschungen, die mit Spritzwasser beaufschlagt werden, sind mit einer mindestens 10 cm starken Oberbodenschicht zu bedecken und zu begrünen. Sollte ein anderer Bodenaufbau gewählt werden, ist die schadlose Versickerung entsprechend dem ATV- DVWK Merkblatt 153 nachzuweisen. Die Bankette (befahrbarer Bereich) dürfen in Schotterbauweise erstellt werden.
- 5.3.1.4 Die Ausführungspläne der Niederschlagswasserbehandlungsanlagen sind dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zur Zustimmung vorzulegen.
- 5.3.1.5 Die Notüberläufe - mit Ausnahme der Notüberläufe der Rückhaltebecken RHB 776 und RHB 778-1 - sind so anzulegen, dass überlaufendes Niederschlagswasser frei sichtbar abfließen kann. Alle Notüberläufe sind so anzulegen, dass überlaufendes Niederschlagswasser schadlos abfließen kann.

5.3.2 Bauausführung, Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

- 5.3.2.1 Baubeginn und -vollendung sind dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.
- 5.3.2.2 Be- und Entwässerungsanlagen, die durch die Maßnahme berührt werden, sind wieder so herzurichten, dass eine ordnungsgemäße Vorflut gegeben ist.
- 5.3.2.3 Die Einleitungsstellen sind so auszuführen, dass keine Bauteile in den Abflussquerschnitt hineinreichen. Sie sind strömungsgünstig in Fließrichtung anzuordnen. Die Befestigung ist dem vorhandenen Ufer bzw. der Böschung anzupassen.
- 5.3.2.4 Die Vorhabensträgerin hat bei wesentlichen Änderungen innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.
- 5.3.2.5 Die Vorhabensträgerin hat sich an der Unterhaltung der Gewässer nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- 5.3.2.6 Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten, insbesondere wenn sich Nachforderungen auf Grund von wesentlichen Änderungen der Gewässerschutzanforderungen ergeben.

6. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe einge-zogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und

- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2) und dem entsprechenden Lageplan (Unterlage 7.3). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

7. Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen der Vorhabensträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

8. Sofortige Vollziehung

Dieser Beschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

9. Kosten

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

B. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Maßnahme beinhaltet den Ausbau der BAB A 6 Heilbronn - Nürnberg von der AS Schwabach- West bis östlich der AS Roth von vier auf sechs Fahrspuren. Sie ist im aktuellen Bedarfsplan für Bundesfernstraßen aus dem Jahr 2004 als Projekt des vordringlichen Bedarfs enthalten.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 29.01.2010 beantragte die Autobahndirektion Nordbayern, für den 6- streifigen Ausbau der BAB A6 Heilbronn - Nürnberg im Streckenabschnitt AS Schwabach- West bis AS Roth das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 30.03.2010 bis 29.04.2010 bei den Städten Schwabach und Nürnberg sowie den Gemeinden Rednitzhembach, Kammerstein und Rohr nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der jeweiligen Gemeinde oder der Regierung von Mittelfranken bis spätestens 14.05.2010 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben seien.

Die Regierung hat folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Verbände um Stellungnahme zu dem Vorhaben gebeten:

- Stadt Schwabach
- Stadt Nürnberg
- Gemeinde Rednitzhembach

- Gemeinde Kammerstein
- Gemeinde Rohr
- Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen
- Aral AG
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Nürnberg
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bezirk Mittelfranken, Fachberatung für das Fischereiwesen
- DB Services Immobilien GmbH
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Eisenbahn- Bundesamt, Außenstelle Nürnberg
- Fischereiverband Mittelfranken
- Kabel Deutschland
- Landratsamt Roth
- N- ERGIE AG
- Planungsverband Industrieregion Mittelfranken
- Polizeipräsidium Mittelfranken
- Sachgebiet 24 der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde)
- Sachgebiet 51 der Regierung von Mittelfranken (Höhere Naturschutzbehörde)
- Staatliches Bauamt Nürnberg
- Stadtwerke Schwabach
- Vermessungsamt Schwabach
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München
- Zweckverband Wasserversorgung fränkischer Wirtschaftsraum
- Zweckverband zur Wasserversorgung "Heidenberg Gruppe"

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 01.02.2011 in Schwabach erörtert. Die Behörden und Verbände sowie die privaten Einwender wurden hiervon benachrichtigt, im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

Im Nachgang zum Erörterungstermin brachte die Autobahndirektion Nordbayern eine Planänderung (Tektur) in das Verfahren ein. Die Tektur beinhaltet eine Änderung des vorgesehenen Trassenverlaufs der Gashochdruckleitung bei Bau- km 777+068. Den Betroffenen, deren Belange durch diese Tektur stärker bzw. anders als bisher berührt werden, hat die Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 02.05.2011 unter Übersendung entsprechend geänderter Planunterlagen Gelegenheit gegeben, bis zum 19.05.2011 gegen die Tektur Einwendungen zu erheben. Im weiteren Fortgang des Verfahrens brachte die Autobahndirektion Nordbayern eine weitere Tektur in das Verfahren ein, die im Wesentlichen einen Anschluss von Anwesen des Ortsteils Rennmühle an das öffentliche Wasserversorgungsnetz der Stadt Schwabach zum Gegenstand hat. Den Eigentümern der Grundstücke im Ortsteil Rennmühle, die momentan von der Brunnenanlage auf Grundstück Fl.- Nr. 190/18, Gemarkung Penzendorf, mit Wasser versorgt werden, hat die Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 15.11.2011 ebenfalls unter

Übersendung entsprechend geänderter Planunterlagen Gelegenheit gegeben, bis zum 02.12.2011 gegen diese Tektur Einwendungen zu erheben.

C. Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Regierung von Mittelfranken ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

Nach § 17 Abs. 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Auf Grund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem FStrG und dem BayStrWG.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 78a ff. BayVwVfG durchgeführt. Diese wird nach Art. 78c Satz 1 BayVwVfG als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach Art. 78g Abs. 1 BayVwVfG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17a FStrG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG.

Zwar liegt die im Rahmen des Vorhabens zu rodende Bannwaldfläche unter der Schwelle von 5 ha, so dass hieraus keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgeleitet werden kann (vgl. Art. 39a Abs. 1 Nr. 2 BayWaldG). Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird aber dennoch für erforderlich gehalten, weil der verfahrensgegenständliche Bauabschnitt an den mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2006 festgestellten Abschnitt anschließt, für den eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bejaht wurde, und somit nicht separat für sich betrachtet werden kann, sondern als Teil der Gesamtmaßnahme "6-streifiger Ausbau der BAB A 6 zwischen AS Schwabach- West und AK Nürnberg- Ost" anzusehen ist.

Die von der Autobahndirektion Nordbayern in das Verfahren eingebrachten Tekturen enthalten keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die

Umwelt, so dass nach Art. 78g Abs. 1 Satz 6 BayVwVfG auf eine erneute Anhörung der Öffentlichkeit verzichtet werden konnte.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (Art. 78i BayVwVfG)

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben beinhaltet den 6- streifigen Ausbau der bestehenden 4- streifigen BAB A 6 Heilbronn - Nürnberg im Abschnitt AS Schwabach- West bis AS Roth. Der Baubeginn (Bau- km 775+600) liegt im Südwesten der Stadt Schwabach nördlich der Ortschaft Haag, Gemeinde Kammerstein. Die Baustrecke endet im Osten der Stadt Schwabach (Bau- km 781+800) direkt nördlich des Stadtteils Penzen- dorf. Die Baulänge des Vorhabens beträgt 6,2 km. Die Kronenbreite des Ausbau- querschnittes einschließlich Mittelstreifen und Bankette beträgt 36,8 m.

Durch das Bauvorhaben wird eine Fläche von ca. 29,7 ha versiegelt. Hiervon sind etwa 23,7 ha schon derzeit versiegelt, rund 6,0 ha werden neu versiegelt. Dem gegenüber steht eine dauerhafte Entsiegelung von ca. 1,5 ha durch einen Rück- bau bestehender Straßen, so dass sich eine reale Neuversiegelung von ca. 4,5 ha durch das Vorhaben ergibt.

2.1.2 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Umfeld des Trassenabschnittes AS Schwabach- West - AS Roth der A 6. Der Untersuchungsraum hat eine durch- schnittliche Korridorbreite von 2 x 400 m, seine Abgrenzung erfolgte anhand der topographischen und naturräumlichen Gegebenheiten im Landschaftsraum.

Der auszubauende Autobahnabschnitt liegt innerhalb der naturräumlichen Haupt- einheit "Mittelfränkisches Becken", deren Trennlinie zur östlich angrenzenden Haupteinheit "Nürnberger Becken und Sandplatten" entlang der Ostgrenze der Rednizaue verläuft. Die das Gebiet prägende Untereinheit der Bibert- Schwabach- Rezat- Platten besteht aus einem großflächigen und flachwelligen Becken, das von der bestehenden A 6 von Südwesten nach Nordosten durchschnitten wird. Die anstehenden Böden sind überwiegend ackerbaulich bzw. als Kiefernforste genutzt. Diese Forste bilden z. T. größere zusammenhängende Waldflächen, welche inten- siv forstlich genutzt werden. Der Bereich der Forste Am Haager Weg, Maisenlach und Laubenhaid ist als Bannwald ausgewiesen. Im Stadtgebiet von Schwabach ist die landschaftliche Grundstruktur von der Siedlungsentwicklung stark überprägt. Die AS Roth liegt am östlichen Rand der Untereinheit "Bibert- Schwabach- Rezat- Platten", ehe zum Bauende nach Osten zu die 300 bis 500 m breite Niederung der "Rednizaue" von der Autobahn gequert wird. Die Auenbereiche der nur mit geringem Gefälle fließenden Rednitz sind überwiegend als Grünland genutzt.

Als sehr bedeutsamer Lebensraum für Vögel, Libellen und Fische sind die Auen von Schwabach und Rednitz mit Ufergehölzen und Hangleiten hervorzuheben. Ebenfalls sehr bedeutsam als Lebensraum für Vögel und wärmeliebende Tierarten sind die Abdeckung der ehemaligen Mülldeponie und die verschiedenen Biotope entlang der Bahnlinie Nürnberg - Treuchtlingen. Nach den durchgeführten faunisti- schen Erhebungen besitzen die Alteichenbestände sowohl in den Waldrand- als auch in den Ortsrandbereichen eine hohe Wertigkeit als Tierlebensraum, dagegen konnte eine erhöhte Wertigkeit der größeren Waldflächen im Untersuchungsgebiet als Tierlebensraum nicht festgestellt werden.

Im Untersuchungsgebiet befindet sich die Rednitz (Gewässer I. Ordnung), die Schwabach (Gewässer II. Ordnung), der Mainbach (Gewässer III. Ordnung), der Weiherwiesengraben sowie ein Graben mit Fahrbahnabwässern der Autobahn. An Stillgewässern finden sich neben einigen Fischteichen am nordöstlichen Ortsrand von Uigenau, drei Kleingewässern ca. 400 m südöstlich von Uigenau und in einer Vogelschutzanlage im Untersuchungsgebiet noch zwei Rückhaltebecken südöstlich der AS Schwabach- West und am Südrand des Forstes Maisenlach. Im Bereich westlich von Uigenau befindet sich das Grundwasser z. T. nur ca. 2 - 3 m unter der Geländeoberkante, östlich angrenzend bis auf Höhe des Stützpunktes des Autobahnbetriebsdienstes sogar nur ca. 2 m unter der Gradientenlinie. Eine dort vorhandene Tiefenentwässerung senkt den Grundwasserspiegel entsprechend ab. Jenseits davon befindet sich der Grundwasserspiegel in weiten Bereichen erst mehr als 4 - 5 m unter der Geländeoberkante. Südwestlich von Uigenau durchquert die A 6 die Schutzzone III eines Wasserschutzgebietes der Stadt Schwabach, die Schutzzone II grenzt südlich mit wenigstens 20 m Abstand zur Fahrbahnkante an.

Die Landschaft des Untersuchungsgebietes ist vom Wechsel der Niederungsgebiete von Rednitz, Schwabach und Mainbach zu der leicht gewellten Landschaft mit eingestreuten Waldflächen zwischen Penzendorf und Uigenau geprägt. Das Landschaftsbild wird von den Waldrändern der flächigen Forste Laubenheid, Maisenlach und Am Haager Weg sowie durch Siedlungsflächen und lineare Anlagen der Infrastruktur am Südrand von Schwabach bestimmt.

Der Verkehr auf der A 6 und die mit diesem Verkehr verbundenen Immissionen stellen derzeit die wesentliche Belastungsquelle für das Umfeld der A 6 dar.

Auf die detaillierte Darstellung der Umwelt in den Unterlagen 12.1 T und 16 T wird verwiesen.

2.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen

Die Vorhabensträgerin hat im Rahmen der Planung folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergriffen:

- Zum Schutz der Ortslagen ist quasi auf der gesamten Ausbaulänge der Einsatz eines lärmindernden Fahrbelages mit $D_{\text{StrO}} = - 5 \text{ dB(A)}$ vorgesehen.
- Für die Stadt Schwabach, insbesondere deren Stadtteile Uigenau, Forsthoftal Nord und -Süd, Vogelherd, Wolfsgrube und Penzendorf werden Schallschutzanlagen neu hergestellt bzw. vorhandene Schallschutzanlagen baulich optimiert. Diese Schallschutzmaßnahmen mindern auch die Lärmauswirkungen des Verkehrs auf die Tierwelt der autobahnnahen Bereiche.
- Zur Vermeidung/ Minimierung baubedingter Beeinträchtigungen erfolgt die Bauabwicklung im Waldbereich ausschließlich über den Ausbaumgriff der Trasse, zusätzliche Baufelder sind hier nicht ausgewiesen. Aus dem gleichen Grund erfolgt auch die Bauabwicklung außerhalb des Waldbereichs überwiegend über das Baufeld der bereits bestehenden Autobahntrasse.
- Baueinrichtungsflächen sind - außer an Zwangspunkten wie Versorgungsleitungen, Brückenbauwerken u. ä. - entlang der Trasse ausschließlich auf derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen, so dass zusätzliche vorübergehende Beeinträchtigungen wertvoller Vegetationsstrukturen weitgehend vermieden werden.

- Der Ausbau der A 6 erfolgt entlang der bestehenden Autobahntrasse möglichst beidseitig im Bereich der vorhandenen Böschungen, um eine Neubeeinträchtigung der angrenzenden Lebensräume so weit wie möglich zu vermeiden.
- Die Rodungsarbeiten erfolgen außerhalb der Vogelbrutzeit. Zur Vermeidung einer Beschädigung von Nistplätzen erfolgt die vollständige Beseitigung der Gehölze in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison. Der Einschlag von für Fledermäuse besonders bedeutsamen Gehölzbeständen erfolgt außerhalb der für Baumfledermäuse kritischen Sommer- und Winterphase.
- Die neu zu errichtenden Böschungen werden - mit Ausnahme der aufgeweiteten Sandböschungen - mit der maximal möglichen Böschungsneigung von 1 : 1,5 ausgebildet, um insbesondere die Eingriffe in den Bannwald zu minimieren.
- Das Brückenbauwerk über die Rednitz wird in der vorhandenen Aufweitung beibehalten, so dass der bestehende Biotopverbund innerhalb der Rednitzniederung aufrecht erhalten wird. Hierdurch kann gleichzeitig auch der bestehende Kalt- und Frischlufttransport entlang der Rednitzniederung aufrecht erhalten werden.
- Die Funktion des Rückhaltebeckens am Südrand des Waldgebietes Maisenlach als Amphibienlebensraum wird erhalten.
- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch die Fällung potentieller Quartiersbäume werden als Ersatz je drei Fledermauskästen (insgesamt 15 Stück) an fünf verbleibenden Eichen angebracht.
- Eine zauneidechengerechte Gestaltung von südost- bis südwestexponierten Böschungsabschnitten mit Anbindung an besiedelte oder potentiell geeignete Lebensräume wird vorgenommen.
- Die Wurzelstöcke in Bereichen potentieller Eidechsenwinterquartiere werden erst nach Abschluss der Winterruhe entfernt.
- Der Neuntöterlebensraum westlich von Uigenau wird nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt.
- Zur Vermeidung von Flächenneuanspruchnahmen erfolgt der Ausbau mit neuen, bereichsweise steileren Böschungsneigungen. Die Schallschutzanlagen werden zur Minimierung der Flächenanspruchnahme zu einem großen Teil als Steilwallkonstruktionen mit aufgesetzten Lärmschutzwänden ausgebildet.
- Teilbereiche der AS Roth werden neu trassiert, z. T. erfolgt ein Rückbau von versiegelten Flächen.
- Die Flächenanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen und Baustraßen wird auf ein notwendiges Minimum beschränkt. Die Beeinträchtigungszonen werden vor allem in Waldbereichen möglichst klein gehalten, vorhandene Vegetationsbestände sowie verbleibende Waldränder werden geschont.
- Zum Schutz der Vorfluter und zur Beschränkung der Abflussspitzen wird das von den Fahrbahnen der A 6 abfließende Oberflächenwasser in zwei Regenrückhaltebecken mit Absetzbecken und Ölrückhaltung, einem einzelnen Rückhaltebecken ohne Absetzbecken, einem Stauraumkanal, einem Regen-

überlaufbecken sowie einem einzelnen Absetzbecken ohne Rückhalterraum gesammelt und gereinigt bzw. gedrosselt und anschließend in die natürlichen Vorfluter bzw. die Kanalisation der Stadt Schwabach abgeleitet.

- Eine dauerhafte Beeinträchtigung des Grundwassers wird durch bautechnische Maßnahmen wie die Aufrechterhaltung einer bestehenden Tiefenentwässerung sowie die richtliniengerechte Ausstattung des Straßenkörpers bzw. Schutzmaßnahmen nach RiStWag im Bereich des Wasserschutzgebietes südwestlich Uigenau vermieden.
- Zur Eingliederung des Vorhabens in die Landschaft sind landschaftsgestalterische Maßnahmen entlang der ausgebauten Autobahn, vornehmlich durch Begrünung der rückseitigen Flächen der Schallschutzanlagen, vorgesehen. Der Böschungsbewuchs auf bereits vorhandenen Wällen bleibt beim Ausbau soweit als möglich erhalten.

2.1.4 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und -versiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und frei lebender Tierwelt sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft.

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen, Lagerplätzen u. ä., Entnahme und Deponie von Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen.

Verkehrsbedingte Auswirkungen können Verlärmung, Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sein.

Sekundär- und Tertiärwirkungen können Nutzungsänderungen, z. B. in Form von Erweiterungen von Siedlungsflächen oder weiteren Straßenbaumaßnahmen in Form von Neu- und Ausbau im nachgeordneten Straßennetz sein.

Die einzelnen Faktoren wirken jeweils in unterschiedlicher Stärke und Ausmaß auf die Umwelt. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z. B. die Flächenüberbauung), z. T. lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken (z. B. die Folgen einer Fließgewässerüberbauung für die Fauna).

Auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, von Äußerungen und Einwendungen Dritter und eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind folgende Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in Art. 78c Satz 2 BayVwVfG genannten Schutzgüter zu erwarten:

2.1.4.1 Schutzgut Mensch

Teilbereich Wohn- und Wohnumweltfunktion

Verkehrslärm

Das gesamte Gebiet entlang der A 6 ist bereits stark durch Verkehrslärm vorbelastet. Die wesentlichen Wirkungen auf das Wohnumfeld der Menschen ergeben sich

derzeit in erster Linie durch die vom Verkehr der Autobahn verursachten Lärm- und Schadstoffimmissionen.

Durch die im Rahmen des Vorhabens vorgesehenen umfangreichen Schallschutzmaßnahmen werden die Lärmpegel in den bebauten Gebieten nach den schalltechnischen Berechnungen der Vorhabensträgerin, welche nach den Vorgaben der 16. BImSchV und der RLS- 90 durchgeführt wurden, im Prognosehorizont 2025 im Vergleich zum Prognosenullfall insgesamt deutlich reduziert. Es werden teilweise Pegelreduzierungen von über 10 dB(A) in den am nächsten zur Autobahn gelegenen Wohngebieten erreicht. Während der Bauzeit kann es allerdings - insbesondere in Bereichen von Baustellenzu- und -abfahrten - vorübergehend zu einer zusätzlichen Lärmbelastung durch den Baubetrieb kommen.

Luftschadstoffe

Nach dem Ergebnis der von der Vorhabensträgerin für das Prognosejahr 2025 vorgenommenen Berechnung nach dem "Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung" (MLuS 02, geänderte Fassung 2005) stellen Feinstaub (PM₁₀) und Stickstoffdioxid (NO₂) hier die beiden maßgeblichen Schadstoffgruppen dar. Der Jahresmittelwert für Feinstaub PM₁₀ liegt nach dieser Untersuchung im Planfall am ungünstigsten Immissionsort bei rund 26 µg/m³, für NO₂ bei knapp 36 µg/m³. Es ist mit maximal 32 Überschreitungen im Kalenderjahr des über den Tag gemittelten Immissionsgrenzwerts für Partikel PM₁₀ von 50 µg/m³ sowie mit maximal 14 Überschreitungen des über eine volle Stunde gemittelten Immissionsgrenzwerts für NO₂ von 200 µg/m³ im Kalenderjahr zu rechnen.

Durch die vorgesehenen Schallschutzanlagen und deren abschirmende Wirkung auch in Bezug auf Luftschadstoffe wird im Ergebnis eine deutliche Verbesserung der Luftqualität für die angrenzende Bebauung im Schwabacher Stadtgebiet erreicht.

Visuelle Beeinträchtigungen

Das Ortsbild der trassennahen Siedlungsbereiche von Schwabach wird durch die Neuerrichtung bzw. Anpassung von Schallschutzeinrichtungen verändert. Der Ausbauabschnitt wird auf einem Großteil beidseitig mit Schallschutzanlagen versehen, lediglich die Durchquerung des Waldgebietes Am Haager Weg weist keine Schallschutzanlagen auf. Auch der Schwabacher Stadtteil Penzendorf erhält beidseits der Autobahn erstmals Schallschutzanlagen, die künftig den Blick auf die Autobahn bzw. von der Autobahn auf die Ortslage verstellen.

Teilbereich Erholungs- und Freizeitfunktion

Durch die vorhandene Autobahn besteht bereits ein Trenneffekt zwischen den Siedlungsgebieten und den ortsnahen Freiräumen. Mit dem Ausbau der A 6 wird diese Landschaftszerschneidung in der Grundfläche zwar vergrößert, die bestehende Durchlässigkeit der A 6 in Bezug auf die Nutzung der Freiräume beidseits der Autobahn bleibt jedoch erhalten, da alle vorhandenen Querungsbauwerke mit dem Ausbau ebenfalls angepasst bzw. neu errichtet werden.

2.1.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch den Anbau von zwei zusätzlichen Fahrspuren beiderseits der Autobahn sowie zusätzliche Regenrückhaltebecken, Schallschutzanlagen und dgl. geht Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Dies betrifft insbesondere das Straßenbegleitgrün entlang des Autobahnabschnittes, das durch den beidseitigen Trassenausbau vollständig verloren geht, sowie trassennahe Waldränder - vielfach

mit Alteichen - entlang der Autobahn. Daneben werden auch Lebensräume des Neuntöters südwestlich von Uigenau und nördlich der AS Roth beeinträchtigt, ebenso wie die Fledermauslebensräume im Bereich des gesamten Vorhabens. Zudem werden Gehölzbiotope überbaut bzw. trassennahe Gehölzbiotope (z. T. Alteichenbestände) entlang der Autobahn und ein Biotopkomplex entlang der Bahnlinie beeinträchtigt. Überdies werden auch Teile eines extensiv genutzten Grünlandbiotops und zweier magerer Gründlandbrachen überbaut und temporär beansprucht. Eine teilweise Überbauung des Lebensraums von Grau- und Grünspecht westlich von Penzendorf findet ebenfalls statt.

Ausgehend von der bereits gegebenen Trennwirkung der Autobahn hat der Ausbau der A 6 keine wesentlichen zusätzlichen Zerschneidungs- und Trenneffekte für Flora und Fauna bzw. Isolationseffekte auf räumliche und funktionale Zusammenhänge im Naturhaushalt zur Folge.

Durch den Ausbau und Betrieb der Autobahn entstehen auch weitere mittelbare Beeinträchtigungen durch eine Ausweitung der Beeinträchtigungskorridore entlang der A 6, dieser Effekt wird aber durch die abschirmende Wirkung der vorgesehenen Schallschutzanlagen weitgehend kompensiert, so dass im Ergebnis keine Biotopflächen zusätzlich mittelbar betroffen sind.

Die Biotope, auf die das Vorhaben einwirkt, sind auch während der Bauabwicklung von baubedingten Auswirkungen wie visuellen Störreizen, Verlärmung, Erschütterungen und Licht betroffen. Das entlang der Trasse ausgewiesene Baufeld beschränkt sich soweit wie möglich auf landwirtschaftlich genutzte Flächen, angrenzende Biotopflächen werden durch Schutzzäune abgegrenzt. In den Waldbereichen ist das Baufeld weitgehend auf den Flächenbedarf des Autobahnausbaus beschränkt, nur an Zwangspunkten wie Brückenbauwerken und Versorgungsleitungen liegen Baueinrichtungsflächen auch in Biotop- und Waldbereichen.

2.1.4.3 *Schutzgut Boden*

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Neuversiegelung von rund 6,0 ha Boden. Dauerhaft entsiegelt werden ca. 1,5 ha Fläche. Vom Vorhaben werden auch Böden mit regionaler Sonderstellung als ökologisch wertvolle Standorte tangiert. Das Schutzgut Boden ist in erster Linie durch Beeinträchtigungen der Speicher- und Regelfunktion (Filterungs-, Puffer- und Stoffumsetzungsfunktion) sowie durch Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus und -reliefs, Bodenverdichtungen und Schadstoffbelastungen betroffen. Durch die im Zuge des Trassenausbaus zusätzlich versiegelten Flächen entsteht zudem im Vergleich zur derzeitigen Situation ein erhöhter Regenwasserabfluss. Eine Verbesserung ergibt sich durch das Vorhaben allerdings insofern, als dass das durch den Verkehrsbetrieb verunreinigte Straßenoberflächenwasser gesammelt und in den vorgesehenen Absetzbecken mit Ölrückhaltung gereinigt und/ oder mit zusätzlichen Regenrückhaltebecken gepuffert abgeführt wird. Hierdurch sowie durch die von den vorgesehenen Schallschutzanlagen bewirkte Abschirmung wird auch die Einwirkung von Schadstoffen und Aufbaumitteln auf die an die Autobahn angrenzenden Flächen verringert.

Im Umfeld des Baufeldes kommt es bauzeitlich zu vorübergehenden Beeinträchtigungen durch Baueinrichtungsflächen und baubedingtem Schadstoffeintrag. Nur während der Bauzeit beanspruchte Flächen werden nach Ende der Bauarbeiten rekultiviert.

2.1.4.4 *Schutzgut Wasser*

Grundwasser

Durch die Neuversiegelung von 6,0 ha Fläche kommt es zu einer quantitativen Verringerung der Grundwasserneubildung.

Die Grundwasserverhältnisse werden durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinflusst. Im Teilabschnitt von Bau- km 776+750 bis 777+800, wo der Grundwasserspiegel bis etwa 2 m unter Geländeniveau ansteht und durch eine dort vorhandene Tiefenentwässerung entsprechend abgesenkt wird, wird der gegebene Zustand auch im Zuge des Ausbaus der A 6 dauerhaft aufrecht erhalten.

Oberflächengewässer

Eine direkte Beeinträchtigung von Oberflächengewässern durch Überbauung oder Verlegung ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Im Rahmen des Autobahnausbaus wird lediglich das nördliche Teilbauwerk der bestehenden Rednitzbrücke verbreitert.

In Folge dessen ist die Rednitz in weitergehendem Maß von betriebsbedingtem Schadstoffeintrag mit entsprechender Beeinträchtigung von Gewässerbiozöosen betroffen. Sie ist daneben auch in der Bauphase potentiellen Beeinträchtigungen durch Einleitung von baubedingt anfallendem Wasser, diffuse Einträge und auch Erosion aus dem Baustellenbereich ausgesetzt.

Durch die im Zuge des Trassenausbaus erfolgende zusätzliche Flächenversiegelung entsteht im Vergleich zur derzeitigen Situation ein erhöhter Regenwasserabfluss. Die Ableitung des Oberflächenwassers der A 6 erfolgt wie bisher über die Rednitz, den 1 km südlich der A 6 in West- Ost- Richtung verlaufenden Mainbach sowie die Kanalisation der Stadt Schwabach. Eine Verbesserung ergibt sich durch das Vorhaben dahin gehend, als dass das anfallende Straßenoberflächenwasser gesammelt und durch die vorgesehenen Entwässerungsanlagen gereinigt bzw. gedrosselt abgeführt wird. Ein unkontrollierter Wasserabfluss wird hierdurch verhindert.

2.1.4.5 *Schutzgut Luft und Klima*

Bedingt durch die gegebene Vorbelastung entlang der Ausbaustrecke ergeben sich durch das Vorhaben keine weiteren erheblichen negativen Auswirkungen auf das Kleinklima. Durch das Vorhaben gehen die autobahnnahen Randbereiche der im Wald funktionsplan als regionale Klima- und Immissionsschutzwälder ausgewiesenen Waldbestände teilweise verloren. Des Weiteren treten bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Immissionen über das bisherige Maß hinaus auf Grund der prognostizierten Verkehrszunahme auf. Durch die abschirmende Wirkung der vorgesehenen Schallschutzanlagen wird sich die lufthygienische Situation im Nahbereich der A 6 aber dennoch verbessern.

Mit dem Ausbaivorhaben sind keine wesentlichen Verluste bzw. Funktionsverluste von Kaltluft- und Frischluftabflussbahnen mit klimaverbessernder und lufthygienischer Funktion für Wohn- und Mischgebiete verbunden, auch insoweit ist durch die bestehende Autobahn bereits eine deutliche Vorbelastung gegeben. Der Verlust von Kaltluftentstehungsgebieten kann bedingt durch die nur sehr geringfügige Inanspruchnahme offener Ackerlagen vernachlässigt werden.

2.1.4.6 *Schutzgut Landschaft*

Der Landschafts- und Naherholungsraum ist durch die bestehende Trasse der A 6 bereits deutlich vorbelastet. Durch das Vorhaben ergeben sich nur geringe Veränderungen des Landschaftsbildes, lediglich die vorgesehenen zusätzlichen Schallschutzanlagen und Absetz- und Regenrückhaltebecken haben eine weitergehende Störung der Eigenart dieses Landschaftsraumes sowie einen Verlust von Naturnähe zur Folge.

Während der Bauphase erfolgt eine Verlärmung des Baustellenbereiches sowie der an die Zu- und Abfahrten angrenzenden Bereiche durch Baufahrzeuge und den Baubetrieb, daneben erfolgt eine optische Beeinträchtigung des Wohnumfeldes sowie der Erholungsfunktion der siedlungsnahen Freiräume durch den Baustellenbetrieb.

2.1.4.7 *Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter*

Bau- bzw. Kunstdenkmäler sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Eine durch das Vorhaben bedingte Beeinträchtigung der im Nahbereich der Autobahn liegenden Bodendenkmäler, bei denen es sich um mehrere Grabhügelgruppen im Umfeld der AS Roth handelt, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Negative Auswirkungen auf sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

2.1.4.8 *Wechselwirkungen*

Wechselwirkungen bestehen insbesondere zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser. Bereiche mit hohem Grundwasserstand bei gleichzeitig geringer Deckschicht und hoher Durchlässigkeit weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber einer Verschmutzung des Grundwassers auf. Gleichzeitig stellen diese grundwassernahen Bereiche wie z. B. die Rednitzniederung wiederum bedeutende, an nasse/ feuchte Standorte gebundene Lebensräume von Tieren und Pflanzen dar.

Die klimatische Situation beeinflusst ebenso die Pflanzen- und Tierwelt. Zudem ist auch das Wohlbefinden des Menschen und damit die Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungseignung der Landschaft vom Klima abhängig. Im Untersuchungsgebiet sind in Gestalt der Waldgebiete Laubenhaid und Maisenlach (lufthygienische Ausgleichsfunktion) sowie von Ackerflächen als Kaltluftentstehungsgebiete unterschiedliche Bereiche mit klimaökologischen Funktionen vorhanden, die Waldflächen stellen daneben bedeutende Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten dar und bilden außerdem einen Erholungsschwerpunkt im Verdichtungsraum Nürnberg.

Wechselwirkungen bestehen zudem zwischen den Schutzgütern Landschaftsbild und Mensch. Sie zeigen für den Menschen die Eignung von Siedlung und Landschaft zur Erholung einerseits und zum Wohnen andererseits auf. So fließt die Ausprägung von Ortsrändern sowohl in Bezug auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion als auch in die Einstufung des Landschaftsbildes mit ein. Die Qualität des Landschaftsbildes steht oftmals in Relation zur Naturnähe des Raumes und damit auch zum Schutzgut Tiere und Pflanzen. Bereiche mit naturnahen Strukturen, wie z. B. die Rednitzniederung mit Hangleiten, beeinflussen die Bewertung des Landschaftsbildes positiv.

Die genannten Wechselwirkungen haben bei der obigen Beschreibung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bereits direkt oder indirekt Eingang gefunden.

2.1.5 Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verringern die Beeinträchtigungen der Schutzgüter weitgehend. Dennoch verbleiben Beeinträchtigungen von mehreren der betroffenen Biotoptypen, die einen Bedarf an Kompensationsmaßnahmen auslösen. Zur Kompensation ist im Rahmen des Vorhabens auf einer Fläche von insgesamt etwa 2,5 ha eine Wiederherstellung bzw. Neuanlage von Sandmagerrasen, eine Nutzungsextensivierung und Biotopentwicklung auf einem Trockenstandort sowie eine Nutzungsextensivierung und Biotopentwicklung durch Sukzession auf Rohboden geplant. Daneben erfolgen auf mehrere Flächen verteilte Waldneubegründungen zum Ausgleich von Waldverlusten, die vorgesehenen waldbaulichen Maßnahmen haben insgesamt einen Umfang von 4,73 ha.

Zum Schutz von Biotopen, Einzelbäumen und Lebensräumen besonders seltener Arten vor baubedingten Beeinträchtigungen ist ein temporärer Schutzzaun am geplanten Arbeitsbereich auf einer Länge von insgesamt etwa 2.000 m vorgesehen.

Die Einzelheiten der vorgesehenen Maßnahmen sind in den Unterlagen 12.1 T und 12.3 beschrieben bzw. dargestellt.

2.1.6 Geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten und wesentliche Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen

Für den 6-streifigen Ausbau der A 6 im Streckenabschnitt AS Schwabach- West bis AS Roth wurden Alternativen sowohl in Bezug auf die Trassenführung als auch in Bezug auf eine Änderung der Höhenlage der bestehenden Streckenführung geprüft.

Eine großräumige Verlegung der A 6 weg von den Schwabacher Wohngebieten mit dem Ziel, eine Entlastung Schwabachs von Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe zu erreichen, kann nicht ohne gleichzeitige erhebliche Beeinträchtigungen von Bereichen erfolgen, die bislang zum großen Teil noch nicht durch Verkehrsanlagen vorbelastet sind, und ist damit im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit schlechter als ein bestandsorientierter Ausbau der A 6 zu bewerten.

Die Möglichkeiten zu einer Absenkung der Autobahn in ihrer bestehenden Lage sind wegen vorhandener Zwangspunkte, die u. a. in einer unterführten Bahnlinie sowie den AS Schwabach- Süd und Roth bestehen, stark eingeschränkt. Unabhängig davon sind die sog. "Tieflagevarianten" auch auf Grund gravierender Nachteile, insbesondere wegen hier notwendiger Eingriffe in den Grundwasserhorizont eines Wasserschutzgebietes, im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit als ungünstig zu qualifizieren. Verbesserungen bzgl. des Lärmschutzes wären bei diesen Varianten gegenüber einer bestandsnahen Variante nur in sehr geringem Umfang erzielbar gewesen.

Ein bestandsorientierter Ausbau der A 6 führt im Vergleich zu den geringsten Neu- bzw. Mehrbelastungen und stellt im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit die günstigste Lösung dar.

Den Anforderungen des Art. 78e Abs. 3 Nr. 5 BayVwVfG ist Rechnung getragen. Diese Vorschrift verlangt nicht eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommende Varianten, sondern nur eine „Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften Vorhabenalternativen und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die erheblichen Umweltauswirkungen“ (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16.08.1995, UPR 1995, 445). Auch §

17 FStrG verlangt insoweit nicht mehr (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, DVBl 1996, 677).

2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen (Art. 78j BayVwVfG)

Die in Art. 78j BayVwVfG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (vgl. Ziffer 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG (UVPVwV), die hier entsprechend herangezogen werden können, bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltaanforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen auf Grund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, UPR 1995, 391).

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes nach sich ziehen, erfolgt als Umweltrisikoaabschätzung anhand einer dreistufigen ordinalen Skala mit den Begriffen

mittel

hoch

sehr hoch.

Diese Methode ist sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise; die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, also insbesondere die Abwägung, ein (Berücksichtigung).

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind unter Berücksichtigung der in der Planung vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als gering anzusehen. Mit den vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen werden die Lärmpegel in den bebauten Gebieten trotz der prognostizierten Verkehrszunahme zukünftig deutlich reduziert. Es verbleiben rund 150 Überschreitungen der einschlägigen Nachtgrenzwerte der 16. BImSchV - auf Wohneinheiten bezogen - im Prognosehorizont 2025, die sich aber überwiegend deutlich unterhalb von 3 dB(A) bewegen. Die Taggrenzwerte der 16. BImSchV werden ausnahmslos eingehalten. Die Gebäude, an denen die Nachtgrenzwerte überschritten werden, haben Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen nach näherer Maßgabe der Regelungen der 24. BImSchV. Die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV werden nach dem Ausbau der A 6 im Prognosehorizont im gesamten Schwabacher Stadtgebiet eingehalten, durch die vorgesehenen Schallschutzanlagen wird auch eine deutliche Verbesserung der Luftschadstoffsituation für die angrenzende Bebauung erreicht. Das durch Baulärm und -staub entstehende erhöhte Maß an Immissionen wird nur vorübergehend und in einem ausreichend großen Abstand zur Wohnbebauung entstehen. Die vorgesehenen Schallschutzeinrichtungen beeinträchtigen zwar das Ortsbild trassennaher Siedlungsbereiche von Schwabach, gleichzeitig werden diese Bereiche durch die Schallschutzanlagen aber auch von der Trasse der A 6 abgeschirmt. Darüber hinaus sind im Rahmen des Vorhabens landschaftsgestalterische Maßnahmen zur Verbesserung der Einbindung der Schallschutzwälle in die Landschaft vorgesehen, die auch positive Wirkungen auf das Ortsbild entfalten. Die durch die vorhandene Trasse der A 6 bereits bestehende Trennung von Siedlungsgebieten und ortsnahen Freiräumen wird durch das Vorhaben nicht signifikant verstärkt.

Im Bezug auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen entstehen durch die Überbauung von Waldflächen und naturnahen Bereichen, durch die teilweise Versiegelung und Überbauung landwirtschaftlich genutzter Flächen sowie durch Verluste von Biotopwerten infolge Verkleinerung erhebliche Beeinträchtigungen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch ebenso kompensierbar wie die vom Vorhaben verursachten mittelbaren Beeinträchtigungen durch erweiterte indirekte Einflüsse. Die vorgesehenen Schutz-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen stellen eine wirkungsvolle Kompensation der hervorgerufenen Beeinträchtigungen sicher. Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen Eingriffe in europarechtlich geschützte Gebiete oder Biotope verbunden, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind daher allenfalls als mittlere Beeinträchtigungen anzusehen.

Die Überbauung und Neuversiegelung von Boden wirkt sich negativ auf das Schutzgut Boden aus. Ein großer Teil der Böden, die in Anspruch genommen werden, ist allerdings durch die bestehende Trasse der A 6 geprägt und teilweise stark vorbelastet. Durch die vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen sowie die abschirmende Wirkung der geplanten Schallschutzanlagen wird die Einwirkung von Schadstoffen und Auftaumitteln auf die an die A 6 angrenzenden Flächen deutlich reduziert. Nachdem aber die vom Vorhaben betroffenen Flächen mitunter ökologisch wertvolle Standorte darstellen, sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden dennoch als von geringer bis mittlerer Intensität anzusehen.

Die vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen haben auch positive Auswirkungen auf das Grundwasser, da das Gefährdungsrisiko durch betriebs- oder unfallbedingte Einträge von Schadstoffen verringert wird. Daneben sorgen diese Einrichtungen auch für eine Reinigung bzw. gedrosselte Abgabe des anfallenden Oberflächenwassers und wirken sich damit auch in dieser Hinsicht positiv auf den Wasserhaushalt und insbesondere auch auf die zur Ableitung der anfallenden Wassermengen herangezogenen Oberflächengewässer aus. Durch die im Bereich des berührten Wasserschutzgebietes vorgesehenen bautechnischen Maßnahmen wird im Vergleich zur derzeit bestehenden Situation ebenfalls eine erhebliche Verbesserung des Grundwasserschutzes erreicht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als gering eingestuft.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft ist ebenso als gering anzusehen. Es besteht hier bereits eine erhebliche Vorbelastung entlang der Ausbaustrecke, durch das Vorhaben ergeben sich keine weiteren erheblichen negativen Auswirkungen auf das Kleinklima. Die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV werden nach dem Ausbau der A 6 im Prognosehorizont 2025 im gesamten Schwabacher Stadtgebiet eingehalten. Die vorgesehenen Schallschutzanlagen wirken sich positiv auf die lufthygienische Situation im Nahbereich der A 6 aus, da sie einer Ausbreitung der verkehrsbedingten Schadstoffemissionen entgegen wirken.

Der Landschaftsraum ist bereits durch die bestehende Trasse der A 6 vorbelastet, die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen sorgen für eine Einbindung des Vorhabens, insbesondere auch der geplanten Schallschutzanlagen und Entwässerungseinrichtungen, in die Landschaft. Die Schallschutzanlagen unterbinden zudem auch Sichtbeziehungen von der A 6 zur Umgebung und umgekehrt und verhindern Lichtirritationen in der Nacht. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft stellen sich daher insgesamt als gering dar.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind als gering bis mittel einzustufen, nachdem Beeinträchtigungen der im Nahbereich der AS Roth befindlichen Grabhügelgruppen durch das Vorhaben nach

jetzigem Kenntnisstand nicht vollkommen ausgeschlossen werden können und im ungünstigsten Fall eine Zerstörung dieser Bodendenkmäler bewirken können.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in der Gesamtschau als gering zu bewerten sind, durch die Ausbaumaßnahme sind jedenfalls keine unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Umweltbelangen zu erwarten.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

3.1 Ermessensentscheidung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

3.2 Planrechtfertigung

3.2.1 Fernstraßenausbaugesetz (Bedarfsplanung)

Durch die Aufnahme des Abschnittes AS Schwabach- West - AS Roth der A 6 in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen steht die Planrechtfertigung im Sinne eines Verkehrsbedürfnisses fest. Mit der Aufnahme eines Bau- oder Ausbaivorhabens in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen entscheidet der Gesetzgeber verbindlich nicht nur über die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG, sondern auch über das Bestehen eines Bedarfs (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, DVBl 1996, 914). Die Grundentscheidung über die Aufnahme eines Vorhabens in den Bedarfsplan trifft der Gesetzgeber auf Grund von umfangreichen Untersuchungen und Analysen nach sorgfältiger Abwägung zwischen der mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzung und den vom Vorhaben berührten Belangen. Das Fernstraßenausbaugesetz ist im Hinblick auf Netzverknüpfung und Ausbautyp sowie die Straßenklasse für die Planfeststellung verbindlich. Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber mit seiner Bedarfsfeststellung für den 6- streifigen Ausbau der A 6 im gegenständlichen Abschnitt die Grenzen seines gesetzgeberischen Ermessens überschritten hat, sind nicht erkennbar. Davon könnte nur ausgegangen werden, wenn die Bedarfsfeststellung evident unsachlich wäre, wenn es also für das Vorhaben offenkundig keinerlei Bedarf gäbe, der die Annahme des Gesetzgebers rechtfertigen könnte (BVerwG, Urteil vom 09.06.2010 - 9 A 20/08). Dass dies hier nicht der Fall ist ergibt sich aus Folgendem:

Der bestehende Streckenverlauf der A 6 im Ausbauabschnitt geht bereichsweise auf Vorkriegsplanungen zurück und weist einige trassierungstechnische Schwachstellen bzw. Unstetigkeiten auf. Seit 1985 ist auf der A 6 im Bereich Schwabach ein deutlicher Anstieg der Verkehrsbelastung zu verzeichnen, mit der Öffnung Osteuropas hat die Bedeutung der A 6 für den grenzüberschreitenden Verkehr erheblich zugenommen. Die A 6 hat als eine der wichtigsten mitteleuropäischen Transitverkehrsstrecken in Ost- West- Richtung starken überregionalen Verkehr aufzunehmen, zusätzlich wird erheblicher regionaler Verkehr im Raum Schwabach über die zwischen der AS Schwabach- Süd und der AS Roth im Versatz geführte B 2 sowie über die B 466 an der AS Schwabach- West der A 6 zugeleitet. Quelle und Ziel dieses Verkehrs ist überwiegend der Ballungsraum Nürnberg/ Fürth/ Er-

langen. Bei der Straßenverkehrszählung 2005 wurde im Abschnitt AS Schwabach-West - AS Schwabach- Süd ein durchschnittlicher täglicher Verkehr von 60.564 Kfz/ 24 h und im Abschnitt AS Schwabach- Süd - AS Roth von 65.907 Kfz/ 24 h ermittelt. Die Schwerverkehrsanteile liegen mit 22,0 bzw. 19,7 % sehr hoch. Die Leistungsfähigkeit des vorhandenen 4- streifigen Autobahnquerschnittes ist mit der gegebenen Verkehrsbelastung bereits heute voll ausgeschöpft. Die Verkehrsbelastung der A 6 wird nach den Ergebnissen der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Verkehrsuntersuchung in Zukunft noch weiter ansteigen, zudem würden sich danach ohne den 6- streifigen Ausbau der A 6 zukünftig erhebliche Verkehre auf das nachgeordnete Straßennetz verlagern.

Auffällig sind im verfahrensgegenständlichen Streckenabschnitt auch die Unfallzahlen und Stauhäufigkeiten. Nach einer statistischen Auswertung vom September 2007 musste in Fahrtrichtung Nürnberg an mindestens jedem zweiten Tag mit Stau gerechnet werden. Die Unfallrate mit Personen- oder schweren Sachschäden liegt für die Richtungsfahrbahn Nürnberg mit einem Wert von über 0,40 Unfällen pro 1 Million gefahrener Kfz- Kilometer deutlich über dem Durchschnittswert von 0,23 Unfällen pro Million gefahrener Kfz- Kilometer auf bayerischen Autobahnen.

Der erfolgte Ausbau der A 6 zwischen der AS Roth und dem AK Nürnberg- Süd bewirkt zwar auch im Bereich Schwabach - zumindest für die Fahrtrichtung Nürnberg - durch den Wegfall von Rückstauereignissen eine Verbesserung der Verkehrssituation, dies ändert aber mit Blick auf die verkehrliche Überlastung und die gegebenen trassierungstechnischen Mängel der bestehenden Trasse im verfahrensgegenständlichen Abschnitt nichts an der Notwendigkeit des Ausbaus der A 6 auch zwischen den AS Schwabach- West und Roth.

Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Vorhaben ("Null- Variante") wäre nicht vertretbar. Darauf wird näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

3.2.2 Planungsziele

Als wesentliche Planungsziele des Vorhabens sind insbesondere zu nennen:

- Herstellung einer ausreichenden Leistungsfähigkeit der A 6 in Anbetracht der prognostizierten Verkehrszunahme
- Erhöhung der Verkehrssicherheit auf der A 6
- Beseitigung trassierungstechnischer Mängel
- Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes
- Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen (insbesondere Lärmimmissionen)

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass das Vorhaben erforderlich ist, um den derzeitigen und insbesondere auch den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können.

3.3 Öffentliche Belange

3.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Nach den Ausführungen des LEP 2006 unter B V 1.4.2 (Z) sollen die Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz für den weiträumigen Verkehr bilden; um bei steigendem Verkehrsaufkommen ihre Funktion weiter erfüllen zu können, sollen die Bundesfernstraßen erhalten, saniert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Zudem sollen für die Verbesserung der Verkehrssicherheit und

Leistungsfähigkeit der bestehenden europäischen Transversalen verschiedene Autobahnstrecken vorrangig - u. a. die A 6 Heilbronn- Nürnberg - sechsstreifig ausgebaut werden.

Laut den Ausführungen des Regionalplanes der Industrieregion Mittelfranken (RP 7) unter B V 1.4.2.4 soll zur Entlastung des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/ Fürth/ Erlangen vom Fern- und Durchgangsverkehr auf eine beschleunigte Realisierung der in der Region und den angrenzenden Regionen geplanten Ausbauten der Bundesautobahnen hingewirkt werden. Daneben fordert der RP 7 unter dem Ziel B IV 4.1, dass die Flächensubstanz des Waldes im großen Verdichtungsraum Nürnberg/ Fürth/ Erlangen erhalten werden soll, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist; dieser Forderung wird mit den in der festgestellten Planung enthaltenen Kompensationsmaßnahmen nachgekommen.

Das Vorhaben entspricht hernach den Erfordernissen der Raumordnung. Die Höhere Landesplanungsbehörde sowie der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken haben keine Einwendungen erhoben. Die Maßgabe des Planungsverbandes, dass im Rahmen des Vorhabens umfangreiche Lärmschutzmaßnahmen zwingend erforderlich seien, hat in der festgestellten Planung Berücksichtigung gefunden.

Auf Grund dessen, dass das Vorhaben den Zielen der Raumordnung entspricht, war auch ein Raumordnungsverfahren nicht erforderlich (vgl. Art. 21 Abs. 3 Nr. 1 BayLplG), was auch die Höhere Landesplanungsbehörde bestätigt hat.

3.3.2 Planungsvarianten

Die Nullvariante, d. h. die Unterlassung des Straßenbauvorhabens, scheidet als Alternative aus, da mit ihr die unter C. 3.2.2 genannten Planungsziele nicht erreicht werden könnten.

Eine großräumige Verlegung der A 6 weg von den Schwabacher Wohngebieten wäre mit erheblichen und vielfältigen Beeinträchtigungen von Bereichen verbunden, die bislang zum großen Teil noch nicht durch Verkehrsanlagen vorbelastet sind (u. a. auch Wohngebiete in benachbarten Gemeinden), so dass eine solche großräumige Verlegung als Alternative ebenfalls ausscheidet.

Im Rahmen der Prüfung, ob eine Absenkung der Fahrbahn der A 6 in der bestehenden Lage in Betracht käme, hat sich gezeigt, dass wegen gegebener Zwangspunkte - u. a. in Gestalt der unterführten viergleisigen Bahnlinie sowie den AS Schwabach- Süd und Roth - die Möglichkeiten zu einer Tieferlegung stark eingeschränkt sind. Die untersuchten "Tieflagevarianten", die einige Vorteile - besonders im Hinblick auf den hier niedrigeren Bedarf an extern zu beschaffenden Erdmassen sowie das Stadtbild - mit sich bringen würden, weisen mehrere gravierende Nachteile auf, insbesondere bedingt durch hier notwendige Eingriffe in einen knapp unterhalb des Autobahnkörpers anstehenden Grundwasserhorizont in einem Wasserschutzgebiet im Bereich Uigenau/ Forsthof, welche sich ohne triftigen Grund verbieten. Diese Varianten hätten daneben auch zur Folge, dass mehrere Kanäle bzw. Straßenentwässerungsanlagen nicht mehr im Freispiegel entwässern könnten und infolge dessen Pumpstationen notwendig wären, was u. a. auch hohe Folgekosten für den laufenden Betrieb dieser Pumpstationen nach sich ziehen würde. Der von Penzendorf zur Kläranlage führende Abwasserkanal DN 900 ("Penzendorfsammler"), der westlich der Überführung der Penzendorfer Straße die A 6 knapp unter deren Fahrbahn quert und bereits jetzt nördlich der A 6 eine nur minimale Längsneigung aufweist, steht ebenfalls einer Absenkung der A 6 an dieser Stelle mit zumutbarem technischem Aufwand entgegen. Eine Tieferlegung der A 6 im gegenständlichen Abschnitt käme hernach nur im Bereich zwischen der

Penzendorfer Straße und der AS Roth in Betracht. Durch eine Tieferlegung in diesem Bereich entstünde aber im Verlauf der A 6, die durch die bestehende Rednitzbrücke und den zwischenzeitlich abgeschlossenen 6-streifigen Ausbau der A 6 im östlich angrenzenden Abschnitt höhenmäßig gebunden ist, eine Wanne mit einem Tiefpunkt. Um diesen Tiefpunkt in Richtung Rednitz entwässern zu können, müssten die Entwässerungsleitungen in größerer Tiefe verlegt werden, was zu nicht zu vernachlässigenden Mehrkosten und Erschwernissen im Bauablauf führen würde. Daneben würde hier zur Herstellung der südlichen Fahrbahn eine bauzeitliche Stützkonstruktion notwendig, um den Höhensprung zur bestehenden nördlichen Fahrbahn auszugleichen, die während dieser Bauphase den Verkehr aufnehmen müsste; alternativ müsste die nördliche Fahrbahn für den Bauzustand erheblich verbreitert werden.

Die "Tiefelagevarianten" würden überdies auch im Vergleich zu einer bestandsnahen Gradienten nur in sehr geringem Maß Verbesserungen bzgl. des Schallschutzes der an die A 6 angrenzenden Bebauung mit sich bringen; eine Absenkung der Autobahn um 2 m würde beispielsweise eine Reduzierung der Lärmpegel um höchstens 0,3 - 0,5 dB(A) - und damit deutlich unterhalb der Hörbarkeitsschwelle des menschlichen Ohrs - bewirken.

Bei einer Tieferlegung der A 6 könnte zwar die Geh- und Radwegüberführung bei Bau- km 780+480 flacher ausgeführt werden, der hierbei etwas geringer ausfallende Höhenunterschied im Zuge dieser Überführung fielen aber nicht entscheidend ins Gewicht. Die vorgesehenen Längsneigungen der Überführung von 4 bzw. 5 % bewegen sich innerhalb des insoweit von den "Empfehlungen für Radverkehrsanlagen - ERA" vorgegebenen Rahmens und genügen damit dem aktuellen Stand der Technik sowie den Anforderungen von Behinderten und älteren Menschen. Auch der Höhenverlauf der neu zu errichtenden Überführung der St 2239 (Penzendorfer Straße) ließe sich durch eine Tieferlegung der A 6 nicht günstig beeinflussen: Die neue Überführung der St 2239 muss bedingt durch die während der gesamten Bauzeit zu gewährleistende Verkehrsfunktion der St 2239 zeitlich vor dem eigentlichen Ausbau der A 6 errichtet werden, hierbei muss auf die Höhenlage der bestehenden Autobahn abgestellt werden; eine im Bauablauf später erfolgende Absenkung der A 6 hätte daher insoweit keinen Einfluss.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass ein bestandsorientierter Ausbau der A 6 in Gestalt der festgestellten Planung unter Abwägung aller betroffenen Belange die ausgewogenste Lösung darstellt. Die vorstellbaren Varianten drängen sich nicht als eindeutig vorzugswürdige Alternativen auf, insbesondere eine Tieferlegung der A 6 stellt keine gangbare Alternative dar.

3.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)

Unbeschadet der Bindungen des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen entspricht die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den Vorgaben der "Richtlinien für die Anlage von Autobahnen - RAA" sowie verschiedener „Richtlinien für die Anlage von Straßen – RAS“. Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Ein Anlass, von den Vorgaben der einschlägigen technischen Richtlinien abzuweichen, die als anerkannte Regeln der Technik gelten, besteht auch unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten nicht.

Die der planfestgestellten Trasse der A 6 zu Grunde liegende Entwurfsgeschwindigkeit ist mit 130 km/ h zutreffend gewählt. Die gewählten Entwurfselemente halten die in den hier einschlägigen RAA für die Entwurfsklasse EKA 1 A - der die A 6 zuzuordnen ist - aufgeführten Mindest- bzw. Maximalwerte ein; die Entwurfselemente sind aufeinander abgestimmt, so dass keine Unstetigkeiten auftreten.

Die für die einzelnen Bestandteile des Vorhabens gewählten Querschnitte sind sachgerecht und erforderlich, aber auch ausreichend für die Bewältigung des prognostizierten Verkehrs. Insbesondere die für den Prognosehorizont 2025 prognostizierten Verkehrsmengen von 77.384 Kfz/ 24 h zwischen der AS Schwabach-West und der AS Schwabach- Süd bzw. von 89.799 zwischen der AS Schwabach-Süd und der AS Roth machen einen Ausbau mit dem gewählten Regelquerschnitt RQ 36,0 erforderlich.

Hinsichtlich der technischen Details des Vorhabens wird auf die Unterlagen 1, 6 und 8 verwiesen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Vorhabensträgerin bei ihrer Planung die einzelnen Straßenbestandteile nur so bemessen hat, wie diese zur Abwicklung der prognostizierten Verkehrsbelastung notwendig sind, eine weitere Reduzierung des vorgesehenen Ausbaustandards ist insbesondere im Hinblick auf Verkehrssicherheitsbelange nicht möglich.

3.3.4 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

3.3.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm erfolgt nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 41 Abs. 2 BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (so genannter Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschlüsse vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten. Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Um-

ständen des Einzelfalls. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint (BVerwG vom 13.05.2009 - 9 A 72/07, NVwZ 2009, 1498). Es darf auch berücksichtigt werden, ob öffentliche Belange etwa des Landschaftsschutzes oder der Stadtbildpflege oder private Belange negativer Dritter der Ausschöpfung aller technischen Möglichkeiten aktiven Schallschutzes entgegenstehen (BVerwG vom 21. 04 1999 - 11 A 50.97). Auch das Verhältnis der Kosten des Vollschutzes zu den Kosten des Gesamtvorhabens kann ein Gesichtspunkt bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sein, insbesondere dann, wenn Vollschutz aufgrund der topographischen oder sonstigen Gegebenheiten nur durch besonders aufwändige Bauarbeiten erreichbar ist (BVerwG vom 20.01.2010 - 9 A 22/08).

Wenn bzw. soweit den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

3.3.4.1.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter C. 3.3.2).

3.3.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen (weiterhin) nach Anlage 1 der Verordnung, den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – RLS 90“ zu erfolgen, die im Anhörungsverfahren angesprochene Aktualisierung des Berechnungsverfahrens ist bislang noch nicht erfolgt. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach der vorgeschriebenen Berechnungsmethode ermittelt.

Der jeweilige Beurteilungspegel ergibt sich aus dem Mittelungspegel, von dem für besondere, in der Regel durch Messungen nicht erfassbare Geräuschsituationen Zu- und Abschläge gemacht werden. Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)

- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Auf die Darstellungen in Flächennutzungsplänen kann dabei nicht abgestellt werden.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf. Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten, jedoch verbindlich.

Im Anhörungsverfahren wird mehrfach auf die im Rahmen des "Nationalen Verkehrslärmschutzpaketes II" angestrebte - und zwischenzeitlich umgesetzte - Absenkung von Immissionsgrenzwerten hingewiesen. Diese Absenkung betrifft allerdings nur die - hier nicht einschlägigen - Grenzwerte für die Lärmsanierung an bestehenden Straßen und ist für das gegenständliche Verfahren ohne Bedeutung; abgesehen davon liegen auch diese abgesenkten Grenzwerte noch deutlich über den Immissionsgrenzwerten des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV.

3.3.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der LKW-Anteil wurden von der Vorhabensträgerin mit der der Planung zu Grunde liegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Die Prognose der Ingenieurgesellschaft SSP Consult, die eine Verkehrsmenge von 77.384 zwischen der AS Schwabach- West und der AS Schwabach- Süd bzw. von 89.799 zwischen der AS Schwabach- Süd und der AS Roth im Prognosejahr 2025 zu Grunde legt, beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten, auch die Zusammenhänge mit anderen Ausbauabschnitten sind berücksichtigt. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist diese Verkehrsuntersuchung methodisch richtig erarbeitet und inhaltlich nachvollziehbar; sie ist daher eine ausreichende Grundlage für die getroffene Entscheidung. Ein längerer Prognosezeitraum musste nicht gewählt werden (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916).

Der Schallschutz ist auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung, nicht aber auf Spitzenbelastungen auszulegen (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Schallschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist- Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS 90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entspre-

chende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBI 1985, 1159).

3.3.4.1.4 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG und des § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird; maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge.

Eine wesentliche Änderung liegt gemäß § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV u. a. dann vor, wenn - wie hier - eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird, so dass vorliegend der Anwendungsbereich der 16. BImSchV eröffnet ist.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchungen, im Zuge derer auch umfangreiche fassaden- und stockwerksscharfe Berechnungen von Immissionspegeln für etwa 600 Anwesen mit ca. 4.000 Berechnungs- Aufpunkten erfolgten, hat sich gezeigt, dass durch den 6- streifigen Ausbau der A 6 im gegenständlichen Bereich im Prognosejahr 2025 an rund 2.500 Wohneinheiten in der Nacht bzw. an rund 450 Wohneinheiten am Tag die jeweils einschlägigen Immissionsgrenzwerte des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV überschritten würden. Es würden Lärmpegel in der Größenordnung des Nachtgrenzwertes für Wohngebiete noch in einer Entfernung von rund 800 m Entfernung zur A 6 auftreten, die Grenzwertüberschreitungen würden eine Größenordnung von 15 dB(A) und mehr in den autobahnnah gelegenen Wohngebieten erreichen.

Die Vorhabensträgerin hat hernach untersucht, was für eine die Einhaltung der jeweiligen Immissionsgrenzwerte an allen betroffenen Anwesen sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre. Es hat sich herausgestellt, dass für einen solchen Vollschutz der überwiegende Teil der Ausbaustrecke mit einer Einhausung versehen werden müsste, wofür Kosten in Höhe von ca. 150 bis 200 Mio. € anfallen würden. Die Kosten für eine solche Einhausung würden damit mehr als das Doppelte der Baukosten des gesamten Vorhabens betragen, für das ohne Schallschutzmaßnahmen ca. 70 Mio. € zu veranschlagen wären. Dass sich dieser Kostenaufwand außerhalb des Rahmens eines noch verhältnismäßigen Aufwandes bewegen würde, liegt auf der Hand, insbesondere nachdem auch mit dem gewählten Schallschutzkonzept die jeweils einschlägigen Taggrenzwerte der 16. BImSchV an allen Gebäuden eingehalten werden können und in der Nacht an lediglich 153 Wohneinheiten Grenzwertüberschreitungen in überwiegend geringer Größenordnung verbleiben. Die im Anhörungsverfahren erhobenen Forderungen nach einer Einhausung der A 6 müssen auf Grund dessen zurückgewiesen werden.

Die festgestellte Planung sieht aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von Wänden, Wällen, Steilwällen sowie Kombinationen aus diesen Komponenten mit einer Gesamthöhe von bis zu 13 m auf einem Großteil des Ausbauabschnittes vor, daneben beinhaltet die Planung auch den Einbau einer Deckschicht aus lärmminderndem offenporigen Asphalt mit $D_{\text{Stro}} = -5 \text{ dB(A)}$ auf der gesamten Länge der Ausbaustrecke. Im Detail sind die einzelnen Maßnahmen in den Lageplänen (Unterlage 7.1 Blätter 1 T - 4 T) dargestellt und werden im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2) beschrieben, hierauf wird Bezug genommen. Die einzelnen

maßgeblichen überprüften Immissionsorte sind in Unterlage 11.1.3 Blätter 1 T und 2 T dargestellt.

Mit den plangegenständlichen aktiven Schallschutzmaßnahmen können die jeweils einschlägigen Taggrenzwerte der 16. BImSchV an allen Gebäuden eingehalten werden, in der Nacht verbleiben an lediglich 153 Wohneinheiten (entspricht etwa 100 Gebäuden) Grenzwertüberschreitungen, welche überwiegend weniger als 3 dB(A) betragen. Die Schallschutzmaßnahmen bewirken insgesamt eine erhebliche Reduzierung der Immissionspegel in den angrenzenden Wohngebieten, im Vergleich zum Prognosenullfall ergeben sich Pegelminderungen um bis zu 15 dB(A). Die schalltechnischen Untersuchungen haben zudem gezeigt, dass gerade an den Gebäuden, an denen trotz der vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen Grenzwertüberschreitungen verbleiben, durch diese Schallschutzmaßnahmen erhebliche Pegelminderungen erreicht werden, im Mittel werden an diesen Gebäuden mit verbleibenden Grenzwertüberschreitungen die Immissionspegel gegenüber dem Prognosenullfall um 7 dB(A) reduziert. Im Vergleich zu der Größenordnung der Lärmpegelzunahme aus dem prognostizierten Verkehrszuwachs von 1 bis 1,5 dB(A) ist deutlich erkennbar, dass sich auch für die Bewohner dieser Gebäude die Situation gegenüber dem gegenwärtigen Zustand spürbar verbessern wird.

Der Aufwand für die Einhaltung der einschlägigen Immissionsgrenzwerte an weiteren Anwesen durch Ergänzung der vorgesehenen aktiven Maßnahmen - sofern technisch überhaupt möglich - würde, wie sich bei entsprechenden Untersuchungen herausgestellt hat, sehr oft ein Mehrfaches dessen betragen, was im Rahmen der festgestellten Planung im Durchschnitt pro Schutzfall aufgewendet wird. Dieser Mehraufwand kann unter Berücksichtigung der gegebenen hohen Vorbelastung, der geringen Größenordnung der durch das Vorhaben verursachten Zusatzbelastung sowie im Hinblick auf die optisch noch nachteiligeren Wirkungen noch größer dimensionierter Schallschutzanlagen für das Stadt- und Landschaftsbild nicht mehr als verhältnismäßig i. S. v. § 41 Abs. 2 BImSchG angesehen werden. Die festgestellten Schallschutzmaßnahmen schöpfen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den Rahmen dessen, was hier noch als wirtschaftlich vertretbarer aktiver Schallschutz angesehen werden kann, voll aus, was im Übrigen auch dazu führt, dass ein zusätzlicher Betrag in der Größenordnung von 40 % der weiter oben genannten Ausbaurkosten des 6-streifigen Ausbaus im gegenständlichen Abschnitt für die vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen aufgewendet wird. Es ist zudem festzuhalten, dass die festgestellten Schallschutzmaßnahmen auch eine weitgehende Gleichbehandlung der Anlieger unter Berücksichtigung von Siedlungsdichte, Entfernung zur Autobahn und Schutzbedürftigkeit gewährleisten.

Wo trotz Grenzwertüberschreitung kein aktiver Schallschutz vertretbar ist, haben die betroffenen Grundstückseigentümer Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Einbau der erforderlichen lärmdämmenden Einrichtungen in zum Wohnen bestimmten baulichen Anlagen (passiver Schallschutz). Auszugehen ist von der Verkehrswege - Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV). Die Gebäude, Geschosse bzw. Gebäudeseiten, für die ein Anspruch auf passiven Schallschutz besteht, ergeben sich aus der rechten Spalte der in Unterlage 11.1.2 enthaltenen Tabelle, die Gebäudeseiten sind zudem in Unterlage 11.1.3 Blätter 1 T und 2 T gekennzeichnet.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat die schalltechnischen Unterlagen geprüft und die Ergebnisse der vorgenommenen Berechnungen bestätigt.

3.3.4.2 *Immissionsschutz während der Bauzeit*

Die Nebenbestimmung unter A. 4.5.5 stellt sicher, dass die im Umgriff des Vorhabens liegende Wohnbebauung zwischen 20:00 Uhr und 7:00 Uhr weitestgehend

vor Lärmeinwirkungen durch Bautätigkeit geschützt ist und auch im Zeitraum von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr eine durch Bautätigkeiten verursachte Lärmbelastung so weit wie möglich vermieden wird. Ein ausreichender Schutz der Anlieger vor erheblichen Belästigungen durch Erschütterungsimmissionen aus dem Baubetrieb wird durch die Nebenbestimmung unter A. 4.5.6 gewährleistet.

3.3.4.3 *Schadstoffbelastung*

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Dementsprechend muss hier auch die Problematik der Luftschadstoffe betrachtet werden, auch wenn verbindliche Werte, die bei der Planfeststellung einzuhalten wären, insoweit nicht bestehen; die 39. BImSchV gilt für Planungen nach dem FStrG nicht unmittelbar. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. Beschluss vom 01.04.2005 - 9 VR 7/05) ist es daher sachgerecht, wenn im Rahmen einer Planfeststellung die Einhaltung der Grenzwerte dem Verfahren der Luftreinhalteplanung und der hierfür zuständigen Behörde überlassen wird. Es steht im Rahmen der Luftreinhalteplanung ein breites Spektrum vorhabensunabhängiger Maßnahmen zur Verfügung, mit deren Hilfe die Schadstoffbelastung nicht nur reduziert, sondern ggf. auch kompensiert werden könnte. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Planfeststellungsbehörde ein Vorhaben zulässt, obgleich absehbar ist, dass seine Verwirklichung die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung der Grenzwerte mit Mitteln der Luftreinhalteplanung in einer mit der Funktion des Vorhabens zu vereinbarenden Weise zu sichern. Dafür müssen jedoch konkrete Anhaltspunkte erkennbar sein, was hier nicht Fall ist.

Sowohl die Vorhabensträgerin als auch das Bayerische Landesamt für Umwelt haben eine Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen nach dem „Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung - MLuS 02, geänderte Fassung 2005“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen vorgenommen. Die Abschätzungen haben jeweils gezeigt, dass bei Ansatz der für die A 6 prognostizierten Verkehrsmengen sowie der vorgesehenen Schallschutzanlagen nicht davon auszugehen ist, dass im Planfeststellungsbereich auf Grund von Kfz- Abgasen lufthygienische Grenzwerte der 22. BImSchV an den nächstgelegenen Anwesen erreicht oder überschritten werden. Die 22. BImSchV wurde zwar zwischenzeitlich aufgehoben, gleichzeitig wurde aber die 39. BImSchV in Kraft gesetzt, die u. a. die Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa in deutsches Recht umgesetzt. Die vormals in der 22. BImSchV festgeschriebenen Grenzwerte für die vor allem vom Straßenverkehr erzeugten Schadstoffe Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid (NO₂), Feinstaub (PM₁₀), Blei, Benzol und Kohlenmonoxid wurden unverändert in die 39. BImSchV übernommen. Die Ergebnisse der vorgenommenen Abschätzungen haben daher durch die eingetretene Rechtsänderung nichts an Aktualität eingebüßt. Im Übrigen ist zu erwähnen, dass eine Abschätzung auf der Basis von MLuS ungeachtet der geplanten Höhen der Schallschutzanlagen lediglich den Ansatz von max. 6 m hohen Wänden zulässt; nachdem z. T. deutlich höhere Schallschutzanlagen vorge-

sehen sind, werden die tatsächlich in der Umgebung der A 6 auftretenden Schadstoffbelastungen infolge der erhöhten Abschirmwirkung dieser Anlagen noch etwas niedriger ausfallen als abgeschätzt.

Die vorstehenden Ausführungen belegen, dass mit der Verwirklichung der gegenständlichen Planung in diesem Bereich keine Zustände geschaffen werden, die sich über die Luftreinhalteplanung – wie sie für den Bereich des Ballungsraumes Nürnberg – Fürth – Erlangen bereits in Angriff genommen wurde - nicht beherrschen ließen. Eine Handlungsbedarf im Rahmen dieses Beschlusses besteht daher nicht.

3.3.5 Naturschutz und Landschaftspflege

3.3.5.1 Verbote

Zwingendes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

3.3.5.1.1. Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet sich das FFH- Gebiet DE 6632 - 371 "Rednitztal in Nürnberg".

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung ist also eine Vorprüfung vorgeschaltet. Eine FFH- Verträglichkeitsprüfung ist nur dann erforderlich, wenn und soweit erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. Die FFH- Vorprüfung beschränkt sich auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.11.2007- 4 BN 46.07). Die FFH- Vorprüfung orientiert sich dabei an den für das FFH- Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Die Erhaltungsziele sind der Gebietsmeldung (dem Standard- Datenbogen) zu entnehmen, solange der Schutzzweck des Gebiets noch nicht im Verordnungswege nach dem einschlägigen Naturschutzrecht festgelegt worden ist. Erhaltungsziele sind grundsätzlich die Erhaltung und Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL (Art. 2 Abs. 2 FFH- RL) (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 - 9 A 3.06).

Das genannte FFH- Gebiet wird durch das Vorhaben nur geringfügig an seinem südlichen Randbereich beansprucht, die durch das Vorhaben bedingte dauerhafte bzw. vorübergehende Beeinträchtigung der wertgebenden Flachland- Mähwiesen erfolgt innerhalb des Beeinträchtigungskorridors der bestehenden Trasse der A 6. Eine erhebliche Beeinträchtigung der wertgebenden Lebensraumtypen und Arten des Gebietes bzw. deren Brut- und Lebensräume kann hernach sicher bzw. mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist auch die Durchführung einer FFH- Verträglichkeitsprüfung entbehrlich. Auf die Dokumentation der FFH- Verträglichkeitsabschätzung (Unterlage 17), in der die Auswirkungen des Vorhabens auf das Gebiet detailliert dargestellt ist, wird verwiesen.

3.3.5.1.2. Schutzgebiete/ geschützte Flächen

Landschaftsschutzgebiete

Das Vorhaben greift teilweise in Landschaftsräume ein, die durch die Rechtsverordnung über Landschaftsschutzgebiete im Gebiet der Stadt Schwabach (LSchV), die Verordnung zur Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten im Stadtgebiet Nürnberg (LSchVO) bzw. die Rechtsverordnung über den Schutz des Landschaftsraumes im Gebiet des Landkreises Roth - "Südliches Mittelfränkisches Becken westlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Spalter Hügelland, Abenberger Hügelland und Heidenberg" (LSG West) als Landschaftsschutzgebiete unter Schutz gestellt sind. Für den Vollzug der Landschaftsschutzgebietsverordnungen und der Erteilung von Erlaubnissen bzw. Befreiungen sind grundsätzlich die Stadt Schwabach, die Stadt Nürnberg bzw. das Landratsamt Roth zuständig. Neben der Planfeststellung sind jedoch andere behördliche Entscheidungen nach Bundes- oder Landesrecht nicht erforderlich und werden durch die Planfeststellung ersetzt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Dies ändert aber nichts daran, dass in der Planfeststellung der materielle Inhalt der Landschaftsschutzgebietsverordnungen zu beachten ist.

In den durch die genannten Verordnungen geschützten Landschaftsschutzgebieten ist es verboten, Handlungen und Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Naturhaushalt zu schädigen bzw. dessen Leistungsfähigkeit zu beeinträchtigen, die Landschaft bzw. das Landschaftsbild zu verunstalten bzw. zu beeinträchtigen, den Naturgenuss oder den Erholungswert der Landschaft zu beeinträchtigen bzw. den Zugang zur freien Natur auszuschließen oder zu beeinträchtigen (vgl. § 3 Abs. 1 LSchV, § 4 Abs. 1 LSchVO sowie § 3 der bezeichneten Verordnung des Landkreises Roth). Für die Flächen in diesen Landschaftsschutzgebieten, die für die Fahrbahnverbreiterung der A 6, Schallschutzanlagen, Entwässerungsanlagen, Anschlussrampen und dgl. im Rahmen der festgestellten Planung benötigt werden, erteilt die Planfeststellungsbehörde deshalb mit diesem Beschluss Befreiungen von den genannten Verboten auf der Grundlage der in bezeichneten Verordnungen enthaltenen Befreiungsvorschriften (§ 6 LSchV, § 7 LSchVO, § 6 Abs. 1 der bezeichneten Verordnung des Landkreises Roth) bzw. von § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, die Voraussetzungen für die Erteilung von Befreiungen liegen vor. Die Notwendigkeit des Vorhabens aus Allgemeinwohlgründen ist unter Ziffer C. 3.2.1 dargestellt, der Umfang der Grundinanspruchnahme lässt sich nicht weiter verringern (vgl. C. 3.3.3). Das öffentliche Interesse an der Erreichung der unter C. 3.2.2 aufgeführten Planungsziele, dem ein hohes Gewicht beizumessen ist, überwiegt hier das Interesse am Erhalt der Landschaftsschutzgebiete in ihrer bisherigen Form, zumal die betroffenen Flächen in der direkten Umgebung der A 6 auf Grund ihrer Vorbelastung nur in gemindertem Maß schutzwürdig sind und im Rahmen der festgestellten Planung eine vollständige Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe erfolgt, zum Teil in unmittelbarer Nähe dieser Eingriffe (siehe hierzu unten unter C. 3.3.5.3).

Geschützte Landschaftsbestandteile

Durch das Vorhaben werden daneben mehrere Teile von Natur und Landschaft in Anspruch genommen bzw. beeinträchtigt, die durch die Verordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen im Bereich der Stadt Schwabach (LBV) als Landschaftsbestandteile geschützt sind.

Nach § 3 Abs. 1 LBV ist es verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, oder Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, eine Zerstörung, Veränderung oder Beschädi-

gung hervorzurufen. Nachdem aber die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 LBV bzw. für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegen (siehe hierzu die Ausführungen unter der Überschrift "Landschaftsschutzgebiete" zum Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung von Befreiungen, die hier sinngemäß gelten), lässt die Planfeststellungsbehörde mit diesem Beschluss auch die für die Verwirklichung des Vorhabens notwendigen Handlungen zu, die nach § 3 Abs. 1 LBV verboten sind.

Gesetzlich geschützte Biotope

Für die Inanspruchnahme/ Beeinträchtigung der in Unterlage 12 angegebenen gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatschG) im Rahmen des Vorhabens lässt die Planfeststellungsbehörde auf Grund der Ausgleichbarkeit der entstehenden Beeinträchtigungen (siehe hierzu unter C. 3.3.5.3) gemäß Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG mit diesem Beschluss Ausnahmen zu. Ebenso lässt die Planfeststellungsbehörde zu, Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und – gebüsche und allgemein geschützte Lebensräume (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG) in dem sich aus den festgestellten Plänen ergebenden Umfang auf Grund der Ausgleichbarkeit der entstehenden Beeinträchtigungen zu beanspruchen bzw. zu beeinträchtigen (Art. 16 Abs. 2 i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG).

3.3.5.1.3 Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa) FFH- RL aufgeführte Tierarten, eu-

ropäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb) FFH- RL gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007 - 9 VR 13/06; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008 - 9 VR 9/07).

Das methodische Vorgehen der von der Vorhabensträgerin vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „Fachlichen Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ und ist nicht zu beanstanden. Die Datengrundlagen für die saP sind in der Unterlage 12.4 dargestellt, auf die Bezug genommen wird. Die vorgelegte Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend; die Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen, die in den festgestellten Planunterlagen, insbesondere im Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan und der saP (Unterlagen 12.1 T und 12.4), enthalten sind, wurden berücksichtigt.

Zusammenfassend kommt die vorgelegte saP zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der in den festgestellten Planunterlagen vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen des 6- streifigen Ausbaus der A 6 im Abschnitt AS Schwabach- West bis AS Roth weder für Arten des Anhangs IV der FFH- RL noch für Vogelarten i. S. v. Art. 1 V- RL erfüllt werden. Streng geschützte Pflanzen- bzw. Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus konnten im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat die Ergebnisse der saP aus naturschutzfachlicher Sicht bestätigt; diese Ergebnisse macht sich die Planfeststellungsbehörde zu eigen.

3.3.5.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit

an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in Unterlage 12 beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern, die vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen sind in Unterlage 12.1 T beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

3.3.5.3 *Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)*

3.3.5.3.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat die Vorhabensträgerin, die Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

3.3.5.3.2 Vermeidbarkeit/ Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Beschluss vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12) verwiesen. Weitere Möglichkeiten zur Verringerung der Beeinträchtigungen werden nicht gesehen.

3.3.5.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565, und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Neben dem Ausgleich steht nunmehr gleichwertig die Ersatzmaßnahme (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG).

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfes sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte sind in den Planunterlagen zutreffend festgelegt. Der Kompensationsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten verbleiben bei der Realisierung des Vorhabens insbesondere folgende unvermeidbare Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Überbauung von Waldflächen (darunter auch Bannwald)
- Überbauung von Gehölzstrukturen entlang der A 6
- Überbauung von Hecken und Feldgehölzen

- Versiegelung und Überbauung von Acker- und Grünlandflächen
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Beseitigung des vorhandenen Böschungsbewuchses der A 6, die Neuerrichtung bzw. Ergänzung von Schallschutzanlagen in den Schwabacher Ortsteilen sowie die Errichtung von Regenrückhaltebecken südwestlich von Uigenau

Diese verbleibenden Beeinträchtigungen werden durch die Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A11 kompensiert, die im Wesentlichen die Neuanlage von Waldstandorten durch Aufforstung bzw. Sukzession, die Anlage von Offensandböschungen und die Biotopentwicklung auf Trockenstandorten beinhalten. Darüber hinaus wird durch die Gestaltungsmaßnahmen G1 - G8, die insbesondere die Ansaat und Bepflanzung von Böschungen und straßennahen Flächen vorsehen, das Landschaftsbild entlang der Ausbaustrecke neu gestaltet. Eine detaillierte Beschreibung der Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen kann der Unterlage 12.1 T unter den Ziffern 6.2 bzw. 6.4 entnommen werden. Auf agrarstrukturelle Belange wurde Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten, der Unterhaltungszeitraum ist von der Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Für Eingriffe mit dauerhafter Überbauung/ Versiegelung von Flächen ist es aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig, auch die entsprechenden Kompensationsflächen dauerhaft bereitzustellen und dem jeweiligen Pflegeziel entsprechend zu unterhalten, dementsprechend wurde unter A. 4.3.2 eine Verpflichtung zur dauerhaften Pflege und Unterhaltung der in den Planunterlagen dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen ausgesprochen.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat bestätigt, dass die im Rahmen des Vorhabens erfolgenden Eingriffe in den Naturhaushalt durch die plangegegenständlichen Maßnahmen vollständig kompensiert werden und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt wird. Die Planfeststellungsbehörde macht sich dies zu eigen und stellt insgesamt fest, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt sein wird.

3.3.6 Gewässerschutz und Bodenschutz

3.3.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG), die materiellrechtlichen Voraussetzungen für diese Entscheidungen sind in der Planfeststellung zu beachten. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

3.3.6.1.1 Maßnahmen in Wasserschutzgebieten

Die Verbreiterung der A 6 sowie die vorgesehenen Absetz- und Rückhaltebecken kommen teilweise in der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes, welches mit Verordnung der Stadt Schwabach über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Schwabach und den Gemarkungen Gustenfelden, Kammerstein und Ottersdorf (Landkreis Roth) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schwabach festgesetzt wurde, zu liegen, zusätzlich durchquert eine Rohrleitung DN 500 vom RHB 776 zum Mainbach auf einer Länge von 700 m die engere Schutzzone des Wasserschutzgebietes.

§ 3 Abs. 1 der bezeichneten Verordnung setzt im Einzelnen in diesem Wasserschutzgebiet verbotene bzw. nur beschränkt zulässige Handlungen fest. Soweit Bestandteile des Vorhabens solche verbotenen bzw. nur beschränkt zulässigen Handlungen darstellen bzw. beinhalten, lässt die Planfeststellungsbehörde mit diesem Beschluss auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung Ausnahmen von den Verboten zu, die Voraussetzungen hierfür liegen vor. Dass das Vorhaben aus Allgemeinwohlgründen notwendig ist, wird unter Ziffer C. 3.2 dargestellt. Ohne die Ausnahmen kann das Vorhaben nicht verwirklicht werden, so dass diese für den 6-streifigen Ausbau der A 6 im gegenständlichen Abschnitt erforderlich sind. Zur Verhinderung nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens im Wasserschutzgebiet wurden die Nebenbestimmungen unter A. 4.2 angeordnet. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat keine Einwendungen gegen die Erteilung der Ausnahmen erhoben.

3.3.6.1.2 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Durch die Verbreiterung des nördlichen Teilbauwerks der Rednitzbrücke im Zuge des Vorhabens wird eine Anlage i. S. v. § 36 WHG geändert. Hierfür erteilt die Planfeststellungsbehörde mit diesem Beschluss die Genehmigung nach Art. 20 Abs. 1 BayWG, materiellrechtliche Versagungsgründe nach Art. 20 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BayWG liegen nicht vor.

3.3.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser aus dem Bereich des 6-streifigen Ausbaus der A 6 von Bau- km 775+600 bis 781+800 zu sammeln und über Behandlungsanlagen, in denen das Wasser gereinigt und ggf. gepuffert wird, in den Mainbach (Gewässer III. Ordnung) bzw. die Rednitz (Gewässer I. Ordnung) einzuleiten.

Diese Einleitungen sind gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden gemäß § 19 Abs. 1 WHG von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst, sondern unter A. 5.1 gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter A. 5.3 auf der Grundlage von § 13 WHG angeordneten Nebenbestimmungen, insbesondere im Hinblick auf die Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Auf den Auflagenvorbehalt unter A. 5.3.2.6 wird hingewiesen, im Übrigen besteht die Möglichkeit, eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich mit Inhalts- und Nebenbestimmungen zu verbinden, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. Die Wasserrechtsbehörden haben das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat mitgeteilt, dass durch die Niederschlagswassereinleitungen eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Eigenschaften der Gewässer sowie des Grundwassers nicht zu erwarten ist, Bedenken gegen die vorgesehenen Einleitungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht hat es nicht geäußert.

Für eine Aufnahme des vom Bayerischen Bauernverband und von verschiedenen Einwendern beantragten Verfahrensvorbehalts nach § 14 Abs. 5 WHG in diesen Beschluss ist kein Raum, nachdem greifbare Anhaltspunkte für die Möglichkeit nachteiliger Wirkungen der erlaubten Gewässerbenutzungen nicht ersichtlich sind, auch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat einen derartigen Verfahrensvorbehalt nicht gefordert. Soweit in diesem Zusammenhang vorgebracht wird, dass oftmals erst nach langer Zeit negative Auswirkungen sowohl bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung als auch am Gebäudebestand auf Grund von Eingriffen in den Grundwasserhaushalt aufträten, ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Vorhabensträgerin eine Benutzung des Grundwassers i. S. v. § 9 WHG nicht beantragt hat.

3.3.6.3 *Bodenschutz*

Die Nebenbestimmungen unter A. 4.4 stellen sicher, dass weder nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser noch Verschlechterungen der jetzigen Situation durch das Vorhaben zu besorgen sind und eine ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Aushubmaterialien gewährleistet werden kann.

Soweit das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg die durch einen Unfall auf der A 6 zwischen den AS Schwabach- Süd und Schwabach- West verursachten Bodenverunreinigungen aufzeigt und ausführt, es biete sich an, die noch vorhandenen Restbelastungen im Zuge des geplanten Ausbaus der A 6 auszukoffern und ordnungsgemäß zu beseitigen, ist darauf hinzuweisen, dass nach den vorliegenden Erkenntnissen durch den genannten Unfall keine weitere Belastung des anstehenden Erdreichs mehr besteht, die ein unverzügliches Handeln erforderlich machen würde. Sollte im Zuge des Vorhabens festgestellt werden, dass im Ausbauabschnitt Bereiche mit besonderer Kontaminationsbelastung vorhanden sind, so hat die Vorhabensträgerin zugesagt, die ordnungsgemäße Beseitigung des betroffenen Erdreiches zu veranlassen. Soweit der verunreinigte Bereich nicht vom Vorhaben berührt wird, hat die Planfeststellungsbehörde allerdings keine Möglichkeit, die Beseitigung der Bodenverunreinigungen in diesem Beschluss anzuordnen.

3.3.7 **Wald**

Für die Durchführung des Vorhabens müssen insgesamt 4,5 ha Wald dauerhaft gerodet werden, zusätzlich werden 0,19 ha Wald als Baueinrichtungsflächen vorübergehend benötigt. Bei den Waldbeständen, die dauerhaft beseitigt werden, handelt es sich um rund 1,0 ha Bannwald sowie etwa 3,5 ha Wald mit besonderer Bedeutung für z. T. mehrere verschiedene Waldfunktionen (Klimaschutz regional, Immissionsschutz regional, Schutz von Verkehrswegen, Erholung).

Nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG ist jede Handlung, durch welche die Produktionskraft des Waldbodens vernichtet oder wesentlich geschwächt oder durch welche der Waldboden beseitigt wird, verboten. Die Planfeststellungsbehörde lässt gleichwohl mit diesem Beschluss die Rodung der von der Planung betroffenen Waldflächen gemäß Art. 9 Abs. 8 i. V. m. Abs. 4 - 7 BayWaldG aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zu (vgl. zu diesen Gründen die Ausführungen unter C 3.2), Versagungsgründe stehen der Rodung nicht entgegen.

In der landschaftspflegerischen Begleitplanung sind im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen A3, A4, A6 und A8 - A11 waldbauliche Maßnahmen im Umfang von insgesamt 4,73 ha zur Sicherung der Funktionen des Waldes vorgesehen (siehe hierzu Unterlage 12.1 T unter Ziffer 7). Durch diese Ausgleichsmaßnahmen ist insbesondere sichergestellt, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Bannwald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann (Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG). Im Hinblick auf die zu rodenden Waldflächen, die nicht als Bannwald ausgewiesen sind, ist festzustellen, dass auch hier unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen infolge der Rodungen kein dauerhafter Verlust an Waldfläche verbleibt. Die nur vorübergehend gerodeten Waldflächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wiederaufgeforstet.

Die im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen geplanten Aufforstungen bedürfen keiner gesonderten Erlaubnis, da auch diese Erlaubnis von diesem Planfeststellungsbeschluss mit umfasst wird (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG), Versagungsgründe nach Art. 16 Abs. 2 BayWaldG liegen nicht vor.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen, Bereich Forsten, hat aus forstfachlicher Sicht sein Einverständnis mit der festgestellten Planung erklärt.

Auf Schutzmaßnahmen zum Aufbau eines Waldmantels und Waldunterpflanzung, wie sie im Anhörungsverfahren mehrfach gefordert werden, kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde verzichtet werden kann. Die Vorhabensträgerin hat in Unterlage 12.1 T nachvollziehbar dargelegt, dass die betroffenen Waldbestände fast vollständig mit einer üppigen Naturverjüngung ausgestattet sind und daher eine Unterpflanzung der angerissenen Waldbestände nicht erforderlich ist; auch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen, Bereich Forsten hat derartige Maßnahmen nicht gefordert. Eine erhöhte Windbruchgefahr durch die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Waldbestände ist nicht zu erkennen. Die diesbzgl. Einwendungen werden deshalb zurückgewiesen.

3.3.8 Denkmalschutz

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern, zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange (siehe hierzu unter C. 3.2) gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten, insbesondere der Umstand, dass im östlichen Bereich des Vorhabens mehrere Grabhügelfelder bekannt sind und daher im Baufeld mit vorgeschichtlichen Gräbern zu rechnen ist, haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der verfügbaren Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen dieser Beschluss die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der Verdachtsflächen als auch

eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen unter A. 4.6 verfügten Maßgaben.

Die unter A. 4.6 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, von der Vorhabensträgerin im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträgerin und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle - soweit erforderlich - auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die unter A. 4.1.7 verfügte frühzeitige Anzeige des Beginns von Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung von bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabensträgerin und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabensträger keine Voruntersuchungen durchführen muss.

3.3.9 Sonstige öffentliche Belange

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat sich herausgestellt, dass durch die plangegenständliche Verlegung des Rennmühlwegs eine auf dem Grundstück Fl. Nr. 190/18 der Gemarkung Penzendorf in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Trasse der A 6 befindliche Brunnenanlage überbaut wird, die momentan mehrere Anwesen des Ortsteils Rennmühle mit Trinkwasser versorgt.

Die Vorhabensträgerin hat daraufhin mehrere Möglichkeiten zur Gewährleistung einer dauerhaften Versorgung dieser Anwesen mit Trinkwasser untersucht. Es hat sich gezeigt, dass durch eine geänderte Führung des Rennmühlweges die Brunnenanlage verschont werden könnte, gleichzeitig aber zu besorgen wäre, dass sowohl durch die Bauarbeiten im unmittelbaren Umfeld der Brunnenanlage als auch bedingt durch die zukünftige Lage der Brunnenanlage zwischen Böschung und Schallschutzwall die Wasserqualität so beeinträchtigt wird, dass das entnommene Wasser nicht mehr die für den menschlichen Gebrauch notwendige Beschaffenheit aufweist. Den Eintritt dieser schwerwiegenden nachteiligen Wirkungen kann die Vorhabensträgerin nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausschließen, so dass die Erhaltung der bestehenden Brunnenanlage als Maßnahme zur Sicherung der Trinkwasserversorgung der betroffenen Anwesen des Ortsteils Rennmühle her nach ausscheidet. Die Herstellung eines Ersatzbrunnens wurde ebenfalls geprüft und hat sich als nicht vorzugswürdig erwiesen; nach den vorliegenden Erkenntnissen ist nicht sicher, dass überhaupt ein geeigneter Standort für einen Ersatzbrunnen zur Verfügung steht, zudem wäre - das Vorhandensein eines grundsätzlich geeigneten Standortes unterstellt - eine Ersatzbrunnenerrichtung auch mit erheblichem finanziellen Aufwand für Probebohrungen, geologische Gutachten, Wasserqualitätsuntersuchen u. ä. verbunden. Auch das Gesundheitsamt beim Landratsamt Roth sieht eine Ersatzbohrung für einen neuen Brunnen problematisch, da auf Grund der gegebenen Nähe der Autobahn ein solcher Brunnen nicht schützbar wäre, so dass es leicht zu Verunreinigungen kommen könnte; evtl.

müssten überdies auch noch aufwendige Aufbereitungsmaßnahmen des gewonnenen Wassers durchgeführt werden. Die Vorhabensträgerin hat sich deshalb für den auch vom Gesundheitsamt beim Landratsamt Roth favorisierten Anschluss der betroffenen Anwesen des Ortsteils Rennmühle an das öffentliche Wasserversorgungsnetz der Stadt Schwabach im Vorfeld des Vorhabens entschieden und unter dem 05.08.2011 eine entsprechende Tektur in das Verfahren eingebracht. Die Kosten für die entlang des neu trassierten Rennmühlweges zu verlegende Wasserleitung sowie die Herstellungskosten der notwendigen Hausanschlüsse trägt die Vorhabensträgerin.

Die künftige Versorgung der betroffenen Anwesen mit Trinkwasser nach Außerbetriebnahme der vorhandenen Brunnenanlage ist damit im Rahmen der festgestellten Planung sichergestellt.

3.4 Stellungnahmen der beteiligten öffentlichen Stellen und anerkannten Verbände

Die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten öffentlichen Stellen und anerkannten Verbände wurden - soweit möglich - bereits in den vorstehenden Ausführungen behandelt. Im Folgenden wird deshalb nur auf Einwendungen eingegangen, welche nicht mit den fachlichen Fragen abgehandelt wurden bzw. sich nicht bereits durch schriftliche Zusagen der Vorhabensträgerin erledigt haben.

3.4.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das „Ob und Wie“ der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die beteiligten Versorgungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, die von den Versorgungsträgern geforderten Änderungen bzw. Ergänzungen der Planunterlagen - soweit im Rahmen der gegenständlichen Planfeststellung relevant - vorgenommen wurden bzw. zusätzlich Gefordertes von der Vorhabensträgerin zugesagt wurde, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen unter A. 4.1 wird verwiesen.

3.4.2 Stadt Schwabach

Die Stadt Schwabach erhebt Einwendungen bzgl. der von der Vorhabensträgerin für die bauzeitliche Sperrung der Überführung der St 2224 über die A 6 in Aussicht genommenen Umleitungsstrecke.

Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, vor Beginn der Ausbaumaßnahme zur Festlegung der jeweiligen Umleitungsstrecken ein Verfahren nach Art. 34 BayStrWG unter Federführung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde durchzuführen. Im Rahmen dieses Verfahrens können die betroffenen Gemeinden als Straßenbaulastträger ihre Bedenken bzw. Anregungen zu möglichen Umleitungsstrecken vorbringen, diese sind dann von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu würdigen. Einer Entscheidung im Rahmen dieses Beschlusses bedarf es insoweit nicht.

Es wird gefordert, während der Bauzeit an der Unterführung der B 2 unter der A 6 einen gesicherten Durchgang für Fußgänger offen zu halten.

Die Vorhabensträgerin hat hierzu mitgeteilt, auf Grund des Umstandes, dass mehrere Leitungen in dem betroffenen Geh- und Radweg lägen, die gesichert und baulich angepasst werden müssten, werde eine etwa dreimonatige Sperrung des Weges im Bereich des Unterführungsbauwerkes notwendig. Es sei vorgesehen, die Fahrbahn der B 2 bauzeitlich einzuengen, so dass der Fuß- und Radverkehr

temporär dort geführt werden könne, das Staatliche Bauamt Nürnberg habe seine Zustimmung hierzu erteilt. Der Forderung wird damit entsprochen.

Soweit die Stadt Schwabach darauf hinweist, dass von ihr ein kleiner Teil einer als Ausgleichsfläche vorgesehenen Fläche für den Ausbau der Volckamer Straße benötigt wird und die Forderung nach Abstimmung der Planungen erhebt, wurde dem durch die von der Vorhabensträgerin unter dem 05.08.2011 eingebrachten Tektur entsprochen, indem die Ausgleichsflächen A6 und A7 zugunsten der benannten Planung der Stadt Schwabach verkleinert wurden.

Auch der Einwendung, das Grundstück Fl. Nr. 1372/12 der Gemarkung Schwabach könne nicht abgetreten werden, hat die Vorhabensträgerin durch die unter dem 05.08.2011 eingebrachte Tektur entsprochen; das Grundstück Fl. Nr. 1372/12 wird durch die festgestellte Planung nicht in Anspruch genommen.

Die Stadt Schwabach fordert, alle bestehenden Baugebiete und rechtsverbindlichen Bebauungspläne korrekt in den Planunterlagen darzustellen und die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen für die bisher nicht berücksichtigten Gebiete anzupassen; die Einhaltung der Grenzwerte solle auch für die im Flächennutzungsplan dargestellten Baugebiete, für die noch keine rechtsverbindlichen Bebauungspläne vorlägen, sichergestellt werden, insbesondere für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans S-104-07.

Die Forderung ist zurückzuweisen, soweit ihr nicht im Rahmen der eingebrachten Tektur Rechnung getragen wurde. Die Grundstücke "Am Rother Steg 22 - 28" (wohl gemeint: Anwesen der Walpersdorfer Straße 22 - 28) wurden in den ausgelegten Planunterlagen zwar fälschlich als Mischgebiet statt als Wohngebiet dargestellt, dieser Fehler wurde aber mit der unter dem 05.08.2011 eingebrachten Tektur korrigiert. In den durchgeführten schalltechnischen Untersuchungen wurde für diese Anwesen aber von Anfang an die Einstufung als Wohngebiet zur Grunde gelegt, die Grenzwerte für Wohngebiete nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV werden an diesen Anwesen ausnahmslos eingehalten, so dass weitere Schallschutzmaßnahmen insoweit nicht erforderlich sind. Im Hinblick auf die übrigen von der Stadt Schwabach angeführten Flächen ist folgendes auszuführen:

Das im Hinblick auf Straßenverkehrslärm zu gewährleistende Schutzmaß bestimmt sich nach der baulichen Qualität, die den betroffenen Bereichen im Zeitpunkt der Planfeststellung zukommt. Den insoweit maßgeblichen Anknüpfungspunkt bildet in durch Bebauungsplan überplanten Gebieten die jeweils einschlägige Festsetzung und in nichtbeplanten Gebieten die tatsächlich vorhandene Bebauung. Bauliche Verhältnisse, die sich erst in der Entwicklung befinden, müssen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie einen Grad der Verfestigung erreicht haben, der die weitgehend sichere Erwartung ihrer Verwirklichung rechtfertigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.1996 - 4 A 11/95). Für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans S-104-07 hat eine Überprüfung anhand des Planentwurfs vom 12.10.2009 ergeben, dass im Prognosehorizont bei Berücksichtigung der in der festgestellten Planung vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen lediglich an acht der 72 geplanten Gebäude geringfügige Nachtgrenzwertüberschreitungen von max. 2 dB(A) auftreten würden, wobei sich diese Überschreitungen jeweils nur an einzelnen Fassadenseiten und überwiegend in den oberen Stockwerken ergeben würden. Die Planfeststellungsbehörde kann auf Grund dessen nicht feststellen, dass hier die Einhaltung der Grenzwerte des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV nicht von der Stadt Schwabach durch bauleitplanerische Vorgaben (z. B. Anordnung der Wohn- und Schlafräume) gewährleistet werden könnte. Die Planung für den Bebauungsplan S-104-07 wird damit durch das Vorhaben nicht nachhaltig gestört, eine Verletzung der die Planungshoheit der Stadt Schwabach ist nicht gegeben. Gleiches gilt in Bezug auf den in Kraft befindlichen

Bebauungsplan S-13-63; der für Wohnbebauung vorgesehene Umgriff dieses Bebauungsplans wurde von der Vorhabensträgerin bei der Dimensionierung der Schallschutzanlagen berücksichtigt und auch in den festgestellten Planunterlagen entsprechend dargestellt. Eine insoweit durchgeführte Überprüfung hat gezeigt, dass sich bei Verwirklichung der hier geplanten Wohnbebauung Nachtgrenzwertüberschreitungen in einer Größenordnung von 1 dB(A) jeweils an den autobahnzugewandten Fassadenseiten der vorgelagerten Häuserreihe ergeben würden; Grenzwertüberschreitungen in diesem Ausmaß treten auch an anderen Stellen im Einwirkungsbereich des Vorhabens trotz der vorgesehenen aktiven Schallschutzmaßnahmen auf. Sogar wenn die im Bebauungsplan S-13-63 vorgesehene Bebauung bereits bestehen würde, wäre auf Grund dessen unter Berücksichtigung der Regelung des § 41 Abs. 2 BImSchG eine Änderung des vorgesehenen Schallschutzkonzeptes nicht geboten. Für die übrigen von der Stadt Schwabach in Bezug genommenen Flächen liegen keine rechtsverbindliche Bebauungspläne vor, sie sind auch tatsächlich nicht bebaut, Anhaltspunkte für eine weitgehend sichere Erwartung von Bauvorhaben auf den Flächen sind im Anhörungsverfahren nicht bekannt geworden. Ein Anspruch auf Einhaltung der Immissionsgrenzwerte des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist daher insoweit zu verneinen, weitere Schallschutzmaßnahmen sind nicht veranlasst, im Übrigen profitieren aber auch diese Flächen von den vorgesehenen aktiven Schallschutzmaßnahmen. Eine Notwendigkeit für die Korrektur der Planunterlagen bzgl. dieser Flächen sieht die Planfeststellungsbehörde ebenso nicht.

Es wird weiter gefordert, in dem vom Umbau der Kreuzung Lindenstraße / "An der Autobahn" betroffenen Flächenstück die für die Realisierung des von der Stadt Schwabach geplanten Geh- und Radweges bzw. Fußwegs benötigten Flächen in der erforderlichen Breite von Böschungen usw. freizuhalten.

Die festgestellte Planung lässt die Möglichkeit offen, nordöstlich der Überführung der A 6 einen Geh- und Radweg bzw. nord- und südwestlich einen Gehweg zu einem späteren Zeitpunkt anzulegen. Südöstlich der Überführung sieht die festgestellte Planung die Wiederherstellung des vorhandenen Geh- und Radweges vor. Der Forderung wird damit entsprochen.

Die Forderung nach Abschluss einer verschiedene bestehende Verträge zusammenfassenden Vereinbarung zur Oberflächenentwässerung ist hier zurückzuweisen, da insoweit keine rechtliche Grundlage für eine entsprechende Anordnung gegenüber der Vorhabensträgerin im Rahmen dieses Beschlusses besteht. Auch der in diesem Zusammenhang angesprochene Themenkomplex der geplanten Erweiterung des bestehenden Oberflächenwassersammlers "Klinggraben", für die nach Auffassung der Stadt Schwabach eine Regelung der Kostenbeteiligung der Bundesstraßenverwaltung in einer zusätzlichen Vereinbarung zu treffen ist, ist nicht im Rahmen der Planfeststellung zu behandeln.

In Bezug auf die Forderung nach Prüfung, ob anstatt der im Landkreis Roth vorgesehenen Ersatzaufforstungsflächen Aufforstungsflächen im Stadtgebiet von Schwabach gefunden werden können, hat die Vorhabensträgerin im Erörterungstermin dargelegt, dass versucht worden ist, Waldausgleichsflächen im Stadtgebiet Schwabach zu akquirieren, jedoch geeignete Flächen nicht gefunden werden konnten. Im Übrigen hat die Höhere Naturschutzbehörde bestätigt, dass die verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen vollständig kompensiert werden und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt wird. Weiterer Handlungsbedarf besteht daher insoweit nicht.

Es wird weiterhin eingewendet, für die Wohngebäude im Bereich des Dillinghofes sei die bestehende und zukünftige Lärmbelastung nicht ermittelt worden.

Für die angesprochenen Anwesen, die etwa 700 m von der A 6 entfernt liegen, wurden Immissionspegel von der Vorhabensträgerin nicht ermittelt, jedoch ist nicht erkennbar, dass dort die einschlägigen Grenzwerte für Mischgebiete (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV) im Planfall überschritten werden, nachdem bereits an den im Vergleich deutlich näher an der A 6 liegenden Anwesen der Nördlinger Straße 55 und 60 Immissionspegel von höchstens 49 dB(A) nachts auftreten, welche den für Mischgebiete maßgeblichen Nachtgrenzwert von 54 dB(A) deutlich unterschreiten. Weiterer Untersuchungen bedarf es daher insoweit nicht.

Es wird überdies gefordert, die Verwendung von offenporigem Asphalt über die AS Schwabach- West hinaus bis zur Tank- und Rastanlage Kammersteiner Land auszudehnen.

Eine Ausdehnung der vorgesehenen offenporigen Asphaltdeckschicht über den gegenständlichen Streckenabschnitt hinaus bis zur Tank- und Rastanlage Kammersteiner Land würde bzgl. der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV keinen Nutzen erbringen, die Anzahl der verbleibenden Immissionsgrenzwertüberschreitungen würde sich gegenüber dem gewählten Schallschutzkonzept nicht verringern. Eine Veranlassung, die Ausdehnung der offenporigen Asphaltdeckschicht über den geplanten Umfang hinaus anzuordnen, sieht die Planfeststellungsbehörde daher nicht, die Forderung wird zurückgewiesen.

Auch die Forderung, an der Rednitzbrücke zusätzlich Schallschutzwände anzubringen, muss zurückgewiesen werden. Schallschutzwände allein auf der Rednitzbrücke würden wegen ihrer geringen Länge von nur ca. 100 m keinen spürbaren schalltechnischen Nutzen mit sich bringen, bzgl. der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV würde sich keine Verbesserung ergeben. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH- Gebietes "Rednitztal in Nürnberg" können auch ohne derartige Schallschutzwände sicher bzw. mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden (vgl. C. 3.3.5.1.1), so dass auch insoweit keine Notwendigkeit für die geforderten Schallschutzwände erkennbar ist.

Der Forderung, den Weiher (bisheriges Rückhaltbecken) am Südrand der Maisenlach sowie die Entwässerung der A 6 in den Weiher zu erhalten, wird insoweit entsprochen, als die festgestellte Planung vorsieht, die Ableitung des von der A 6 kommenden Wassers in den Weiher beizubehalten, in den im Rahmen des Vorhabens nicht eingegriffen wird. Im Übrigen ist die Forderung zurückzuweisen. Der Weiher steht nicht im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung, so dass die Vorhabensträgerin keinen Einfluss auf dessen zukünftigen Bestand sowie die Unterhaltspflege hat, auch die Planfeststellungsbehörde kann hier keine diesbzgl. Regelungen treffen. Eine rechtliche Grundlage, die Kosten für die Unterhaltung des Weihers und des zuführenden Grabens der Vorhabensträgerin im Rahmen dieses Beschlusses aufzuerlegen, besteht ebenso nicht.

Soweit gefordert wird sicherzustellen, dass die bislang in das städtische Kanalnetz eingeleiteten Wassermengen des Straßenkörpers der A 6 auch nach dem 6- streifigen Ausbau nicht überschritten werden, wird dem durch die festgestellte Planung entsprochen; die in den Planunterlagen vorgenommene Abgrenzung der Entwässerungsabschnitte gewährleistet in Verbindung mit den vorgesehenen Rückhalteeinrichtungen, dass die bisherigen Einleitungsmengen in das Kanalnetz der Stadt Schwabach zukünftig nicht überschritten werden.

Es wird auch gefordert, das Regenrückhaltebecken RRB 778-2 und das Regenüberlaufbecken RÜB 779 mit Abscheidevorrichtungen für Leichtflüssigkeiten auszubilden.

Die bestehende Vereinbarung zur Einleitung von Oberflächenwasser der A 6 in das städtische Kanalnetz zwischen der Stadt Schwabach und der Bundesrepublik Deutschland weist die Verpflichtung zur schadlosen Ableitung des Wassers der Stadt Schwabach zu, unter diese Verpflichtung fällt auch die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten. Dass diese Vereinbarung gekündigt o. ä. wurde, hat die Stadt Schwabach nicht geltend gemacht. Einen Anlass, der Vorhabensträgerin insoweit den Einbau von Ölabscheidevorrichtungen im Autobahnbereich aufzuerlegen, sieht die Planfeststellungsbehörde daher nicht. Im Übrigen fallen die genannten Becken in der vorgesehenen Form jeweils nach Regenereignissen wieder trocken, eine Ausstattung mit Abscheidevorrichtungen für Leichtflüssigkeiten wäre bei dieser Bauweise auch technisch nicht möglich. Die Forderung wird deshalb zurückgewiesen.

Es wird von der Stadt Schwabach darauf hingewiesen, dass derzeit Dammfußgräben der Autobahn bereichsweise in einen Abwasserkanal entwässern und im Zuge des Vorhabens für das dort anfallende Oberflächenwasser eine Versickerung vorgesehen ist, die hierfür erforderliche wasserrechtliche Genehmigung sei bei der Stadt Schwabach zu beantragen.

Hierzu ist auszuführen, dass nach Verwirklichung des Vorhabens das in diesem Bereich anfallende Autobahnwasser bereits am Fahrbahnrand gefasst und in autobahneigenen Rohrleitungen nach Osten zur AS Roth transportiert wird. Im Dammfußbereich werden dann nur noch sehr geringe Wassermengen von der Autobahnböschung anfallen, die über die vorgesehenen Fangmulden im anstehenden Boden versickern bzw. verdunsten können. Diese Versickerung stellt keine Benutzung i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, denn ein Einleiten im Sinn dieser Vorschrift setzt ein unmittelbar auf die Grundwasserbenutzung zweckgerichtetes Verhalten voraus, das über die bloße Verursachung des Hineingelagens von Stoffen in das Grundwasser hinausgeht; ein solches zweckgerichtetes Verhalten kann hier indes im Hinblick auf die genannten Fangmulden nicht gesehen werden. Eine wasserrechtliche Gestattung ist daher insoweit nicht erforderlich.

Die Verschiebung der Überführung der Straße "An der Autobahn" nach Osten im Zuge des Vorhabens wird kritisiert, da dadurch zusätzlich Wald sowie ein Teil eines als Biotop kartierten Gebüsches gerodet werden müsse.

Durch die seitlich versetzte Lage der neu zu errichtenden Überführung kann der Verkehr auch während der Bauzeit aufrecht erhalten werden. Dem ist hier eine erhebliche Bedeutung beizumessen, da die Überführung neben dem motorisierten Verkehr auch in beträchtlichem Umfang von Fußgängern und Radfahrern genutzt wird, die z. B. auch das als Naherholungsgebiet dienende Waldgebiet Maisenlach aufsuchen. Demgegenüber ist der für den Bau der neuen Überführung notwendige Eingriff in Wald- und Biotopflächen als relativ gering anzusehen und wird zudem im Rahmen der festgestellten Planung vollständig kompensiert. Einen Anlass zur Änderung der Planung sieht die Planfeststellungsbehörde daher insoweit nicht.

Die Stadt Schwabach greift zudem an, dass im Rahmen der Erneuerung der Überführung der St 2224 während der Bauzeit keine Behelfsbrücke für den motorisierten Verkehr errichtet wird; es würden die Ortsteile Obermainbach und Forsthof-Süd während der Brückenbauarbeiten komplett abgehängt.

Die Errichtung einer Behelfsbrücke für den motorisierten Verkehr während der Bauzeit an dieser Stelle wäre nach Darlegung der Vorhabensträgerin nur mit einer

zusätzlichen Grundinanspruchnahme möglich, wobei selbst dann die örtlichen Zwangspunkte in Gestalt von bestehenden Hauptversorgungsleitungen westlich der Überführung, eines vorhandenen privaten Schallschutzwalls, z. T. eng anliegender Bebauung sowie der unmittelbar angrenzenden Einmündung des Sandfeldweges kaum die Errichtung einer den verkehrlichen Anforderungen genügenden behelfsmäßigen Verbindung für den motorisierten Verkehr zuließe. Überdies würde eine Behelfsverbindung für den motorisierten Verkehr auch ein Mehrfaches der für die vorgesehene Behelfsbrücke für den nichtmotorisierten Verkehr anfallenden Kosten verursachen, die Sperrung der Überführung ist zudem auch nur für einen Zeitraum von etwa neun Monate vorgesehen. Die Planfeststellungsbehörde sieht nach alledem keinen Anlass, die Herstellung einer Behelfsverbindung für den motorisierten Verkehr für die Bauzeit anzuordnen. Anhaltspunkte dafür, dass hier keine geeigneten Umleitungsstrecken existieren - auch wenn diese mit verlängerten Fahrstrecken und -zeiten verbunden sein mögen - sind nicht ersichtlich. Im Übrigen stellt auch der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, keine geschützte Rechtsposition dar (vgl. 14 Abs. 3 BayStrWG). Der Hinweis, dass auch Schulbuslinien betroffen seien und durch die Sperrung hier gravierende Fahrplanänderungen und Umwege notwendig seien, verfängt auf Grund dessen nicht.

3.4.3 *Gemeinde Kammerstein*

Die Gemeinde Kammerstein schlägt einen 6- streifigen Ausbau bis zur Tank- und Rastanlage Kammersteiner Land vor.

Der 6- streifige Ausbau der A 6 im Abschnitt AS Schwabach- West bis AS Roth ist im aktuellen Bedarfsplan für Bundesfernstraßen als Projekt des vordringlichen Bedarfs enthalten, für den westlich an die AS Schwabach- West anschließenden Abschnitt der A 6, in dem sich die Tank- und Rastanlage Kammersteiner Land befindet, ist zwar im Bedarfsplan ebenfalls ein 6- streifiger Ausbau vorgesehen, allerdings nur als Projekt des weiteren Bedarfs mit Planungsrecht. Bedingt durch diese vom Gesetzgeber vorgenommene unterschiedliche Priorisierung wird ein Ausbau der A 6 westlich der AS Schwabach- West nur deutlich zeitversetzt zum Ausbau im gegenständlichen Abschnitt angegangen werden können. Die Abgrenzung des gegenständlichen Ausbauabschnitts ist vor allem vor diesem Hintergrund sachgerecht; die vorliegende Planung lässt im Übrigen auch keine Sachfragen offen und hat eine eigene Planrechtfertigung (BVerwG, Beschluss vom 26.06.1992, NVwZ 1993, 572).

Es werden (zusätzliche) Schallschutzmaßnahmen für Haag und weitere Ortsteile der Gemeinde Kammerstein, vor allem auch im Bereich der Überführung der A 6 über die B 466, gefordert, die vorgesehene offenporige Asphaltdeckschicht solle bis zur Tank- und Rastanlage Kammersteiner Land aufgebracht werden.

Der Ausbau der A 6 im gegenständlichen Abschnitt führt nach den vorgenommenen schalltechnischen Berechnungen zu keinen Überschreitungen der einschlägigen Immissionsgrenzwerte des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV in Haag oder anderen Ortsteilen der Gemeinde Kammerstein, das Bayerische Landesamt für Umwelt hat die Ergebnisse dieser Berechnungen bestätigt. Eine Veranlassung zu ergänzenden Schallschutzmaßnahmen - auch in Gestalt von lärm mindernden Straßenbelägen - besteht damit nicht, die Forderung wird zurückgewiesen.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass durch die bereits vorhandene Immissionsbelastung von Haag dort eine bauliche Entwicklung äußerst schwierig sei, durch weitere aktive Schallschutzmaßnahmen auch im gegenständlichen Streckenabschnitt müssten die Voraussetzungen für die notwendige weitere Entwicklung von Haag geschaffen werden.

In Haag treten - wie dargelegt - keine durch das Vorhaben bedingten Überschreitungen der einschlägigen Immissionsgrenzwerte des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV auf, die aus dem Ausbauabschnitt herrührenden Lärmimmissionen verringern sich gegenüber dem Prognosenullfall dort sogar durchgängig im spürbaren Bereich, insbesondere durch die vorgesehene offenporige Asphaltdeckschicht. Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit bzw. einer Einschränkung der baulichen Entwicklungsmöglichkeiten von Haag führen könnte, sieht die Planfeststellungsbehörde daher nicht, auch in Bezug auf evtl. mit dem Vorhaben verbundene Verkehrs- und Lärmmehrungen auf anderen Straßen im Umfeld des Vorhabens ist unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsbelastungen eine derartige Beeinträchtigung bzw. Einschränkung nicht erkennbar. Der Wunsch nach zusätzlichen Schallschutzmaßnahmen ist daher auch insoweit zurückzuweisen.

Die von der Gemeinde Kammerstein geforderte Sicherung der Erschließungseinrichtungen des "Dienstleistungsparks Haag" hat die Vorhabensträgerin zugesagt.

In Bezug auf den von der Gemeinde angeführten Schildgraben ist festzuhalten, dass durch das Vorhaben an der bislang bestehenden Situation keine Änderung eintritt.

3.4.4 *Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach*

Das Amt fordert, von dem Vorhaben selbst sowie von den auf den Ausgleichsflächen durchgeführten Maßnahmen dürften sich keine nachteiligen Auswirkungen auf benachbarte landwirtschaftliche Flächen ergeben. Bei der Ausgleichsmaßnahme A8 seien die entsprechenden Grenzabstände zu den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen einzuhalten.

Die Vorhabensträgerin hat dargelegt, dass die Planung zum 6-streifigen Ausbau der A 6 so konzipiert wurde, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf benachbarte landwirtschaftliche Flächen zu besorgen sind. Die nach Art. 47 und 48 AGBGB vorgeschriebenen Abstände von mindestens 4 m zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken bei mehr als 2 m hohen Bäumen oder Sträuchern werden mit der festgestellten Planung eingehalten. Nachteile für die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Grundstücken sieht die Planfeststellungsbehörde daher nicht.

3.4.5 *Bayerischer Bauernverband*

Es wird gefordert, die Vorhabensträgerin zu verpflichten, Umwege während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahme zu vermeiden bzw. eine Entschädigung in Geld zu leisten sowie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke und Restflächen während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahme sicherzustellen.

Der Forderung wird im Wesentlichen entsprochen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen verbleiben in Bezug auf das landwirtschaftliche Wegenetz keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben, die Erschließung der durch das Vorhaben nicht dauerhaft beanspruchten Grundstücke ist sichergestellt. Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, Unterbrechungen von Straßen und Wegen während der Bauzeit auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Die Vorhabensträgerin hat ebenso zugesagt, die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundflächen während der Bauzeit - soweit möglich und vertretbar - sicherzustellen und für eine ausreichende Erschließung der bewirtschafteten Flächen zu sorgen, soweit die Grundstücke nicht während der Bauzeit

durch die Vorhabensträgerin in Anspruch genommen werden. Soweit die erhobene Forderung hinsichtlich der bauzeitlichen Umwege als über die genannten Zusagen hinaus gehend zu verstehen sein sollte, ist sie zurückzuweisen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar (vgl. 14 Abs. 3 BayStrWG). Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass evtl. Umwegsentschädigungen, die im Zusammenhang mit Grundinanspruchnahmen stehen, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht geregelt werden können, sondern dem nachfolgenden Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren vorbehalten sind. Dafür, dass durch das Vorhaben während der Bauzeit unzumutbare Mehrwege für die Betroffenen entstehen, ohne dass Grundstücke der jeweils Betroffenen im Rahmen des Vorhabens beansprucht werden, sieht die Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte, auch wenn während der Bauzeit sich naturgemäß Behinderungen von Wegeverbindungen bzw. Umwege teilweise nicht ausschließen lassen. Für eine Entschädigung in Geld für Umwege ist auf Grund dessen insoweit kein Raum (vgl. Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG).

Es wird daneben gefordert, der Vorhabensträgerin eine Beweissicherung an den bestehenden Straßen und Wegen aufzuerlegen, die Behebung evtl. Schäden durch den Baustellenverkehr an diesen müsse zu Lasten der Vorhabensträgerin erfolgen.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Eine Veranlassung für die Anordnung von Beweissicherungsmaßnahmen für das öffentliche Straßen- und Wegenetz sieht die Planfeststellungsbehörde nicht. Die öffentlichen Straßen unterliegen dem Gemeingebrauch, auf dessen (ungeschmälerter) Aufrechterhaltung kein Rechtsanspruch besteht (Art. 14 Abs. 1 und 3 BayStrWG), so dass mit evtl. eintretenden Straßenschäden keine Rechtsverletzungen des Bayerischen Bauernverbandes bzw. von Privatpersonen verbunden sein können, deren Nachweis eine Beweissicherung aber nur dienen könnte. Die Vorhabensträgerin hat im Übrigen aber zugesagt, sofern absehbar ist, dass öffentliche Straßen und Wege über den Gemeingebrauch hinaus beansprucht werden, bei der zuständigen Straßenbaubehörde die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zu beantragen. Ob in diesem Zusammenhang ggf. ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen ist und wie die Kostentragung für die Beseitigung evtl. auftretender Schäden zu regeln ist, entscheidet dann die zuständige Straßenbaubehörde.

Weiterhin wird für die für die Durchführung der Baumaßnahmen vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen beantragt, dass die Abwicklung der Entschädigungsregelungen sowie die Festsetzung von Rekultivierungsarbeiten nach Beendigung der Baumaßnahme durch den Baulastträger in direkter Zuständigkeit und Haftung erfolgt.

Die Forderung ist zurückzuweisen, da Art und Weise, wie Entschädigungsregelungen und Rekultivierungsarbeiten abgewickelt werden, nicht Gegenstand der Planfeststellung sind und deshalb keine Rechtsgrundlage besteht, hier diesbzgl. Regelungen zu treffen. Soweit in diesem Zusammenhang für die vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Grundstücke gefordert wird, vor Baubeginn eine ordnungsgemäße Beweissicherung zur Zustandserfassung auf Kosten des Baulastträgers durchzuführen, hat die Vorhabensträgerin zugesagt, eine Beweissicherung durchzuführen, soweit im Zuge der Baudurchführung Flurschäden zu erwarten sind. Dieser Forderung wird damit entsprochen.

Daneben wird für die vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen beantragt, den betroffenen Grundstückseigentümern und -bewirtschaftern eine Haftungsfreistellung mittels des Planfeststellungsbeschlusses hinsichtlich möglicher Rückstände und Bodenverunreinigungen zu gewähren.

Diese Forderung ist zurückzuweisen, nachdem für eine derartige Regelung keine rechtliche Grundlage besteht. Die Frage der Haftung und Kostentragung für mögliche Rückstände und Bodenverunreinigungen richtet sich einzelfallbezogen nach den Vorschriften des Bodenschutzrechtes. Im Übrigen hat sich die Vorhabensträgerin bereit erklärt, nach Abschluss der Bauarbeiten für die Beseitigung von Rückständen und Bodenverunreinigungen auf den vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen aufzukommen, sofern das bauausführende Unternehmen von den betroffenen Eigentümern bzw. Pächtern nicht mehr dazu herangezogen werden kann.

Es wird zudem gefordert, soweit Oberflächenwasser in bestehende Wassergräben eingeleitet wird, diese so auszubauen, dass das Wasser schadlos abfließen kann; inwieweit über die im Plan festgelegten Entwässerungsmaßnahmen hinaus weitere Maßnahmen notwendig seien, sei noch vor Baubeginn zu regeln.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat die festgestellte Planung aus wasserwirtschaftlicher Sicht überprüft und keine fachlichen Bedenken vorgebracht, insbesondere hat es keine Zweifel an der Leistungsfähigkeit der zur Wasserableitung herangezogenen Entwässerungseinrichtungen geäußert. Die Planfeststellungsbehörde sieht auf Grund dessen keine Notwendigkeit für einen Ausbau von Wassergräben bzw. die Vornahme zusätzlicher Maßnahmen. Die Forderung wird deshalb zurückgewiesen.

Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, soweit Grundstücksdrainagen, Entwässerungsgräben und Vorfluter während der Baumaßnahmen berührt werden, darauf zu achten, dass eine ordnungsgemäße Grundstücksentwässerung gewährleistet ist und auch nach Fertigstellung der Maßnahmen keine Verschlechterung gegenüber den bisherigen Verhältnissen verbleibt. Der Forderung, berührte Drainanlagen funktionsfähig umzugestalten, wird damit Rechnung getragen.

Überdies wird gefordert, vor Beginn der Baumaßnahmen der Vorhabensträgerin aufzuerlegen, mit dem Vermessungsamt bzw. den örtlichen Siebenern (Feldgeschworenen) eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Grenzzeichen durchzuführen. Soweit Grenzsteine infolge der Baumaßnahmen beschädigt bzw. beseitigt würden, sei die Wiederherstellung auf Kosten des Baulasträgers sicherzustellen.

Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, eine Beweissicherung durchzuführen, soweit im Zuge der Baudurchführung eine Beschädigung von Grenzzeichen zu erwarten ist; der Forderung wird damit Rechnung getragen. Dass bei der Baudurchführung entstehende Schäden an Grenzzeichen durch die Vorhabensträgerin bzw. das bauausführende Unternehmen zu regulieren sind, ergibt sich bereits aus den gesetzlichen Bestimmungen des BGB zu Ansprüchen aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB), eine diesbzgl. Regelung ist daher im Rahmen dieses Beschlusses nicht erforderlich.

Die Forderung, die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses bis zur endgültigen Rechtskraft auszusetzen, ist zurückzuweisen, da Umstände, die eine Aussetzung der kraft Gesetzes bestehenden sofortigen Vollziehbarkeit dieses Beschlusses (vgl. § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG) rechtfertigen würden, für die Planfeststellungsbehörde auch unter Berücksichtigung der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse nicht erkennbar sind.

Der Antrag, den individuellen Einwendungen der Grundstückseigentümer bzw. -bewirtschafter (pauschal) stattzugeben, ist abzulehnen. Die Belange der Betroffenen sind im Rahmen der Planfeststellung einzeln zu bewerten und abzuwägen, eine pauschale Stattgabe kann nicht erfolgen.

3.4.6 *Bund Naturschutz in Bayern e. V.*

Der Bund Naturschutz lehnt den Ausbau der A 6 auf sechs Fahrspuren aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Das Bundesfernstraßennetz sei in Bayern bereits ausreichend ausgebaut. Statt eines Ausbaus der Kfz- bezogenen Infrastruktur sollten die knappen Finanzmittel in den Erhalt der bestehenden Infrastruktur und eine nachhaltig umweltgerechte Verkehrsinfrastruktur gelenkt werden, der ÖPNV- Ausbau sei zu priorisieren.

Dieses Vorbringen verkennt den Charakter des Planfeststellungsverfahrens als gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Einzelmaßnahme (hier: Straßenbaumaßnahme). Innerhalb dieses Verfahrens kann keine Grundsatzdiskussion über die Verkehrspolitik geführt werden. Soweit ein Bedarf für das Vorhaben in Abrede gestellt wird, wird auf die Ausführungen unter C. 3.2 verwiesen, die die Notwendigkeit des Vorhabens belegen.

Es wird weiter eingewendet, auch der Flächenverbrauch spreche gegen die Straßenbaumaßnahme, die Verpflichtung zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden werde bei dem geplanten Vorhaben missachtet.

Die festgestellte Planung trägt dem Belang des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ausreichend Rechnung, insbesondere auch durch den Einsatz flächensparender Schallschutzkonstruktionen überwiegend aus Gabionensteilwällen und Schallschutzwänden. Der Umfang der für das Vorhaben notwendigen Grundinanspruchnahme lässt sich nicht weiter verringern (vgl. C. 3.3.3), gleiches gilt für die mit dem Vorhaben verbundenen Bodenversiegelungen. Die vom Bund Naturschutz in diesem Zusammenhang genannten Rechtsquellen, Programme, Landtagsbeschlüsse und Konzepte stehen - soweit sie überhaupt verbindlich sind - unter Berücksichtigung des gerade Gesagten sowie der Ausführungen unter C. 3.3.5 und C. 3.3.7 dem Vorhaben ebenso nicht entgegen. Die ins Feld geführte Vorschrift des § 35 BauGB ist auf die gegenständliche Planfeststellung nicht anwendbar (§ 38 Satz 1 BauGB). Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

Soweit argumentiert wird, die raumordnerischen Entwicklungsziele könnten den geplanten Ausbau nicht hinreichend begründen, ist darauf zu verweisen, dass das LEP 2006 u. a. unter B V 1.4.2 (Z) den vorrangigen sechsstreifigen Ausbau der A 6 Heilbronn – Nürnberg ausdrücklich als spezielles Ziel benennt. Dass das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht, ist unter C. 3.3.1 dargestellt, die Entbehrlichkeit eines Raumordnungsverfahrens wird dort ebenso dargelegt. Der Antrag auf ein umfassendes Raumordnungsverfahren für die Ausbaumaßnahmen an der A 6 ist hernach abzulehnen.

Der Bund Naturschutz wendet zudem ein, die geplante Maßnahme beeinträchtige das FFH- Gebiet "Rednitztal in Nürnberg", das Tal sei auch eines der wichtigsten Erholungsgebiete im südlichen Ballungsraum.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der wertgebenden Lebensraumtypen und Arten des FFH- Gebietes "Rednitztal in Nürnberg" bzw. deren Brut- und Lebensräume durch das Vorhaben kann sicher bzw. mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden (siehe C. 3.3.5.1.1). Die bestehende Durchlässigkeit der A 6 in Bezug auf die Nutzung der Freiräume beidseits der Autobahn bleibt auch bei

Verwirklichung des Vorhabens erhalten, das Rednitztal ist zudem bereits heute durch die von der A 6 ausgehenden Immissionen nicht unerheblich vorbelastet. Soweit mit dem Vorhaben zusätzliche Beeinträchtigungen der Erholungs- bzw. Freizeitnutzungseignung des Rednitztals verbunden sind, wiegen diese nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auf Grund des Gesagten, des zu erwartenden Ausmaßes dieser zusätzlichen Beeinträchtigungen sowie unter Berücksichtigung der für das Vorhaben sprechenden Belange nicht so schwer, als dass das Vorhabens deshalb unterlassen werden müsste; diese Beeinträchtigungen sind im Hinblick auf die Gesamtumstände zumutbar, die Anordnung von Schutzmaßnahmen ist insoweit nicht angezeigt.

Die Rüge, dass ein Verkehrsgutachten fehlt und keine aussagekräftigen Daten zu bestimmten Verkehrsarten sowie keine Untersuchungen einer möglichst umweltverträglicheren Lösung vorliegen, ist zurückzuweisen. Die Vorhabensträgerin hat im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens von der Ingenieurgesellschaft SSP Consult eine Verkehrsuntersuchung erstellen lassen, die die für die Beurteilung des Vorhabens relevanten verkehrlichen Daten enthält, zusätzliches Datenmaterial ist insoweit nicht erforderlich. Die Vorhabensträgerin hat daneben die vorstellbaren Planungsvarianten mit dem für deren Beurteilung notwendigen Detaillierungsgrad untersucht, weitere diesbzgl. Untersuchungen sind ebenso nicht notwendig. Zur Beurteilung der vorstellbaren Varianten wird auf die Ausführungen unter C. 3.3.2 verwiesen. Die in diesem Zusammenhang erhobene Forderung nach einer Vorlage aussagekräftiger Untersuchungen im laufenden Verfahren ist auf Grund des Gesagten zurückzuweisen.

Die Forderung nach Vorlage von Untersuchungen zur generellen Vermeidung und Reduzierung von Lärm wird ebenso zurückgewiesen. Die von der Vorhabensträgerin vorgenommenen schalltechnischen Untersuchungen (Unterlage 11) genügen den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere denen der 16. BImSchV, darüber hinaus gehende Erhebungen sind zur Beurteilung des Vorhabens nicht notwendig und können von der Vorhabensträgerin nicht verlangt werden. Im Übrigen ergibt sich aus diesen schalltechnischen Untersuchungen, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Schallschutzmaßnahmen insgesamt eine erhebliche Reduzierung der Immissionspegel in den angrenzenden Wohngebieten im Vergleich zum Prognosefall bewirken.

Die Forderungen nach einer Ausdehnung der offenporigen Asphaltdeckschicht bis zur Tank- und Rastanlage Kammersteiner Land, nach Schallschutzwänden auf der Rednitzbrücke sowie nach Erhalt des Weihers am Südrand der Maisenlach wurden bereits unter C. 3.4.2 behandelt, zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Die Vorhabensträgerin hat in Unterlage 11.2 die zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen nach dem „Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung - MLuS 02, geänderte Fassung 2005“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen abgeschätzt, daneben hat das Bayerische Landesamt für Umwelt im Anhörungsverfahren selbständig nochmals eine Abschätzung nach MLuS 02 vorgenommen. Die Ergebnisse dieser Abschätzungen genügen unter den gegebenen Umständen für eine Beurteilung der zukünftig zu erwartenden Luftschadstoffbelastung, weitergehende wissenschaftlich belegte Unterlagen zu Schadstoffausstoß und Einhaltung der Grenzwerte sind - insbesondere unter Berücksichtigung der unter C. 3.3.4.3 dargestellten rechtlichen Randbedingungen - nicht erforderlich. Die hierauf zielende Forderung wird deshalb zurückgewiesen.

Soweit konstatiert wird, die vorgesehenen Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen reichten nicht aus, ist dem entgegen zu halten, dass die Höhere Na-

turschutzbehörde bestätigt hat, dass durch die plangegegenständlichen Kompensationsmaßnahmen die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt vollständig kompensiert werden und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt wird. Zusätzliche Maßnahmen hält die Planfeststellungsbehörde daher für nicht erforderlich.

Der Bund Naturschutz weist darauf hin, dass die Ausgleichsfläche A8 im Lebensraumbereich der Knoblauchkröte liegt, und will eine Einengung des Lebensraumes bzw. eine Zerstörung des Teillebensraumes verhindert wissen.

Die Vorhabensträgerin hat hierzu erklärt, anhand der Fundpunkte und der Lokalisation rufender Männchen im Rahmen der im Frühjahr 2008 durchgeführten Bestandserhebungen sowie eines aus Erfahrungswerten angenommenen Aktionsradius von höchstens 600 m liege die Ausgleichsfläche A8 direkt am Rand des maximal möglichen Lebensraumbereiches. Sie geht daher davon aus, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die betroffenen Ackerflächen nicht von Knoblauchkröten genutzt werden. Die Höhere Naturschutzbehörde hat diese Einschätzung aus naturschutzfachlicher Sicht bestätigt. Die Planfeststellungsbehörde vermag auf Grund dessen insoweit keinen durch die festgestellte Planung ausgelösten Konflikt zu erkennen.

3.4.7 *Bezirk Mittelfranken - Fachberatung für das Fischereiwesen - und Fischereiverband Mittelfranken e. V.*

Es wird vorgebracht, das eingeleitete Oberflächenwasser dürfe die biologischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften der Vorfluter nicht dahingehend verändern, dass Fische und Fischfauna gefährdet würden. Die Regenentlastungsbauwerke seien ausreichend zu dimensionieren. Während der Bauzeit sei darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in die Vorfluter eingeleitet würden. Die Bauarbeiten seien so auszuführen, dass kein durch Regen abgeschwemmtes Erdreich in den Vorfluter gelangen könne.

Im bestehenden Zustand wird das Straßenoberflächenwasser der A 6 aus den Entwässerungsabschnitten 1 und 2 in den Mainbach eingeleitet, ohne dass eine den heutigen Anforderungen genügende Abwasserbehandlung erfolgt. Die im Zuge des Vorhabens vorgesehenen Beckenanlagen entsprechen demgegenüber dem aktuellen Stand der Technik, so dass mit dem Vorhaben insofern eine Verbesserung erfolgt. Eine ausreichende Dimensionierung der Regenentlastungsbauwerke hat die Vorhabensträgerin zugesichert. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat mitgeteilt, dass durch die Niederschlagswassereinleitungen eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Eigenschaften der Gewässer sowie des Grundwassers nicht zu erwarten ist, Bedenken gegen die vorgesehenen Einleitungen hat es nicht geäußert. Die Vorhabensträgerin hat überdies zugesagt, während der Bauzeit darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe und kein Erdreich in die Vorfluter gelangen können. Eine Gefährdung der Fischfauna durch das Vorhaben ist nach alledem nicht zu besorgen.

3.4.8 *Landratsamt Roth*

Das Landratsamt weist darauf hin, dass die Einleitungsstelle E 2 nach den dortigen Erkenntnissen im Landkreis Roth und nicht im Stadtgebiet Schwabach liegt. Dieser Hinweis hat sich bei der Überprüfung als zutreffend erwiesen, eine Änderung der Planunterlagen war dennoch nicht angezeigt, da den in den Plänen eingezeichneten Gemarkungs- bzw. Landkreisgrenzen insoweit keine verfügende Kraft zukommt; sie besitzen hier nur informatorischen Charakter.

3.4.9 *Polizeipräsidium Mittelfranken*

Es werden Sicherheitsbedenken in Bezug auf zwei Fahrbeziehungen der AS Roth wegen der vorgesehenen Spuraufweitung bzw. der Erweiterung auf zwei Fahrspuren geltend gemacht, insbesondere weil die Kurvenradien keinen gleichmäßigen Verlauf nähmen. Die Reduzierung auf eine Fahrspur vor der Einfädelung in die A 6 auf der Rampe Roth - Heilbronn wird kritisiert. Die beschriebenen Punkte brächten ein erhöhtes Unfallrisiko mit sich. Die Polizei favorisiere eine einspurige Verkehrsführung mit ausreichend breitem Seitenstreifen bei den benannten Fahrbeziehungen, gleichmäßige Kurvenradien minimierten das Unfallrisiko auf Grund nicht angepasster Geschwindigkeit.

Die festgestellte Planung sieht an der AS Roth für die Rampen Roth - Heilbronn und Nürnberg - Roth bedingt durch die Rampenlängen jeweils eine 2-streifige Rampe vor und hält sich damit an die Vorgaben der hier einschlägigen RAA; die RAA gelten - wie unter C. 3.3.3 dargelegt - als anerkannte Regeln der Technik und stellen eine Fortschreibung älterer Regelwerke dar, die insbesondere neue wissenschaftliche Erkenntnisse hinsichtlich der Auswirkung einzelner Trassierungselemente auf die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Der Hauptbogen der Rampe Roth - Heilbronn (Linkskurve mit 120 m Radius) wird in der Planung zur besseren Erkennbarkeit bewusst durch einen Gegenbogen angekündigt. Dieser Hauptbogen weist einen konstanten Radius mit großer Elementlänge auf, eine zunehmende Verengung im Radienverlauf tritt nicht auf. Der kritisierte Fahrstreifeneinzug zum 1-streifigen Rampenquerschnitt unmittelbar vor dem Einfädelungsstreifen entspricht ebenfalls den Vorgaben der RAA. Die Linienführung der Rampe Nürnberg - Roth weist im Kurvenverlauf eine größer werdende Radienfolge auf und kommt damit der Geschwindigkeitsentwicklung des Verkehrs auf der Rampe entgegen. Ein erhöhtes Unfallrisiko vermag die Planfeststellungsbehörde auf Grund des Gesagten nicht zu erkennen, eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst. Im Übrigen hat auch das Sachgebiet Straßenbau der Regierung von Mittelfranken keine Bedenken gegen die festgestellte Planung geäußert.

Soweit angeregt wird, im Rahmen der Umgestaltung der AS Schwabach- West und Schwabach- Süd zwischen dem Einfahr- und Ausfahrast jeweils eine Abstellfläche für Schwertransporte als Parallelspur zu schaffen, hat die Vorhabensträgerin ihre Bereitschaft erklärt, Abstellflächen für Schwertransporte an den beiden Anschlussstellen zu schaffen, wenn Belange der Verkehrssicherheit nicht entgegenstehen und der Freistaat Bayern die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt. Für eine Verpflichtung der Vorhabensträgerin zur Errichtung entsprechender Abstellflächen im Rahmen dieses Beschlusses besteht keine Rechtsgrundlage.

Es wird auf die während der Bauphase erfahrungsgemäß zu erwartende Häufung von Verkehrsunfällen verwiesen und gefordert, stets eine größere Anzahl von Not- und Baustellenzufahrten einzuplanen.

Die Vorhabensträgerin hat hierzu erklärt, die Frage von Notzufahrten zur Baustrecke könne erst näher beantwortet werden, wenn im Zuge der Ausführungsplanung eine detaillierte Bauablaufplanung erarbeitet wird. Sie hat zugesichert, sich diesbzgl. nochmals mit der Polizei abzustimmen.

Soweit Bedarfsumleitungen für Sondertransporte angesprochen werden, ist darauf hinzuweisen, dass die Planfeststellungsbehörde insoweit keine Regelungskompetenz hat. Festlegungen hierzu können nur von der Höheren Straßenverkehrsbehörde getroffen werden.

3.4.10 *Staatliches Bauamt Nürnberg*

Soweit die Kostenträgerschaft für den Umbau der Überführung der St 2239 über die A 6 angesprochen wird, ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt Schwabach die Übernahme des Kostenanteils des Freistaats Bayern gegenüber der Planfeststellungsbehörde bis zum Erlass dieses Beschlusses nicht abgelehnt hat. Sollte dies noch geschehen und auf Grund dessen eine Änderung des festgestellten Planes notwendig werden (keine Verbreiterung der Überführung), so bedarf es eines insoweit eines neuen Planfeststellungsverfahrens; unter bestimmten Umständen kann allerdings von einem neuen Planfeststellungsverfahren abgesehen werden (Art. 76 Abs. 1 - 3 BayVwVfG).

Der Forderung, das Staatliche Bauamt Nürnberg in allen weiteren Planungsphasen und bei der Durchführung der Baumaßnahme zu beteiligen, sofern Straßen betroffen sind, die vom Staatlichen Bauamt Nürnberg verwaltet werden, hat die Vorhabensträgerin durch eine entsprechend Zusage im Nachgang zum Erörterungstermin entsprochen.

Soweit gebeten wird, den Ausbau der B 2 im Bereich der AS Schwabach- Süd möglichst frühzeitig zu beginnen, hat die Vorhabensträgerin darauf hingewiesen, dass die baulichen Maßnahmen im Zuge der B 2 an der AS Schwabach- Süd nicht als isolierte Vorwegmaßnahme, sondern nur im Rahmen des 6- streifigen Ausbaus der A 6 realisiert werden können; wann diese erfolge, sei hauptsächlich von der Haushaltsplanung des Bundes abhängig. Die Frage, wie die Umgestaltung der B 2 in den Autobahnausbau eingebunden werde, könne erst näher beantwortet werden, wenn im Zuge der Ausführungsplanung eine detaillierte Bauablaufplanung erarbeitet werde. Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, sich diesbzgl. nochmals mit dem Staatlichen Bauamt Nürnberg abzustimmen.

3.5 **Private Belange, private Einwendungen**

Die Entscheidung unter A. 7, die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen zurückzuweisen, soweit sie nicht in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben, stützt sich auf die in den einzelnen Abschnitten dieses Beschlusses bereits dargelegten Überlegungen. Soweit sich hieraus nicht ergibt, dass den Einwendungen unter Beachtung aller Belange nicht stattgegeben werden kann, wird im Folgenden dargelegt, warum und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen individuelle Betroffenheiten im öffentlichen Interesse hinzunehmen sind.

Zur Klarstellung ist vorab darauf hinzuweisen, dass für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen ist, die diesbzgl. Entschädigungsfragen werden daher nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss geklärt. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Im Rahmen des Entschädigungsverfahrens ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die die Vorhabensträgerin direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. Auch das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346). Für die Betroffenen bietet die dargestellte Handha-

bung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

3.5.1 *Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben werden*

Im Rahmen der Einwendungen werden verschiedene Gesichtspunkte vorgebracht, die sich inhaltlich mit dem Vorbringen des Bayerischen Bauerverbandes decken. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insofern auf die Ausführungen unter C. 3.4.5 verwiesen. Soweit von den Einwendern vom Bund Naturschutz in Bayern e. V. vorgetragene Einwendungen aufgegriffen werden, wird auf die Ausführungen unter C. 3.4.6 Bezug genommen.

3.5.1.1 Abschneiden von Zufahrten

Mehrere Einwender befürchten durch das Vorhaben bedingte Beeinträchtigungen der von ihnen in diesem Zusammenhang angeführten Grundstücke durch Abschneiden der Zufahrten.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die wegemäßige Erschließung der Grundstücke Fl.- Nrn. 1619/2 und 1620, Gemarkung Schwabach, wird nach Beendigung der Bauarbeiten von der Vorhabensträgerin wieder hergestellt, die Erschließung des Grundstücks Fl. Nr. 1619/2 ist im Bauzustand über das Wegegrundstück Fl.- Nr. 1623/3 gewährleistet. Nachdem etwa 75 % der Fläche des Grundstücks Fl.- Nr. 1620 während der Bauzeit vorübergehend in Anspruch genommen werden und die nicht beanspruchte Restfläche des Grundstücks aus einer derzeit nicht bewirtschaftete Böschungsfläche besteht, ist die Schaffung einer bauzeitliche Zufahrtsmöglichkeit für die zur Grundstücksnutzung Berechtigten nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde insoweit nicht geboten. Soweit die Erschließung der Grundstücke Fl.- Nrn. 1538, 1540, 1541, 1585 und 1606, Gemarkung Schwabach, bislang von Norden her über die Feldwegunterführung bei Uigenau erfolgte, wird diese durch das Vorhaben zwar berührt, da die Durchfahrtsmöglichkeit unter der Brücke während der Bauzeit nicht durchgehend aufrecht erhalten werden kann. Die südlich der A 6 gelegenen landwirtschaftlichen Flächen und Kleingärten sind aber während der Bauzeit über die St 2224 (Äußere Rittersbacher Straße) und einen von Bau- km 776+880 bis 777+130 von der Vorhabensträgerin behelfsmäßig einzurichtenden Schotterweg südlich der A 6 erschlossen, die vorgesehene Erneuerung des Überführungsbauwerkes der St 2224 erfolgt zeitlich versetzt zur Erneuerung der Feldwegunterführung (siehe lfd. Nr. 10 des Bauwerksverzeichnis). Auch die Zufahrt zum Grundstück Fl.- Nr. 1643, Gemarkung Schwabach, wird durch das Vorhaben berührt, der betroffene Weg wird auf Grund dessen im Rahmen des Vorhabens im Anschlussbereich an die Äußere Rittersbacher Straße auf Kosten der Vorhabensträgerin baulich entsprechend angepasst. Die Zufahrt zum Grundstück Fl.- Nr. 128, Gemarkung Penzendorf, wird im Rahmen einer Vorwegmaßnahme seitlich nach außen verlegt, die kontinuierliche Erreichbarkeit des Grundstücks ist gewährleistet. Das Grundstück Fl.- Nr. 142, Gemarkung Penzendorf, kann weiterhin über die Wege auf den Fl.- Nrn. 233/2 und 233/19 angefahren werden; sofern bestehende Zufahrten zu diesem Grundstück im Rahmen des Vorhabens überbaut werden, wird die Vorhabensträgerin bei Bedarf entsprechende Zufahrtsmöglichkeiten herstellen bzw. ausbauen. Im Übrigen wird die wegemäßige Erschließung der von den Einwendern angeführten Grundstücke, soweit diese im Rahmen des Vorhabens nicht dauerhaft in Anspruch genommen werden, durch das Vorhaben nicht tangiert.

3.5.1.2 Abschneiden der Vorflut zur Grundstücksentwässerung und Grundstücksdrainage

Verschiedene Einwender befürchten auch durch das Vorhaben bedingte Beeinträchtigungen der von ihnen in diesem Zusammenhang angeführten Grundstücke durch Abschneiden der Vorflut zur Grundstücksentwässerung und Grundstücksdrainage.

Dafür, dass sich durch das Vorhaben Veränderungen an der Vorflutsituation im Bereich der von den Einwendern genannten Grundstücke ergeben, soweit diese durch das Vorhaben nicht dauerhaft in Anspruch genommen werden, sind keine Anhaltspunkte erkennbar, das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat diesbzgl. Bedenken ebenso nicht geltend gemacht. Die Einwendungen sind deshalb zurückzuweisen. Im Übrigen hat die Vorhabensträgerin zugesagt, soweit Grundstücksdrainagen, Entwässerungsgräben und Vorfluter während der Baumaßnahmen berührt werden, darauf zu achten, dass eine ordnungsgemäße Grundstücksentwässerung gewährleistet ist und auch nach Fertigstellung der Maßnahmen keine Verschlechterung gegenüber den bisherigen Verhältnissen verbleibt.

3.5.1.3 Absenkung bzw. Anhebung des Grundwassers während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahmen

Verschiedentlich werden durch das Vorhaben bedingte Beeinträchtigungen der in diesem Zusammenhang angeführten Grundstücke durch eine Absenkung bzw. Anhebung des Grundwassers während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahmen befürchtet.

Der Grundwasserstand im Bereich des Grundstücks Fl.- Nr. 766, Gemarkung Katzwang, wird durch das Vorhaben nach den vorliegenden Erkenntnissen aller Voraussicht nach nicht nachteilig beeinflusst. Sollten dennoch Beeinträchtigungen im Rahmen des Baubetriebs auftreten, wären diese im Hinblick auf ihre zeitliche Begrenztheit, das mögliche Maß dieser Beeinträchtigungen sowie die für das Vorhaben sprechenden Belange den Betroffenen zuzumuten und von diesen hinzunehmen, die Regulierung der Beeinträchtigungen bliebe einem gesonderten Entschädigungsverfahren außerhalb der Planfeststellung vorbehalten. Im Bereich der Grundstücke Fl.- Nrn. 1617/1, 1620, 1620/1, 1623, 1630/1 und 1631, Gemarkung Schwabach, kann kurzzeitig und räumlich begrenzt eine Absenkung des Grundwassers für die notwendige Verlegung der Gashochdruckleitung bei Bau-km 777+068 erforderlich werden, wobei sich diese Absenkung aber im Wesentlichen auf den Bereich der Gasleitungstrasse beschränken würde. Nachhaltige Beeinträchtigungen dieser Grundstücke sowie der Grundstücke Fl.- Nrn. 1629/1 und 1629/2 und des baulichen Bestandes auf diesen Grundstücken hierdurch kann die Planfeststellungsbehörde nicht erkennen; die Vorhabensträgerin hat überdies im Erörterungstermin für den auf dem Grundstück Fl.- Nr. 1617/1 liegenden Brunnen eine Beweissicherung durch Messung der Pegelstände zugesagt. Im Übrigen sind für eine Beeinflussung des Grundwasserstandes im Bereich der von den Einwendern angeführten Grundstücke durch das Vorhaben, soweit diese Grundstücke im Rahmen der festgestellten Planung nicht dauerhaft in Anspruch genommen werden, keine Anhaltspunkte ersichtlich, das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat diesbzgl. Bedenken nicht geltend gemacht. Die Einwendungen werden hernach zurückgewiesen.

3.5.1.4 Beeinträchtigungen durch Hangwasser

Mehrere Einwender befürchten auch durch das Vorhaben bedingte Beeinträchtigungen der von ihnen in diesem Zusammenhang angeführten Grundstücke durch Hangwasser.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Im Rahmen des Vorhabens werden an den Böschungsfüßen des Autobahnkörpers anliegerseitig durchgängig Mulden zum Auffangen des Oberflächenwassers aus dem Böschungsbereich angelegt, die zwischen den anliegenden Grundstücken und den Mulden herzustellenden Grün- bzw. wassergebundenen Wege entwässern durch eine entsprechende Querneigung in diese Mulden; zwischen dem Rennmühlweg und den Nachbargrundstücken ist die Anlegung eines Straßengrabens vorgesehen. Beeinträchtigungen der von den Einwendern benannten Grundstücke bzw. nicht dauerhaft beanspruchten Grundstücksteile durch Hangwasser vermag die Planfeststellungsbehörde hernach nicht zu erkennen, eine Verschlechterung gegenüber der bestehenden Situation erfolgt insoweit nicht. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat auch in dieser Hinsicht keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht. Im Hinblick auf das im Anhörungsverfahren genannte Grundstück Fl.- Nr. 1541/1, Gemarkung Schwabach, ist zudem festzuhalten, dass zukünftig die dortige Entwässerungssituation erheblich verbessert wird, indem zukünftig das Autobahnwasser gesondert gefasst und über Rohrleitungen Richtung Osten zu den vorgesehenen Beckenanlagen hin abgeleitet wird; der vorhandene Graben auf dem Grundstück wird im Zulaufbereich befestigt und erhält in Zukunft nur noch Geländeniederschlagswasser, welches überwiegend aus dem Waldbereich nördlich der Autobahn stammt.

3.5.1.5 Verstärkung der Lärmbelastung für den Schwabacher Ortsteil Limbach, Schallschutzwände auf der Rednitztalquerung

Mehrere Einwender befürchten eine Verstärkung der Lärmbelastung für den Schwabacher Ortsteil Limbach durch das Vorhaben und fordern Schallschutzwände entlang der gesamten Rednitztalquerung.

Im Prognosehorizont 2025 werden nach den Ergebnissen der vorgenommenen schalltechnischen Berechnungen bei Realisierung des Vorhabens samt den plangegenständlichen Schallschutzmaßnahmen die einschlägigen Immissionsgrenzwerte des § 2 Abs.1 der 16. BImSchV in ganz Limbach eingehalten, die Beurteilungspegel werden im Vergleich zum Prognosenullfall dort durchgehend gesenkt. Die Befürchtungen der Einwender sind daher unbegründet, eine Notwendigkeit für zusätzliche Schallschutzmaßnahmen besteht nicht, auch die teilweise geäußerte Befürchtung von Wertverlusten bzgl. in Limbach gelegener Grundstücke vermag die Planfeststellungsbehörde auf Grund des Gesagten nicht zu teilen. Der Hinweis auf Lärmspitzen z. B. durch Hupen und Motorengeräusche, die durch den vorgesehenen offenporigen Belag nicht gemindert werden, und die so bezeichnete "Realität des Schwerlastverkehrs" vermag in diesem Zusammenhang zu keiner anderen Beurteilung zu führen, da die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben ist und die in Unterlage 11.1 aufgeführten Beurteilungspegel nach dieser Berechnungsmethode ermittelt wurden.

Mehrfach wird in diesem Kontext zudem vorgebracht vor, die unterschiedliche Höhe der vorgesehenen Schallschutzwände im Bereich Limbach führe durch eine "Echowirkung" bzw. einen "Trompeteneffekt" zu einer Lärmerhöhung in bestimmten Bereichen.

Anhaltspunkte für eine zusätzliche Lärmbelastung durch eine "Echowirkung" bzw. einen "Trompeteneffekt" sieht die Planfeststellungsbehörde nicht, nachdem sowohl die Gabionensteilwälle als auch die Schallschutzwände mit einer hochabsorbierenden Oberfläche ausgeführt und Schallreflexionen dadurch vermieden werden.

Soweit im Erörterungstermin gefordert wird, auf der Rednitzbrücke zumindest bauliche Maßnahmen für eine evtl. spätere Nachrüstung von Schallschutzwänden vorzusehen, hat die Vorhabensträgerin im Nachgang zum Erörterungstermin erklärt, dass eine Nachrüstung von Schallschutzwänden auf dem Brückenbauwerk zu einem späterem Zeitpunkt technisch möglich wäre.

3.5.1.6 Zeitliche begrenzte Wirksamkeit des offenporigen Asphaltes

Mehrere Einwender weisen auf die zeitlich begrenzte Wirksamkeit des vorgesehenen offenporigen Belages hin.

Der Vorhabensträgerin wurde unter A. 4.5.2 auferlegt, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der unter lfd. Nr. 1 des Bauwerksverzeichnisses (Unterlage 7.2) genannte lärmindernde Fahrbahnbelag mit dem Korrekturwert $D_{\text{StrO}} = -5$ dB(A) zu einer dauerhaften Lärmreduzierung von 5 dB(A) führt; dies beinhaltet ggf. auch eine Erneuerung des Belages. Den diesbzgl. Einwendungen wird damit Rechnung getragen.

3.5.1.7 Geschwindigkeitsbeschränkung und LKW- Überholverbot auf der A 6

Wiederholt wird gefordert, auf der A 6 im Bereich des Stadtgebietes Schwabach und der Rednitztalquerung eine Geschwindigkeitsbeschränkung sowie ein LKW-Überholverbot anzuordnen.

Diese Forderungen müssen zurückgewiesen werden, da die Planfeststellungsbehörde für derartige straßenverkehrsrechtliche Regelungen im vorliegenden Fall keine Regelungskompetenz hat, derartige Anordnungen kann hier nur die zuständige Straßenverkehrsbehörde treffen. Im Übrigen wäre aber auch keine materielle Rechtsgrundlage für die geforderten Anordnungen ersichtlich, insbesondere für eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus Verkehrssicherheitsgründen bestünde nach dem gegenständlichen Ausbau der A 6, mit auch dem sicherheitsrelevante Trassierungsmängel beseitigt werden, kein Anlass.

3.5.1.8 Alternative Kompensationsflächen

Verschiedentlich wird gefordert zu prüfen, ob die Grundstücke Fl.- Nrn. 441 und 442, Gemarkung Penzendorf, für Kompensationsnahmen in Frage kommen. Von anderer Seite wird mehrfach gefordert, die Ausgleichsflächen im unmittelbaren Umfeld der Vorhabens vorzusehen.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat bestätigt, dass die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt durch die plangegegenständlichen Maßnahmen vollständig kompensiert werden und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt wird. Die Flächen, auf denen die Maßnahmen durchgeführt werden sollen, hat die Vorhabensträgerin bereits erworben bzw. dinglich gesichert. Alternative Kompensationsmaßnahmen können daher von der Planfeststellungsbehörde nicht gefordert werden.

3.5.1.9 Anbringung von Photovoltaikanlagen

Mehrfach wird gefordert, auf der gesamten Strecke Photovoltaikanlagen anzubringen.

Die Vorhabensträgerin hat hierzu mitgeteilt, dass die Anbringung von Photovoltaik-elementen z. B. an den vorgesehenen Schallschutzanlagen grundsätzlich denkbar ist. Eine rechtliche Grundlage, dies der Vorhabensträgerin im Rahmen dieses Beschlusses aufzuerlegen, besteht jedoch nicht, die Forderung muss deshalb zurückgewiesen werden.

3.5.1.10 Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Unterführung bei Penzendorf

Von mehreren Einwendern wird sinngemäß gefordert, die Unterführung bei Penzendorf ("Penzendorfer Röhre") zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

Die bestehende Geh- und Ragwegunterführung bei Bau- km 780+480 wird im Rahmen des Vorhabens durch eine Überführung an gleicher Stelle ersetzt, eine sichere Quermöglichkeit besteht damit auch nach Realisierung des Vorhabens. Eine Unterführung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch nicht vorzugswürdig. Eine Überführung kann hier erheblich kürzer und schmaler ausgeführt werden als eine Unterführung und stellt sich damit als nicht unerheblich kostengünstiger dar. Zudem sprechen auch Sicherheitserwägungen gegen eine Unterführung, da eine solche - im Vergleich zum jetzigen Zustand erheblich längere Unterführung - auf Grund der örtlichen Gegebenheiten von außen her nicht einsehbar und die Gefahr von Kriminaldelikten auf Grund dessen hier höher als bei einer Überführung anzusehen wäre. Die vorgesehenen Längsneigungen der Überführung von 4 bzw. 5 % bewegen sich innerhalb des insoweit von den ERA vorgegeben Rahmens und genügen damit dem aktuellen Stand der Technik sowie den Anforderungen von Behinderten und älteren Menschen. Eine Veranlassung zur Änderung der Planung besteht hernach insoweit nicht.

3.5.1.11 Sonstige mehrfach erhobene Einwendungen

Bzgl. der von mehreren Einwendern erhobenen Forderung, die Übergangskonstruktionen von den Widerlagern der Rednitzbrücke zu den anschließenden Fahrbahndecken so auszubilden, dass beim Befahren dieser Übergänge kein Stoßlärm abgegeben wird, hat die Vorhabensträgerin zugesagt, lärmarme, dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Übergangskonstruktionen einzusetzen. Der Forderung wird damit Rechnung getragen.

Die Regulierung etwaiger in der Zukunft eintretender Schäden an angrenzenden Grundstücken durch Unfälle auf der A 6 ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, die diesbzgl. Einwendungen müssen daher zurückgewiesen werden.

3.5.2 *Einzelne Einwender*

Soweit zusätzlich zu den unter C. 3.5.1 behandelten Einwendungen weitere individuelle Einwendungen vorgetragen wurden, werden diese nachfolgend abgehandelt. Diese individuellen Einwendungen werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form unter einer individuell vergebenen Einwendernummer abgehandelt.

3.5.2.1 Einwender 1 und 2

Die Einwender wenden sich gegen die in den ausgelegten Planunterlagen vorgesehene dauerhafte und bauzeitliche Inanspruchnahme des Grundstückes Fl.- Nr. 1378, Gemarkung Schwabach, und machen z. T. eine betriebliche Existenzgefährdung durch diese Inanspruchnahme geltend.

Die Vorhabensträgerin hat im Rahmen der eingebrachten Tekturen die Planung dahin gehend abgeändert, dass das genannte Grundstück nunmehr im Zuge des Vorhabens nicht in Anspruch genommen wird. Der Einwendung wird damit entsprochen.

3.5.2.2 Einwender 3

Der Einwender wendet sich gegen die Inanspruchnahme der Grundstücke Fl.- Nrn. 1312, 1312/1 und 1306/16, Gemarkung Schwabach, und den durch diese Inanspruchnahme eintretenden Grundverlust bzw. die Belastungen während der bauzeitlichen Nutzung und macht unzumutbare Beeinträchtigungen geltend.

Von der Grundfläche des Grundstücks Fl.- Nr. 1312 werden durch das Vorhaben weniger als 7 % dauerhaft und nur knapp 9 % vorübergehend beansprucht, die Inanspruchnahme bewegt sich damit in einer nur geringen Größenordnung. Bei dem durch das Vorhaben beanspruchten Grundstücksteil handelt es sich zudem um eine z. T. mit Bäumen bestockte Grundfläche, die augenscheinlich keiner intensiven Nutzung unterliegt. Die dauerhaft beanspruchten Flächen liegen zudem bereits jetzt in der Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 FStrG, so dass deren bauliche Nutzbarkeit bereits jetzt stark eingeschränkt ist. Dass die vorgesehene Inanspruchnahme des Grundstücks zu einer den Rahmen des Zumutbaren übersteigenden Beeinträchtigung der Belange des Einwenders führt, kann die Planfeststellungsbehörde auch unter Berücksichtigung der vom Einwender vorgetragenen Gesichtspunkte nicht erkennen, ein Anlass zur Abänderung der Planung wird daher insoweit nicht gesehen. Die übrigen vom Einwender angeführten Grundstücke stehen nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht in dessen Eigentum, für eine Beeinträchtigung der Belange des Einwenders durch das Vorhaben insoweit ist nichts ersichtlich. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

3.5.2.3 Einwender 4

Der Einwender weist auf einen der Trinkwasserversorgung dienenden Brunnen auf Grundstück Fl.- Nr. 1761, Gemarkung Schwabach, sowie eine dort befindliche Sickergrube einer Kleinkläranlage hin.

Für den vom Einwender angeführten Brunnen hat die Vorhabensträgerin im Erörterungstermin eine Beweissicherung durch Messung der Pegelstände zugesagt. Eine Bestandsvermessung der benannten Kleinkläranlage durch die Vorhabensträgerin hat ergeben, dass der Sickerschacht der Kleinkläranlage durch die im Jahr 2010 ausgelegte Planung berührt wird. Die Vorhabensträgerin hat deshalb im Rahmen der eingebrachten Tekturen die Grunderwerbsgrenze an der betroffenen Stelle angepasst, so dass die vorhandenen Anlagenteile nunmehr auf dem Grundstück des Einwenders verbleiben können und gegenseitige Beeinträchtigungen vermieden werden.

3.5.2.4 Einwender 5

Der Einwender befürchtet, dass trotz Lärmschutz langfristige gesundheitliche Einschränkungen der Bewohner seines Wohnhauses nicht auszuschließen sind.

Die im Rahmen der festgestellten Planung vorgesehenen aktiven Schallschutzmaßnahmen bewirken an der maßgeblichen autobahnzugewandten Fassadenseite des vom Einwender genannten Anwesens eine deutliche Pegelreduzierung von 12 dB(A) gegenüber dem Prognosenullfall und damit eine erhebliche Verbesserung der Lärmsituation, die einschlägigen Immissionsgrenzwerte des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV werden bei Verwirklichung des Vorhabens an diesem Anwesen eingehalten. Für nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Gesundheit der Bewohner des angeführten Anwesens ist daher nichts ersichtlich.

Der Einwender fordert, eine Abgrenzung des Grundstücks Fl.- Nr. 1546, Gemarkung Schwabach, gegen unbefugtes Betreten fremder Personen sicherzustellen.

Das genannte Grundstück, das im Rahmen der festgestellten Planung nur vorübergehend in Anspruch genommen wird, hat nach den vorliegenden Erkenntnissen im momentanen Zustand keine Einfriedung zum Schutz gegen unbefugtes Betreten, eine Notwendigkeit für zusätzliche Abgrenzungsmaßnahmen im Bauzustand sieht die Planfeststellungsbehörde nicht. Die Forderung ist daher zurückzuweisen.

3.5.2.5 Einwender 6

Der Einwender weist auf die der Wasserversorgung dienende Brunnenanlage auf Grundstück Fl. Nr. 190/18, Gemarkung Penzendorf, hin und wirft die Frage nach der zukünftigen Wasserversorgung der bislang von dieser Anlage versorgten Anwesen im Ortsteil Rennmühle auf.

Diese Problematik wurde bereits unter C. 3.3.9 behandelt, insoweit wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Soweit der Einwender auf die mit einem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung verbundenen Wasserbezugskosten verweist und einen finanziellen Ausgleich fordert, ist darauf hinzuweisen, dass für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen ist, die diesbzgl. Entschädigungsfragen werden daher nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss geklärt. Über die geforderte Gestellung eines Ersatzgrundstückes ist daher hier ebenso nicht zu entscheiden.

Der Einwender fordert, vor Sperrung des vorhandenen Rennmühlweges die neue Trasse des Rennmühlwegs herzustellen und die Zufahrt zur Rennmühle auch während der Bauzeit zu gewährleisten, zudem müsse der neue Rennmühlweg einen für Schwerlastverkehr geeigneten Unterbau erhalten.

Der Forderung wird im Wesentlichen entsprochen. Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, den Verkehr auf dem Rennmühlweg während der Bauzeit - von kurzzeitigen bautechnisch notwendigen Unterbrechungen zum Anschluss der zu verlegenden Straßenteile an den Bestand abgesehen - durchgehend aufrecht zu erhalten, die Kosten für die Verlegung des Weges trägt die Vorhabensträgerin. Die nicht vermeidbaren kurzzeitigen Unterbrechungen können unter Berücksichtigung der für das Vorhaben sprechenden Belange sowie der sehr begrenzten Dauer die-

ser Unterbrechungen dem Einwender zugemutet werden. Die Vorhabensträgerin hat zudem zugesagt, den neuen Rennmühlweg mit einem im Vergleich zum Aufbau des bestehenden Weges mindestens gleichstarken Aufbau auszuführen, eine Ausführung des neuen Weges mit gleicher Breite wie der bestehende Weges sieht die lfd. Nr. 72 des Bauwerksverzeichnisses (Unterlage 7.2) ohnehin vor.

Der Einwender fordert daneben, für die Wohneinheiten der Rennmühle eine Schallschutzwand von Bau- km 780+870 bis 781+200 zu errichten sowie die Fahrbahndecke mit einem "Flüsterasphalt" zu versehen.

Bereits die plangegegenständlichen Schallschutzmaßnahmen führen im Bereich der Rennmühle zu einer Verminderung der Lärmbelastung gegenüber dem Prognose-nullfall, es treten nur an zwei Anwesen geringfügige Überschreitungen des einschlägigen Nachtimmissionsgrenzwertes in der Größenordnung von 1 dB(A) auf. Mit der Errichtung einer zusätzlichen Schallschutzwand im angeführten Bereich, für die Kosten von etwa 290.000 € anfallen würden, könnten zwar auch an diesen Immissionsorten die Nachtgrenzwerte eingehalten werden, die Pegelminderung von 1 dB(A) läge jedoch deutlich unterhalb der Hörbarkeitsschwelle von 3 dB(A). Im Hinblick auf diesen nur geringen Effekt der Schallschutzwand, die geringe Anzahl der zusätzlich geschützten Anwesen sowie den Kostenaufwand von beinahe 100.000 € pro zusätzlich geschützter Wohneinheit würden jedoch die genannten Kosten außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen (§ 41 Abs. 2 BImSchG). Die Forderung ist daher insoweit zurückzuweisen. Eine Fahrbahndecke aus offenporigem Asphalt ist in den festgestellten Planunterlagen für die Hauptfahrbahnen der A 6 vorgesehen, insoweit wird der Forderung entsprochen. Die Rampen der AS Roth erhalten eine Deckschicht aus lärmminderndem Splittmastixasphalt, der die bei Kurvenfahrten auftretenden hohen Schubkräfte wesentlich besser aufnehmen kann als ein offenporiger Belag, der Einbau eines offenporigen Belages wäre an dieser Stelle nicht sachgerecht.

Soweit der Einwender geltend macht, in den ihm mit Schreiben vom 15.11.2011 übersandten tektierten Planunterlagen sei das Anwesen Rennmühle 3a nicht berücksichtigt, und Möglichkeiten zur diesbzgl. Wasserleitungsverlegung aufzeigt, ist darauf hinzuweisen, dass das Gebäude Rennmühle 3a derzeit über keine unabhängige externe Wasserversorgung verfügt, sondern über eine innenliegende Wasserleitung vom Gebäude Rennmühle 3 aus mitversorgt wird. In diese Situation wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen, so dass kein Anlass besteht, insoweit Änderungen bzw. Ergänzungen an der Planung vorzunehmen. Sollte sich im Zuge des Anschlusses des Anwesens Rennmühle 3 an das öffentliche Wasserversorgungsnetz der Stadt Schwabach die Notwendigkeit ergeben, auch an der Wasserversorgung des Gebäudes Rennmühle 3a Anpassungen oder Änderungen vornehmen zu müssen, so hat die Vorhabensträgerin zugesagt, diese in Abstimmung mit dem Einwender vorzunehmen.

3.5.2.6 Einwender 7

Der Einwender fordert, für den vom Vorhaben betroffenen Teil des Grundstücks Fl.- Nr. 1621, Gemarkung Schwabach, einen Schutzzaun während der Baumaßnahmen zu errichten.

Die festgestellte Planung sieht zum Schutz der örtlich vorhandenen größeren Einzelbäume die bauzeitliche Errichtung eines Biotopschutzzaunes am südwestlichen Grundstücksrand vor, eine Veranlassung für die Errichtung weiterer Schutzzäune kann die Planfeststellungsbehörde nicht erkennen. Die Forderung wird daher zurückgewiesen.

Soweit konstatiert wird, Baustellenfahrzeuge dürften das übrige Grundstück nicht befahren, ist darauf hinzuweisen, dass nicht vorgesehen ist, das Grundstück über das in den Planunterlagen dargestellte Maß hinaus bauzeitlich in Anspruch zu nehmen, die Inanspruchnahme des Grundstücks wird mit diesem Beschluss auch nur in dem aus den festgestellten Planunterlagen ersichtlichen Umfang zugelassen.

In Bezug auf die Forderung, die Bodenverdichtung müsse gewährleistet sein, ist darauf zu verweisen, dass für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen ist, die diesbzgl. Entschädigungsfragen werden daher nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss geklärt.

Soweit die Forderung nach Schutz der Gebäude während der Bauarbeiten erhoben wird, sieht die Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der baulichen Substanz der beiden vorhandenen Gebäude durch das Vorhaben und die zu seiner Realisierung notwendigen Bauarbeiten, die Forderung ist daher zurückzuweisen.

Die Zufahrtsmöglichkeit über den Weg auf dem Grundstück Fl.- Nr. 1623 zum angeführten Grundstück bleibt auch im Bauzustand erhalten, der diesbzgl. Forderung wird entsprochen. Soweit in diesem Zusammenhang vorgebracht wird, für Baufahrzeuge sei die Zufahrt nicht geeignet, ist darauf hinzuweisen, dass, sofern eine evtl. Benutzung des genannten Weges durch Baufahrzeuge über den Gemeingebrauch hinausgeht, die Vorhabensträgerin bzw. die von ihr beauftragte Firma eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis bei der zuständigen Straßenbaubehörde einzuholen, die von dieser verfügbaren Auflagen einzuhalten und den Weg ggf. zu ertüchtigen hat.

Es wird eingewendet, die Wasserversorgung dürfe nicht beschädigt werden.

Nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser und die Wasserversorgung des Grundstücks durch das Vorhaben vermag die Planfeststellungsbehörde hier nicht zu erkennen, weiterer Handlungsbedarf besteht insoweit nicht.

Sollte es im Zuge der Bauarbeiten widrigerweise zu den vom Einwender unerwünschten Bodenverunreinigungen kommen, so sind diese nach Maßgabe der bodenschutzrechtlichen Vorschriften vom Verursacher zu beseitigen. Ein Handlungsbedarf im Rahmen dieses Beschlusses insofern besteht nicht.

In Bezug auf den vom Einwender angesprochenen Betriebsweg hat die Vorhabensträgerin zugesagt, diesen im Bereich des Einwenders nur für betriebliche Zwecke vorzusehen und nicht als öffentlichen Weg zu widmen bzw. widmen zu lassen. Der diesbzgl. Forderung wird damit entsprochen.

3.2.5.7 Einwender 8 und 9

Die Einwender wenden sich gegen die Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.- Nr. 141, Gemarkung Penzendorf, im Rahmen des Vorhabens.

Die in den festgestellten Planunterlagen vorgesehene dauerhafte Inanspruchnahme des genannten Grundstücks ist zur Realisierung des Ausbaus der A 6 unabdingbar und insbesondere für die Herstellung der Schallschutzeinrichtungen, die notwendige Verlegung des Rennmühlweges sowie die neue Geh- und Radwegführung nötig, eine Reduzierung der in Anspruch zu nehmenden Fläche ist nicht möglich (vgl. auch die Ausführungen unter C. 3.3.3). Nachdem das Grundstück

ohnehin stark von Bautätigkeiten betroffen sein wird und die bauausführende Firma zudem in einem bestimmten Umfang Flächen für Baustelleneinrichtung und Baubetrieb benötigt, ist es nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sachgerecht, die nicht dauerhaft beanspruchte Teilfläche des Grundstücks - wie in den Grunderwerbsunterlagen dargestellt - vorübergehend für die Baudurchführung in Anspruch zu nehmen. Gesichtspunkte, die die vorgesehene Inanspruchnahme des Grundstücks als unzumutbar erscheinen lassen würden, haben die Einwender im Anhörungsverfahren nicht vorgebracht.

Soweit die Einwender monieren, dass ihnen noch kein Kaufangebot o. ä. vorliegt, ist darauf hinzuweisen, dass es übliche Praxis der Straßenbaulastträger ist, Grunderwerbsverhandlungen erst während bzw. nach Abschluss eines Planfeststellungsverfahrens zu führen.

Die Entscheidung über die geforderte Gestellung einer Tauschfläche ist einem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten. Im Übrigen hat die Vorhabens-trägerin in Aussicht gestellt, sofern sich aus den anstehenden Grunderwerbsverhandlungen ein entsprechendes Flächenangebot ergeben sollte, dem Wunsch der Einwender nach einer Tauschfläche nachzukommen.

3.2.5.8 Einwender 10

Der Einwender fordert, an der St 2239 im Bereich des Schwabacher Ortsteils Penzendorf Schall- und Feinstaubschutzwände zu errichten.

Für die Planfeststellungsbehörde sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass das Vorhaben ursächlich zu Immissionsbelastungen auf der St 2239 im Bereich von Penzendorf führt, die die Herstellung der vom Einwender gewünschten Schutzanlagen notwendig machen würde. Die Forderung wird daher zurückgewiesen.

3.2.5.9 Einwender 11

Der Einwender befürchtet eine Erhöhung der von der Penzendorfer Straße ausgehenden Lärmbelastung durch die im Rahmen des Vorhabens erfolgende Trassenverschiebung dieser Straße und fordert entsprechende Schallschutzmaßnahmen.

Die Forderung ist zurückzuweisen. In der vorgesehenen Trassenverschiebung der Penzendorfer Straße ist keine wesentliche Änderung i. S. v. § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV zu erblicken. Die mit der Verschiebung verbundene Pegelerhöhung am Anwesen des Einwenders liegt mit 0,1 dB(A) deutlich unterhalb der in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV normierten Schwelle von 3 dB(A), die Lärmpegel erreichen am Anwesen des Einwenders zudem auch am schalltechnisch ungünstigsten Immissionsort mit 66 dB(A) am Tag bzw. 59 dB(A) in der Nacht nicht die in der genannten Vorschrift festgesetzten Schwellenwerte von 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht. Auch unter dem Blickwinkel des Schutzes der Gesundheit und Substanz des Eigentums besteht kein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen für das Anwesen des Einwenders, nachdem eine Summenbetrachtung der Lärmpegel von St 2239 und A 6 zeigt, dass sich im Planfall die Situation durch die vorgesehenen Schallschutzanlagen im Autobahnbereich insgesamt gegenüber dem Prognosefall verbessern wird; zusätzliche Schallschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

3.2.5.10 Einwender 12

Der Einwender wendet sich gegen die Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.- Nr. 125, Gemarkung Penzendorf, im Rahmen des Vorhabens.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die nach den festgestellten Planunterlagen in Anspruch zu nehmende Teilfläche des genannten Grundstücks ist für die Verbreiterung der A 6 sowie für die Anlage von Schallschutzanlagen unabdingbar; die Schallschutzmaßnahmen sind in dem in den Planunterlagen dargestellten Umfang notwendig, um die einschlägigen Immissionsgrenzwerte von § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV im Ortsteil Penzendorf einzuhalten bzw. verbleibende Grenzwertüberschreitungen auf ein zumutbares Maß zu begrenzen. Die geplante Grundinanspruchnahme lässt sich auch nicht weiter reduzieren, die hier vorgesehene 10 m hohe Steilwall- Wand- Kombination stellt in Bezug auf den Flächenverbrauch bereits eine optimierte Lösung dar (vgl. auch die Ausführungen unter C. 3.3.3). Gesichtspunkte, die die Inanspruchnahme des Grundstücks als unzumutbar erscheinen lassen würden, hat der Einwender im Anhörungsverfahren nicht dargelegt.

3.2.5.11 Einwender 13

Der Einwender wendet sich gegen die im Zuge der Tektur vom 25.03.2011 vorgenommene Änderung des zukünftigen Trassenverlaufs einer Gashochdruckleitung im Bereich des Grundstücks Fl.- Nr. 1620, Gemarkung Schwabach, und verlangt zu prüfen, ob die Leitung auch zukünftig auf der bestehenden Trasse verlaufen kann.

Das die Gashochdruckleitung betreibende Versorgungsunternehmen hat erklärt, dass eine Beibehaltung des bisherigen Trassenverlaufs der Leitung unter den durch die gegenständliche Planung vorgegebenen Randbedingungen nicht möglich und eine Neudurchpressung unter dem Autobahnkörper mit entsprechendem seitlichem Abstand zur bestehenden Leitung unumgänglich ist. Mit der eingebrachten Tekturplanung werden die Eingriffe in die drei gartenartig genutzten Grundstücke Fl.- Nrn. 1617/1, 1619/2 und 1631, Gemarkung Schwabach, erheblich reduziert, insbesondere entfällt nunmehr die ursprünglich vorgesehene vorübergehende Inanspruchnahme von größeren Teilflächen dieser mit Obstbäumen besetzten Grundstücke. Für das rein landwirtschaftlich genutzte Grundstück Fl.- Nr. 1620, Gemarkung Schwabach, sahen schon die ausgelegten Planunterlagen eine vorübergehende Inanspruchnahme für Baustelleneinrichtungszwecke vor, die dauerhafte Zusatzbelastung für dieses Grundstück durch die eingebrachte Tektur beschränkt sich auf die Eintragung einer - entschädigungsfähigen - Grunddienstbarkeit für die in mehreren Metern Tiefe zu verlegende Gasleitung, erforderliche Revisionsschächte und Absperrrichtungen können auf dem angrenzenden Grund der Bundesstraßenverwaltung angelegt werden. Dauerhafte Bewirtschaftungserschwernisse bzgl. des Grundstücks Fl.- Nr. 1620 sind auf Grund des Gesagten nicht erkennbar. Die gewählte Lösung stellt sich auch unter Berücksichtigung der Belange des Einwenders als sachgerecht und ausgewogen dar, die Einwendung ist zurückzuweisen.

3.2.5.12 Einwender 14 und 15

Die Einwender machen geltend, es bestehe die Gefahr eines Abfallens des Wasserstandes des Brunnens auf dem Grundstück Fl. Nr. 1579/1, Gemarkung Schwabach, durch das Vorhaben und verlangen Schadensersatz bzw. Entschädigung für

den Fall eines Wasserstandsabfalls. Daneben fordern sie, den Wasserstand vor Beginn und nach Beendigung der Baumaßnahmen festzustellen und zu dokumentieren.

Für eine durch das Vorhaben bedingte Absenkung des Grundwasserstandes im Bereich des genannten Grundstücks sind keine Anhaltspunkte erkennbar, die Anordnung von Schutzauflagen bzw. einer Geldentschädigung ist daher nicht veranlasst, insoweit ist die Einwendung zurückzuweisen. Die Vorhabensträgerin hat im Erörterungstermin eine Beweissicherung durch Messung der Pegelstände des Brunnens zugesagt, dieser Forderung wird damit nachgekommen.

Soweit die Einwender fordern, die von ihnen genannten Grundstücke mit Ausnahme der notwendigen Abtretungsflächen weitestgehend zu schonen, ist darauf hinzuweisen, dass nicht vorgesehen ist, die Grundstücke über das in den Planunterlagen dargestellte Maß hinaus in Anspruch zu nehmen, die Inanspruchnahme der Grundstücke wird mit diesem Beschluss auch nur in dem aus den festgestellten Planunterlagen ersichtlichen Umfang zugelassen.

Die Einwender verlangen überdies, in der Bauphase ihre angrenzenden, von der Baumaßnahme nicht betroffenen Grundstücke durch einen Bauzaun zu schützen.

Die festgestellte Planung sieht vor, insbesondere den Bewuchs auf den nicht beanspruchten Teilen der Grundstücke Fl.- Nrn. 1579, 1582 und 1583/3, Gemarkung Schwabach, im Bauzustand durch einen Biotopschutzzaun abzusichern, insofern wird der Einwendung entsprochen. Soweit die Einwendung auf darüber hinaus gehende Einzäunungsmaßnahmen gerichtet sein sollte, ist sie zurückzuweisen, für weitere Einzäunungen sieht die Planfeststellungsbehörde keine Veranlassung.

Weiterhin wird gefordert, den vorgesehenen Weg zwischen den Schallschutzanlagen und den angrenzenden Grundstücken nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Der von den Einwendern angesprochene Weg wird in Form eines unbefestigten Grünstreifens ausgeführt, der lediglich Unterhaltungszwecken - insbesondere bzgl. die vorgesehenen Schallschutzanlagen - dient und nicht als öffentlicher Weg gewidmet wird. Die konkret vorgesehene Gestaltung des Grünstreifens macht es nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht notwendig, zum jetzigen Zeitpunkt Vorkehrungen wie Hinweisschilder, Schranken oder Sperrpfosten vorzusehen. Die Forderung wird daher zurückgewiesen.

Es wird geltend gemacht, der Weg Fl.- Nr. 1623, Gemarkung Schwabach, sei für Schwerlastverkehr nicht geeignet, es seien Schäden an Versorgungsleitungen sowie Erschütterungsschäden an den Wohngebäuden zu befürchten.

Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, sofern absehbar ist, dass öffentliche Straßen und Wege über den Gemeingebrauch hinaus beansprucht werden, bei der zuständigen Straßenbaubehörde die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zu beantragen. Ob in diesem Zusammenhang ggf. ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen ist und wie die Kostentragung für die Beseitigung evtl. auftretender Schäden zu regeln ist, entscheidet dann die zuständige Straßenbaubehörde. Die Vorhabensträgerin hat zudem darauf hingewiesen, dass bei einer Nutzung des Weges durch schwerere Baufahrzeuge im Vorfeld eine entsprechende Ertüchtigung des Oberbaues sowie ggf. eine Sicherung der dort verlegten Versorgungsleitungen in Abstimmung mit der Stadt Schwabach als Eigentümerin des Weges vorgenommen wird. Die geäußerte Befürchtung von Gebäudeschäden durch Erschütterungen vermag die Planfeststellungsbehörde auf Grund der gegebenen Abstände zu dem Weg nicht zu teilen.

Die Einwender verlangen zudem, zum Schutz der Anwohner vor dem Lärm aus dem Baubetrieb im Rahmen der Baudurchführung zuerst die Schallschutzanlagen an der Nordseite der Autobahn zu errichten.

Die Vorhabensträgerin hat hierzu erklärt, dass die Erstellung einer detaillierten Bauablaufplanung erst im Zuge der Baureifplanung erfolgen wird, aber auf Grund trassierungstechnischer Randbedingungen vorgesehen ist, zuerst die südliche Richtungsfahrbahn auszubauen; dazu müsse zeitgleich der Verkehr beider Fahrtrichtungen in einer Behelfsverkehrsführung über die bestehende nördliche Fahrbahn geleitet werden. Bedingt durch die beengten Platzverhältnisse könne mit Blick auf sicherheitstechnische Belange kein gleichzeitiger Baubeginn für die flankierenden Schallschutzanlagen zugesagt werden. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher im Hinblick darauf, dass einer gefahrlosen Abwicklung der Bauarbeiten sowie einer sicheren Verkehrsführung während der Bauzeit ein sehr hohes Gewicht beizumessen ist und der von den Einwendern angeführte Baulärm demgegenüber nur zeitlich begrenzt auftritt, davon ab, der Vorhabensträgerin insoweit Vorgaben bzgl. der Bauausführung zu machen. Für eine Unzumutbarkeit der im Rahmen der Realisierung des Vorhabens auftretenden Baulärmimmissionen sind im Anhörungsverfahren keine Anhaltspunkte bekannt geworden.

3.2.5.13 Einwender 16, 17 und 18

Die Einwender wenden sich gegen die vorgesehene dauerhafte Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.- Nr. 1631, Gemarkung Schwabach, im Rahmen des Vorhabens, sehen teilweise die Böschung zwischen dem Standstreifen und der Geländemulde unnötig breit geplant und schlagen eine Verschmälerung bzw. Versteilung der Böschung, eine Verrohrung der Mulde, eine "Steinwand" sowie eine Verschmälerung des Anwandweges auf 2 m vor.

Die von den Einwendern angesprochene Versteilung der rückwärtigen Wallböschung wäre zwar in Form einer Gabionenwand denkbar, der damit erzielbaren Verringerung des Eingriffs in das Grundstück von 95 m² stünden aber Mehrkosten in Höhe von 40.000 € gegenüber. Im Hinblick auf den flächenmäßig vergleichsweise geringen Eingriff in das Grundstück durch das Vorhaben sowie die gegebene Möglichkeit, den verbleibenden Grundstücksteil auch nach Verwirklichung des Vorhabens weiterhin gärtnerisch zu nutzen, stehen diese Mehrkosten aus Sicht der Planfeststellungsbehörde außer Verhältnis zu dem erreichbaren Erfolg. Gesichtspunkte, die eine andere Beurteilung gebieten würden, wurden im Anhörungsverfahren nicht vorgetragen. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher davon ab, eine entsprechende Versteilung anzuordnen. Die angeführte Mulde dient dem Auffangen des bei Starkregenereignissen aus dem Böschungsbereich abfließenden Wassers und schützt damit die angrenzenden Bereiche vor Vernässung, eine Verrohrung der Mulde, durch die sie ihre Zweckbestimmung verlieren würde, kommt im Hinblick darauf für die Planfeststellungsbehörde nicht in Betracht, mit einer Breite von 1 m ist die Mulde zudem platzsparend geplant. Dem genannten 3,5 m breit geplanten Grünweg kommt im Bereich des angeführten Grundstücks die Funktion eines Betriebs- und Unterhaltungsweges für die Pflege und Instandhaltung der Schallschutzanlagen zu und gewährleistet zudem auch die Aufrechterhaltung der Wegeverbindung zwischen den Grundstücken Fl.- Nrn. 1623 und 1634, Gemarkung Schwabach. Daneben müssen dort - analog zur bestehenden Situation - die autobahneigenen Fernmeldekabel verlegt sowie die Zugänglichkeit für Wartungsfahrzeuge gesichert werden. Auf Grund des Gesagten hält die Planfeststellungsbehörde eine Streifenbreite von 3,5 m für sachgerecht, eine Reduzierung der Breite würde die Erfüllung der genannten Zwecke gefährden und muss daher unterbleiben.

Es wird teilweise vorgebracht, innerhalb des beanspruchten Teil des Grundstücks Fl.- Nr. 1631 lägen zwei Großeichen, die bei Verwirklichung des Vorhabens beseitigt werden müssten. Sei die Rodung unumgänglich, müsste die entsprechende Entschädigung usw., vorher schriftlich vereinbart werden, gleiches gelte für den fachgerechten Schutz der verbleibenden Eichen.

Im Bereich des angeführten Grundstücks können sechs Großeichen in unmittelbarer Trassennähe mit Stammdurchmessern zwischen 50 und 80 cm bei Verwirklichung des Vorhabens nicht erhalten werden, allerdings befindet sich nur eine dieser Eichen auf dem Grundstück Fl.- Nr. 1631, die übrigen fünf stehen auf dem angrenzenden Autobahngrundstück. Die zweite angesprochene Großeiche wird durch kleinräumige Verteilungsmaßnahmen am vorgesehenen Walkkörper erhalten. Die Rodung der nach der Planung zu beseitigenden Eiche auf dem Grundstück Fl.- Nr. 1631 kann nicht vermieden werden, eine weitere Reduzierung des Flächenbedarfs für das Vorhaben kann - wie dargelegt - nur mit unverhältnismäßigem Mitteleinsatz erreicht werden. Die mit den plangegenständlichen Rodungen zusammen hängenden Entschädigungsfragen sind einem gesonderten Entschädigungsverfahren außerhalb der Planfeststellung vorbehalten (siehe hierzu unter C. 3.5). Für die im Rahmen des Vorhabens nicht zu rodenden Alteichen sieht die festgestellte Planung (Unterlage 7.1 Blatt 1 T) vor, diese im Bauzustand durch Aufstellung eines Biotopschutzzauns gegen Beschädigungen aus dem Baubetrieb zu schützen, weitergehende Schutzmaßnahmen erachtet die Planfeststellungsbehörde für nicht erforderlich.

Die Einwender wenden sich daneben teilweise auch gegen die vorgesehene vorübergehende Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.- Nr. 1631 während der Bauzeit. Es sei nicht nachvollziehbar, warum das gesamte gärtnerisch genutzte Grundstück als Baulagerplatz genutzt werden solle.

Die in den Planunterlagen dargestellte vorübergehende Inanspruchnahme von Teilen des Grundstücks resultiert aus der Notwendigkeit, die dort vorhandene Gashochdruckleitung den Erfordernissen des Autobahnausbaus anzupassen. Das die Leitung betreibende Versorgungsunternehmen hat erklärt, dass eine Beibehaltung des bisherigen Trassenverlaufs der Gashochdruckleitung unter den durch die gegenständliche Planung vorgegebenen Randbedingungen nicht möglich und eine Neudurchpressung unter dem Autobahnkörper mit entsprechendem seitlichem Abstand zur bestehenden Leitung unumgänglich ist. Für die Leitungsarbeiten wird ein entsprechender Arbeitsraum benötigt. Der Einwendung wird aber insofern Rechnung getragen, als der temporäre Eingriff in das Grundstück im Rahmen der eingebrachten Tektur erheblich reduziert wurde, insbesondere entfällt nunmehr die ursprünglich vorgesehene vorübergehende Inanspruchnahme von größeren Teilflächen des Grundstückes. Die in den festgestellten Planunterlagen noch enthaltene reduzierte temporäre Inanspruchnahme des Grundstücks kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den Einwendern auch unter Berücksichtigung der gärtnerischen Nutzung und der sonstigen bekannten Umstände zugemutet werden. Es ist zudem explizit darauf hinzuweisen, dass eine Verwendung des Grundstücks für Baustelleneinrichtungen des Streckenbaus von der Vorhabensträgerin nicht vorgesehen ist. Soweit einer der Einwender auf zwei Kirschbäume auf dem Grundstück hinweist und fordert sicherzustellen, dass diese nicht beschädigt werden, hat die Vorhabensträgerin zugesagt, diese Kirschbäume nach Möglichkeit zu erhalten. Insoweit, als dies im Rahmen der Verwirklichung des Vorhabens nicht möglich sein sollte, müsste im Hinblick auf das oben Gesagte und die für das Vorhaben sprechenden Belange eine evtl. eintretende Beeinträchtigung dieser Bäume hingenommen werden.

Zwei der Einwender der Einwender befürchten einen Anstieg der Lärmbelastung durch Schallreflexionen an den Anwesen auf den Grundstücken Fl.- Nrn. 1629/1 und 1651, Gemarkung Schwabach, und fordern eine Erfassung des jetzigen Zustandes.

Im Prognosehorizont 2025 werden nach den Ergebnissen der vorgenommenen schalltechnischen Berechnungen bei Realisierung des Vorhabens samt den plangegenständlichen Schallschutzmaßnahmen die einschlägigen Immissionsgrenzwerte des § 2 Abs.1 der 16. BImSchV an den von den Einwendern in Bezug genommenen Anwesen eingehalten. An dem Anwesen auf dem Grundstück Fl.- Nr. 1629/1, Gemarkung Schwabach, verringern sich bedingt durch die plangegegenständlichen Schallschutzmaßnahmen die Lärmpegel trotz der prognostizierten Verkehrszunahme im Vergleich zum Prognosenullfall um über 10 dB(A), die Lärmsituation wird sich also spürbar verbessern. Das Grundstück Fl.- Nr. 1651 liegt noch etwas weiter entfernt von der Autobahn als das Grundstück Fl.- Nr. 1629/1, die Lärmsituation dort stellt sich daher sogar noch etwas günstiger dar. Für einen Anstieg der Lärmbelastung durch Schallreflexionen an den in Bezug genommenen Anwesen ist nichts ersichtlich. Lärmmessungen sind nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften weder für den Ist- Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Ergebnisse solcher Messungen, die auch von Witterungsbedingungen u. ä. beeinflusst werden, würden überdies nur Momentaufnahmen einer bestimmten Situation darstellen und wären damit nicht repräsentativ. Die Forderung nach Lärmmessungen muss daher zurückgewiesen werden.

Soweit die Einwender auf durch das Vorhaben berührte überdachte Stell- und Lagerplätze, Zaunanlagen u. ä. auf dem genannten Grundstück hinweisen sowie die aus ihrer Sicht diesbzgl. zu treffenden Maßnahmen fordern bzw. darlegen, sind die insoweit aufgeworfenen Fragen in einem gesonderten Entschädigungsverfahren außerhalb der Planfeststellung zu klären.

3.6 Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der 6- streifige Ausbau der BAB A6 Heilbronn - Nürnberg im Streckenabschnitt AS Schwabach-West bis AS Roth auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen ist der Vorrang einzuräumen, denn die positiven Auswirkungen der gegenständlichen Straßenbaumaßnahme in ihrer Gesamtheit scheinen für das öffentliche Wohl unverzichtbar. Diese Belange überwiegen - insbesondere wegen zahlreicher begleitender Maßnahmen- im Rahmen der Abwägung unter Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie die Umweltauswirkungen. Diese können durch die getroffenen Nebenbestimmungen derart abgemildert werden, dass unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind. Die durch das Vorhaben verursachten zusätzlichen Beeinträchtigungen bewegen sich im Rahmen des Zumutbaren und müssen auf Grund des Gesagten hingenommen werden. Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, Optimierungsgebote sind beachtet.

Die vorstellbaren Varianten drängen sich nicht als eindeutig vorzugswürdige Alternativen auf.

3.7 **Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung folgen aus § 2 Abs. 6 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

4. **Sofortige Vollziehung**

Für den 6- streifigen Ausbau der BAB A6 Heilbronn - Nürnberg im Streckenabschnitt AS Schwabach- West bis AS Roth ist nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt. Eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat deshalb gemäß § 17e Abs. 2 FStrG keine aufschiebende Wirkung.

5. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 KG befreit.

D. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Ludwigstraße 23, 80539 München,

schriftlich erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 FStrG, § 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

E. Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem unter D. genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerter von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

F. Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird – da mehr als 50 Zustellungen zu bewirken wären – nicht einzeln zugestellt, sondern im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Regierung sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung des festgestellten Planes wird bei den Städten Schwabach und Nürnberg sowie den Gemeinden Rednitzhembach, Kammerstein und Rohr zwei Wochen zur Einsicht ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung werden im Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses mitgeteilt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Mittelfranken angefordert werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss auch auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) abzurufen.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A. 2 genannten Planunterlagen auch bei der Regierung von Mittelfranken eingesehen werden.

W a c h t l e r
Oberregierungsrätin